Die staatsphilosophischen Anschauungen Fr. Chr. Wolffs mit besonderer Berücksichtigung seiner naturrechtlichen Theorien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät der Universität zu Leipzig

vorgelegt von

R. Hoffmann

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Leipzig
Druck von August Hoffmann
Spezialdruckerei für Dissertationen
1916.

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Brandenburg und Spranger.

Leipzig, den 11. Januar 1916.

Der Prokanzellar:
G. Herglotz.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545814_0102

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Genaue Titel der benutzten Wolffschen Werke 7
Einleitung 9
Disposition 10
A. Philosophische Grundlegung 11
B 1. Naturzustand 28
a) status naturalis originarius 29
b) status naturalis adventitius 33
I. Dominium 33
II. Gesellschaftlicher Zustand 46
α) Ehe 48
β) Väterliche Gesellschaft 51
γ) Herrschaftliche Gesellschaft 53
δ) Haus 55
ε) Dorf 57
2. Staatsvertrag 57
a) Gesellschaftsvertrag 57
b) Unterwerfungsvertrag 62
c) Regierungsformen 66
d) Majestätsrechte und Fundamentalgesetze 78
e) Gesetze 83
f) Widerstandsrecht 89
3. Einrichtung des Staates 92
a) Bevölkerungspolitik 93
b) Wirtschaftspolitik 94
c) Sozialpolitik 96
d) Unterrichtswesen 97
e) Sittlichkeit und Frömmigkeit 101
f) Gesundheit 104
g) Gesetzgebung 105
h) Verschiedenes 119
C. Völkerrecht 121

Genaue Titel der benutzten Wolffschen Werke.

1. Philosophia prima s. Ontologia meth. scient. pertract. ... Leipzig 1730.
2. Psychologia empirica meth. scient. pertract. Leipzig 1732.
3. Psychologia rationalis meth. scient. pertract. Leipzig 1734.
4. Philosophia practica universalis meth. scient. pertract. 2 Bde. Leipzig 1738—1739.
5. Jus naturae meth. scient. pertract. 8 Bde. Leipzig 1740 ff.
6. Philosophia moralis s. ethica meth. scient. pertract. 4 Bde. Leipzig 1750.
7. Institutiones juris naturae et gentium ... Halle 1774.
8. Oeconomica. Leipzig 1750.
9. Vernünftige Gedanken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, Frankfurt u. Leipzig 1719, zit. als „Deutsche Metaphysik".
10. Vernünftige Gedanken von der Menschen Tun und Lassen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit, Halle 1720, zit. als „Deutsche Moral".
11. Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen, Halle 1721, zit. als „Deutsche Politik".

Die staatsphilosophischen Anschauungen Fr. Chr. Wolffs mit besonderer Berücksichtigung seiner naturrechtlichen Theorien.

Einleitung

Der Wolffsche Staatsbegriff enthält in seiner Definition gleichzeitig Angaben über die Entstehung des Staates und über den Staatszweck, so daß der Staat selbst als Mittel erscheint zur Erreichung dieses Zweckes. „Es ist das gemeine Wesen eine aus so viel Häusern bestehende Gesellschaft, als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nötig ist“[1]).

Eine Gesellschaft entsteht nach Wolff stets, wenn mehrere Menschen sich zusammentun, um ihr gemeinsames Wohl zu fördern, so daß er den Begriff „Gesellschaft“ definieren kann als einen „Vertrag einiger Personen, mit vereinigten Kräften ihr Bestes worinnen zu befördern“[2]), wobei er unter Vertrag versteht ein Versprechen mit einem Gegenversprechen[3]).

---

[1]) Deutsche Politik § 214.

Dieselbe Definition finden wir auch im Jus nat. VIII. § 4, nur daß hier der Begriff „der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit“ eingehender ausgeführt ist: „Societas inter plures domus contracta eo fine, ut conjunctim sibi parent ad vitae necessitatem, commoditatem ac jucunditatem, immo felicitatem requisita, et curent, ut unusquisque jure suo quiete fruatur et tuto ab alio id consequatur, atque se suaque adversus vim quamlibet externam defendant, Civitas dicitur, idiomate patrio ein Staat. Atque adeo patet, pacto hominum civitates fuisse constituendas.“

[2]) Deutsche Politik § 2.

Jus nat. VII. § 1. „Societas in genere est pactum, vel quasi pactum de fine quodam conjunctis viribus consequendo.“

[3]) Deutsche Moral § 1008. „Ein Versprechen mit einem Gegenversprechen nennen wir einen Vertrag oder Vergleich.“

Institutiones § 438. „Conventio, qua duo vel plures in eandem vel easdem promissiones consentiunt, Pactum sive Pactio appellatur.“

J. n. III. § 788 gibt dieselbe Definition wie die Institutiones, führt sie aber noch etwas weiter aus: „Unde patet, pactum omne continere vel promissionem ab una tantummodo parte factam, ab altera acceptatam, vel mutuas promissiones et earundem mutuas acceptationes.“

Der Staat entsteht durch einen Vertrag der Häuser. Was ist die Ursache dieses Vertrages? Sie ist mit dem Staatszweck ausgesprochen, ist also eine Zweckursache: „Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit.“ Aus einem Notstand entsteht also der Staat. Denn allein können die einzelnen Häuser das Ziel nicht erreichen, das zu erstreben sie von Natur verbunden sind[4]). Die Häuser sind aber auch nur ein Mittel, damit der Mensch das höchste Gut erreichen kann, das zu erstreben er von Natur verbunden ist. Und dieses Ziel allen menschlichen Strebens ist die Vollkommenheit des innerlichen und äußerlichen Zustandes[5]).

Disposition

Aus dem Wolffschen Staatsbegriff ergibt sich eine natürliche Dreiteilung der Abhandlung. Die Kontrahenten des Staatsvertrages, die Häuser, geben naturgemäß Veranlassung, zunächst den vorstaatlichen Zustand zu betrachten. Dieser findet seinen Abschluß durch einen Vertrag, den Staatsvertrag, wodurch das gemeine Wesen begründet wird. Der Staatsvertrag wird also den zweiten Teil der Abhandlung bilden. Der dritte Teil wird dann eine Betrachtung des Staates bringen, wie er sich darstellt als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes. Dieser Staatszweck ordnet sich aber, wie aus den einleitenden Bemerkungen zu ersehen ist, als Mittel einem höheren Zweck unter, dem Endzweck allen menschlichen Strebens, durch den sowohl der vorstaatliche Zustand als auch der Staat selbst bestimmt wird, er ist somit auch Ursache des Staatsvertrages. Es muß also zunächst dieser letzte Endzweck eingehend erörtert werden, da er die Grundlage für alle weiteren Ausführungen bildet.

---

[4]) Deutsche Politik § 213. „Da nun einzelne Häuser nicht alle Bequemlichkeiten des Lebens ihnen selbst verschaffen können, derer sie fähig sind (§ 210), noch auch des ihrigen, ja ihres Leibes und Lebens gesichert sein (§ 212), folgends das höchste Gut, darnach sie zu streben verbunden sind (§ 45 Mor.), nicht zu erlangen vermögen (§ 44 Mor.): so ist nötig, daß so viele sich zusammen begeben und mit vereinigten Kräften ihr Bestes befördern, bis sie in dem Stande sind, sich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, der natürlichen Verbindlichkeit gemäß von einer Vollkommenheit zu der anderen ungehindert fortzuschreiten und sich wider alle Beleidigungen sattsam zu verteidigen ... Diese Gesellschaft pfleget man das gemeine Wesen zu nennen.“

[5]) Deutsche Moral § 12. Phil. pract. I. § 128.

A. Philosophische Grundlegung.

§ 1 der Deutschen Politik lautet: „Ein Mensch ist verbunden (§ 767 Mor.) dem andern mit seinem Vermögen (§ 907 ff., 961, 965 Mor.), seiner Arbeit (§ 910 Mor.), seiner Hilfe (§ 972 Mor.) und seinem Exempel (§ 167, 188, 312, 321, 373 Mor.) vielfältig zu dienen. Und die Pflichten gegen andere, die man in der Moral abhandelt (§ 767—1024), bekräftigen solches zur Genüge insgesamt. Da er nun dieser Verbindlichkeit kein Genügen tun kann, wenn er vor sich allein in der Einsamkeit lebet, ja auch in der Einsamkeit seinen eigenen Zustand nicht so vollkommen machen kann, als wenn er unter andern Menschen lebet, den er doch so vollkommen zu machen verbunden als nur immer möglich ist (§ 12 Mor.): so darf er nicht vor sich wie die Tiere von andern Menschen abgesondert leben. Vielmehr sind die Menschen verbunden, neben einander und mit einander zu leben, damit einer des andern Glückseligkeit befördern kann, so viel an ihm ist (§ 767 Mor.)."

Zwei Zweckursachen für den Austritt aus der Isoliertheit in den Zustand der Gesellschaft gibt dieser Paragraph an: Wir treten in die Gesellschaft ein, erstens da wir in der Einsamkeit unsrer natürlichen Verbindlichkeit zur Förderung unsrer Mitmenschen nicht nachkommen können und zweitens, weil wir in der Einsamkeit unsern eigenen Zustand nicht vervollkommnen können. Wie in ihm angegeben ist, folgt dieser Paragraph aus § 767 der Deutschen Moral, der folgendermaßen lautet: „Der Mensch ist verbunden nicht allein sich und seinen Zustand, sondern auch andere Menschen und ihren Zustand so vollkommen zu machen als in seinen Kräften stehet (§ 12). Und also ist er zu allen Handlungen verbunden, dadurch er die Vollkommenheit des andern und seines Zustandes befördern kann. Da nun in diesen Handlungen die Beobachtung des Gesetzes der Natur bestehet (§ 19), diese aber das Mittel unserer Glückseligkeit ist (§ 53); so ist der Mensch verbunden zu des andern Glückseligkeit so viel beizutragen, als ihm möglich ist." Die Wurzeln dieses Paragraphen liegen aber, wie die Zahlen angeben, in § 12 und § 19 der Deutschen Moral. Beide Paragraphen stimmen aber sachlich nicht ganz überein.

§ 12 lautet: „Es bleibet demnach feste: die Natur verbindet uns, die an sich guten Handlungen zu vollbringen und die an sich bösen zu unterlassen (§ 9), auch das bessere dem schlechteren, oder das größere Gut dem kleineren vor-

zuziehen (§ 10). Derowegen da die guten Handlungen unsern innerlichen und äußerlichen Zustand vollkommener, die bösen aber ihn unvollkommener machen (§ 3): so verbindet uns die Natur, dasjenige zu tun, was uns und unsern, oder (welches gleichviel ist) unsern innerlichen und äußerlichen Zustand vollkommener machet, hingegen zu unterlassen, was uns und unsern Zustand unvollkommener machet. Und also haben wir eine Regel, darnach wir unsere Handlungen, die wir in unsrer Gewalt haben, richten sollen, nämlich: Tue, was dich und deinen oder anderer Zustand vollkommener machet; unterlaß, was ihn unvollkommener machet.“ Die Quintessenz dieses Paragraphen, der moralische Imperativ, der eine Folgerung aus den vorhergehenden Ausführungen ist, enthält, wie man ohne weiteres sieht, das aus dem Vorhergehenden durchaus nicht folgende und damit inkonsequente Einschiebsel „oder anderer Zustand“. Dieser Paragraph, oder besser der moralische Imperativ, stellt zwei Endzwecke des menschlichen Strebens auf, nämlich die eigene Vollkommenheit und die Vollkommenheit anderer. In Widerspruch damit stehen § 139, 140 der Deutschen Moral, in denen nur ein Endzweck, nämlich die eigene Vollkommenheit aufgestellt wird, und alles andere, also auch die Vollkommenheit der andern Menschen, als Mittel zu diesem Zwecke erscheint. Diese beiden Paragraphen lauten:

§ 139. „Das Gesetze der Natur ist das Mittel, dadurch der Mensch seine Glückseligkeit erlanget, deren er durch seine natürlichen Kräfte in diesem Leben fähig ist. Da nun das Gesetze der Natur unsern und unseres Zustandes Vollkommenheit erfordert (§ 19), diese Vollkommenheit aber die letzte Absicht aller freien Handlungen ist: so muß der Mensch, welcher seine Glückseligkeit erlangen will, die er durch natürliche Kräfte in diesem Leben erreichen kann, zur letzten Absicht aller seiner freien Handlungen die Vollkommenheit seines innerlichen und äußerlichen Zustandes machen, und daher nichts vornehmen, als was ihn entweder unmittelbar oder mittelbar zu dieser Absicht führet, das ist, was ein Mittel ist, diese Absicht zu erreichen.“

§ 140. „Damit er nun nichts vornimmet, als was ihn entweder unmittelbar oder mittelbar zu seiner letzten Absicht führet; so muß er nicht allein bei allen seinen freien Handlungen eine gewisse Absicht haben, sondern auch alle besondern Absichten dergestalt miteinander verbinden, daß immer eine ein Mittel zur anderen und endlich alle insgesamt ein Mittel zur Hauptabsicht sind.“

Diese beiden Paragraphen sind abgeleitet aus dem § 19 der Deutschen Moral, welcher lautet: § 19 „Weil uns die Natur verbindet zu tun, was uns und unsern Zustand vollkommener machet, und zu unterlassen, was uns und unsern Zustand unvollkommener machet; so ist die Regel: Tue, was dich und deinen Zustand vollkommener machet, und unterlaß, was dich und deinen Zustand unvollkommener machet, ein Gesetze der Natur (§ 18). Da nun diese Regel sich auf alle freien Handlungen der Menschen erstrecket (§ 14); so hat man kein anderes Gesetze der Natur mehr nötig, sondern alle besondern Gesetze müssen daraus erwiesen werden auf die Art und Weise, wie schon (§ 14) erinnert worden. Und also ist diese Regel ein vollständiger Grund aller natürlichen Gesetze."

Im § 12 und den daraus abgeleiteten Paragraphen, zu denen auch § 1 der Deutschen Politik gehört, der die Grundlage der gesamten Staatsanschauungen Wolffs bildet, werden zwei Endzwecke des menschlichen Strebens aufgestellt; in § 19 und den daraus abgeleiteten Paragraphen wird nur ein Endzweck des menschlichen Strebens aufgestellt, der zugleich ein Grundgesetz der Natur sein soll, aus dem alle besonderen Gesetze erwiesen werden, so daß sich hiernach das Streben nach der Vollkommenheit anderer nur als ein Mittel zum Zweck darstellt.

Es besteht nun aber nicht nur dieser Widerspruch zwischen § 12 und § 19, sondern der § 12 ist in sich selbst inkonsequent, und diese Inkonsequenz kommt, wie schon erwähnt, hinein durch den durch nichts begründeten Zusatz „oder anderer Zustand". Weshalb wir zur Erstrebung unsrer Vollkommenheit verpflichtet sind, wird in diesem Paragraphen und den vorhergehenden eingehend ausgeführt, jedoch wird mit keinem Worte die Verpflichtung, nach der Vervollkommnung anderer zu streben, begründet.

So sehr der § 12 und die aus ihm abgeleiteten Paragraphen auch im Widerspruch stehen mit § 19 und seinen Folgerungen, so inkonsequent auch der § 12 durch den unbegründeten Zusatz ist, so nötig hat doch Wolff dieses Einschiebsel. Denn nur auf Grund dieses Zusatzes wird es ihm möglich, den Staat darzustellen als Mittel zur Erreichung dieser beiden Endzwecke. Und wenn auch der Mensch ohne Staat seine eigene Vollkommenheit nie erlangen kann, so würde er doch innerhalb des Staates, wenn er dem Naturgesetze Folge zu leisten verpflichtet wäre, das ihn nur zur Erstrebung seiner eigenen Vollkommenheit verpflichtet, sich

um den Zustand der Vollkommenheit anderer nur insoweit kümmern, als seine eigene damit gefördert würde. Würde Wolff auf den Zusatz verzichten, so wäre seine Deutsche Politik in ihrer Ausführung nicht haltbar[6]).

Wir wollen sehen, ob die lateinischen Ausführungen in dieser Frage vielleicht Klarheit schaffen oder ob sie denselben Widerspruch aufweisen.

Der Gedankengang ist hier Phil. pract. I. folgender: § 128 sagt: „Homo per ipsam hominis rerumque essentiam atque naturam obligatur ad committendas actiones, quae per se ad perfectionem suam statusque sui tendunt, et ad omittendas actiones, quae per se ad imperfectionem suam statusque sui tendunt.“ Gleichzeitig weist schon die Anmerkung dieses Paragraphen darauf hin, daß die fremde Vollkommenheit und der Ruhm Gottes von dem Streben nach eigener Vervollkommnung gar nicht zu trennen ist, und sie deutet schon an, daß ihr Verhältnis das des Mittels zum Zweck ist: „Neque enim perfectionis alienae ac gloriae divinae promovendae studium a perfectione humana separari potest.“ Ausdrücklich ausgesprochen wird dieses Verhältnis § 221: „Homines per ipsam essentiam atque naturam suam obligantur ad perfectionem suam statusque sui conjunctis viribus promovendam ... Enimvero nemo hominum solus se statumque suum perficere potest, sed unusquisque aliorum indiget auxilio, nec nisi conjunctis viribus perfectio ista obtineri potest.“

Die Anmerkung bekräftigt dies noch, indem sie behauptet, daß die beiden Verpflichtungen ein und dieselbe

---

[6]) Zeller (Gesch. d. deutsch. Philos. seit Leibniz, München 1873) scheint diesen Widerspruch bei Wolff übersehen zu haben, denn er sagt in dem 6. Abschnitt seiner Abhandlung über Wolff, den er „die praktische Philosophie“ überschrieben hat: „Alle sittlichen Gebote (nach Wolff) fassen sich in der Einen Regel zusammen: „Tue, was dich und deinen Zustand vollkommener macht, und unterlaß, was dich und deinen Zustand unvollkommner macht“; zu unserer Vervollkommnung dient aber, was unserer Natur gemäß ist, es beeinträchtigt sie, was ihr widerstreitet ...“ Ferner findet es Zeller ganz natürlich, wenn Wolff verlangt, „unsere Handlungen sollen auf Einen letzten Zweck, den unsrer Vervollkommnung bezogen, alle sonstigen Zwecke diesem Einen in dem richtigen Verhältnisse untergeordnet werden, und es solle so eine durchgängige Uebereinstimmung und Ordnung unseres ganzen Lebens herbeigeführt werden ...“

Zeller hat, wie man sieht, die Darstellung der Wolffschen Moral im Sinne des § 19 gegeben. Er nimmt also einen moralischen Endzweck bei Wolff an, nämlich die eigene Vollkommenheit, und erklärt die Vollkommenheit der andern als Mittel zum Zweck, was nur möglich ist unter Uebersehung des § 12.

Verpflichtung sind: „Nostra nimirum perfectio cum perfectione aliorum adeo arcto nexu cohaeret, ut neutra ab altera separari possit. Obligatio igitur ad perfectionem propriam et obligatio ad alienam promovendam pari passu ambulant, immo, si quod verum fatendum, non sunt nisi una eademque obligatio. Quare si illam demonstraveris, eo ipso haec quoque demonstrata fuit.“ Aus den Worten „ut neutra ab altera separari possit“ folgt, daß das Verhältnis nicht nur das eines Mittels zum Zweck ist, sondern „des“ Mittels zum Zweck, d. h. bevor die eigene Vollkommenheit erreicht werden kann, muß die Vollkommenheit der anderen unter allen Umständen erreicht sein. Die Gesamtheit arbeitet also an meiner Vervollkommnung, ebenso wie sie mit Einschluß meiner an der Vervollkommnung jedes einzelnen arbeitet. Und jeder Einzelne hat hierzu beizutragen, soviel in seinen Kräften steht, da er ja dadurch und nur dadurch seinen Endzweck erreichen kann. Auf diese Weise ist dann der § 222 begründet, der die Verpflichtung, des anderen Vollkommenheit zu erstreben, ausspricht. § 222. „Unusquisque hominum ad perfectionem alterius statusque ipsius conferre obligatur per ipsam essentiam atque naturam suam, quantum conferre valet.“

Der Gedankengang der Wolffschen Ausführungen in seiner lateinischen Abhandlung ist, soweit wir ihn bis jetzt überblicken können, im Sinne des § 19 der Deutschen Moral gegeben.

Wie aber der § 19 sein Gegenstück in § 12 hatte, so tritt hier als Vertreter der gegenteiligen Ansicht der § 36 Phil. pract. II. auf. „Sui aliorumque perfectio est finis actionum humanarum primarius et ab agente immediate intendi debet. Est enim finis ultimus.“ Und um jeden Irrtum auszuschließen, definiert § 39 Phil. pract. II. den Begriff „immediate“: „Quicquid ab agente mediate intenditur, ad perfectionem nostram aliorumque per modum medii sese habere debet. Quod immediate intenditur, per modum finis sese habet.“ Hieraus erhellt einwandfrei, daß Wolff die beiden Verpflichtungen nicht als im Verhältnis des Mittels zum Zweck stehend aufgefaßt wissen will. Allerdings behauptet der Paragraph nicht zwei koordinierte Endzwecke, denn „finis“ ist im Singular gebraucht, so daß wohl die beiden Verpflichtungen koordiniert sind, aber nur als „ein“ Endzweck betrachtet werden können.

Gegen die Annahme dieses „einen“ Endzweckes wendet sich aber der § 229 Phil. pract. I. „Si officium erga seipsum

et officium erga alios inter se colliduntur; officium erga se ipsum vincit.“ Dieser Paragraph verlangt im Fall einer Kollision die Hintansetzung der Pflichten gegen andere zugunsten der Pflichten gegen sich selbst. Da aber trotz einer Kollision jede der beiden möglichen Handlungen nach § 36 in gleicher Weise den Zweck fördern muß, so ist diese Bestimmung vollkommen unbegründet und steht durchaus im Widerspruch zum § 36.

Mit § 128 und seinen Folgerungen steht der § 229 aber ebenfalls in Widerspruch. Wenn die Pflichterfüllung gegen andere „das“ Mittel ist, wodurch der Endzweck meines Strebens, die eigene Vollkommenheit, erreicht wird, wenn ein Zweck nur unter Voraussetzung eines bestimmten Mittels erreicht werden kann, wenn ein Mittel die unbedingte Voraussetzung für die Erreichung eines bestimmten Zweckes ist, dann ist es denkunmöglich, daß durch eine Handlung der Zweck gefördert wird zum Nachteil des Mittels, oder daß das Mittel gefördert wird zum Nachteil des Zwecks. Eine Kollision der Pflichten ist eben dann gar nicht vorstellbar. Der § 229 supponiert also zweifellos eine andere Interpretation des Verhältnisses der Handlungen gegen sich selbst und gegen andere in bezug auf die Vollkommenheit. Nicht „ein“ Zweck, nicht „das“ Mittel und der Zweck, sondern Zweck und Zweck muß hiernach das Verhältnis sein. Denn dann wäre sowohl eine Kollision der Handlungen möglich, als auch die Forderung begründet, daß ein Zweck dem andern vorzuziehen sei. Allerdings wären dann die §§ 221 und 222 unverständlich. Der „Arctus nexus“, das „pari passu ambulare“, die „una eademque obligatio“ wären unerklärlich. Und ebenso kann von einer Koordination beider Zwecke dann nicht die Rede sein. Das Verhältnis wäre eben dann ein Hauptzweck und ein Nebenzweck.

Wir finden in den lateinischen Werken Wolffs eine noch größere Diskontinuität der Ansichten als in den deutschen. Es besteht ein nicht auszugleichender Gegensatz zwischen § 128 ff. Phil. pract. I. und § 36 Phil. pract. II. und außerdem zwischen diesen beiden Paragraphen einerseits und § 229 Phil. pract. I. andrerseits.

Einen ähnlichen Widerspruch finden wir noch an einer andern Stelle der lateinischen Werke Wolffs. So sagt er in der Praefatio der Ethica III: „Constat ex Jure naturae, triplicia esse hominis officia, quae immutabili lege ista praescribuntur, officia nimirum erga Deum, erga nos ipsos et erga alios. Nascitur hinc triplex virtutum genus, quarum

aliae respiciunt Deum, aliae nos ipsos, aliae denique homines alios.“ Diese anscheinende Koordination der Pflichten hebt § 114 desselben Werkes vollkommen auf, indem er die Pflicht gegen Gott, die Frömmigkeit, nur als Mittel zur Erreichung der eigenen Vollkommenheit hinstellt: „Quoniam virtus habitus est actiones suas lege naturali conformiter dirigendi, consequenter se et statum suum perficiendi, sine pietate autem homo perfectionem, cuius capax est, acquirere nequit; qui virtutis amans est, pietatem acquirere studebit, si perpenderit, pietatem esse perfectionis humanae creatricem, consequenter perfectio pietatis beneficio obtinenda erit motivum pietatis acquirendae.“ Die Frömmigkeit ist also nicht mehr Endzweck, sondern Mittel zum Endzweck. —

Ob diese Antinomien in ihrer Unausgeglichenheit bestehen bleiben oder ob sie gemildert oder gar ganz ausgeglichen werden können, wird sich im Laufe der Abhandlung zeigen. Jedenfalls steht fest, daß der Mensch von Natur verpflichtet ist, seine und seines Zustandes Vollkommenheit zu erstreben. Es erhebt sich daher die Frage: Was versteht Wolff unter Vollkommenheit im allgemeinen und unter Vollkommenheit des Menschen und seines Zustandes im besondern?

„Die Zusammenstimmung des Mannigfaltigen machet die Vollkommenheit aus“ oder „Perfectio est consensus in varietate, seu plurium a se invicem differentium in uno“ definiert Wolff[7]). In dem deutschen Werk dient als Beispiel die Uhr. Sie ist vollkommen, wenn die mannigfaltigen Teile, aus denen sie besteht, in ihrem Zusammenwirken den Erfolg haben, daß die richtige Zeit angezeigt wird. In der lateinischen Abhandlung dient außerdem das Auge als Beispiel. Es ist vollkommen, wenn es so beschaffen ist, daß alles das, was zur Darstellung eines klaren und deutlichen Bildes des Objekts in der Retina dient, so funktioniert, daß eben dieser Erfolg eintritt. Umgekehrt besteht die Unvollkommenheit darin, daß das Mannigfaltige wider einander läuft oder „Imperfectio ex adverso est dissensus in varietate, seu plurium a se differentium in uno“[8]). Erkennungsmerkmal der Vollkommenheit ist also die „Zusammenstimmung“, der „consensus“. Die einzelnen Teile einer Uhr z. B. können völlig verschieden sein, wenn sie nur alle das eine gemein-

---

[7]) Deutsche Metaphysik § 152. Ontologia § 503. Institutiones § 9.

[8]) Deutsche Metaphysik § 152. Ontologia § 504.

same Merkmal aufweisen, daß sie in Einem zusammenstimmen, d. h. daß sie ihren Teil beitragen zur richtigen Anzeige der Zeit: dann ist die Uhr vollkommen. Die richtige Anzeige der Zeit nennt Wolff „Grund von der Vollkommenheit der Uhr“[9]).

Die Vollkommenheit einer Sache kann nun aber Grade haben. Es gibt „größere und geringere Vollkommenheit“, d. h. es ist eine genauere und weniger genaue Zusammenstimmung des Mannigfaltigen in Einem möglich, der consensus in uno kann größer oder kleiner sein. Auf das Beispiel angewandt, ist eine Uhr, die nur die Stunden anzeigt, nicht so vollkommen, wie eine andere, die auch die Minuten anzeigt. In dem ersteren Falle ist der „Grund der Vollkommenheit“ nicht so stark, wie in dem zweiten, oder wie wir sagen würden: In dem ersteren Falle wird der Zweck einer Uhr, d. i. die richtige Anzeige der Zeit, nicht in dem Maße erreicht, wie in dem zweiten Falle[10]). Der consensus in uno ist das, was wir Zweckerfüllung nennen. Wir können also im Wolffschen Sinne sagen: Eine Sache ist vollkommen, wenn sie ihren Zweck erfüllt. Vollkommenheit und Zweckerfüllung sind identische Begriffe.

Es ist nun zu unterscheiden zwischen einer einfachen und einer zusammengesetzten Vollkommenheit. Einfach ist die Vollkommenheit, wenn ihr Grund ein einziger ist, zusammengesetzt ist sie, wenn sie mehrere Gründe hat. Der Grund der Vollkommenheit eines Fensters z. B. ist ein doppelter. Das Fenster muß für die Beleuchtung des Zimmers sorgen und einen bequemen Ausblick gewähren. Nur wenn diese beiden Zwecke in größtmöglichem Maße erfüllt werden, ist das Fenster vollkommen[11]). Bei den zusammengesetzten Vollkommenheiten ist es leicht möglich, daß einer dieser mehreren Gründe mit einem andern kollidiert. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn ein Fenster den Zweck erfüllt, das Zimmer zu erleuchten, hingegen den andern Zweck, einen bequemen Ausblick zu gewähren, nicht erfüllt. Es ist nun falsch, meint Wolff, diese Kollision der Zwecke als Un-

---

[9]) Deutsche Metaphysik § 153.
Ontologia § 505. „Omnis perfectio habet rationem quandam generalem, per quam intelligitur cur ea, quae perfecto insunt, ita se potius habeant quam aliter, seu talia potius sint actanta, quam alia.“

[10]) Deutsche Metaphysik § 154.

[11]) Deutsche Metaphysik § 162.
Ontologia § 507. „Si ratio determinans perfectionis fuerit unica; perfectio dicitur simplex: si vero rationes determinantes fuerint plures, perfectio composita appellatur.“

vollkommenheit anzusprechen. Denn da doch immerhin der eine Zweck, die Erleuchtung des Zimmers, erfüllt wird, besteht doch eine einfache Vollkommenheit. Das Fenster ist erst unvollkommen, wenn es weder den Zweck der Erleuchtung noch den Zweck des bequemen Ausblicks erfüllt, d. h. wenn der dissensus in varietate seu plurium a se differentium in uno eintritt[12]).

Wie ist nun die Vollkommenheit des Menschen beschaffen unter Anwendung dieses Vollkommenheitsbegriffes?

Die Vollkommenheit des Menschen ist eine zusammengesetzte. Sie besteht aus der Vollkommenheit der Seele und der des Körpers, die beide so eng miteinander verbunden sind, daß sie eine zusammengesetzte Substanz bilden. Sowohl die Vollkommenheit des Körpers wie der Seele setzt sich zusammen aus einer großen Anzahl Teilvollkommenheiten[13]).

Die Vollkommenheit der Seele bestimmt sich aus ihrer Essenz und Natur. Die Natur der Seele besteht in der vorstellenden Kraft der Seele ganz allgemein, während die Essenz der Seele durch die Art der Vorstellungen und durch ihre Anordnungen bestimmt ist[14]). Damit ist jede Seelentätigkeit durch den Begriff der Vorstellung bestimmt.

Die Vorstellungen sind entweder klar oder dunkel, die klaren Vorstellungen sind entweder deutlich oder undeutlich, die deutlichen sind entweder ausführlich oder unausführlich, die ausführlichen entweder vollständig oder unvollständig[15]). Nachdem nun Wolff den Begriff definiert

---

[12]) Ontologia § 514. „Exceptio non parit imperfectionem, sed salva perfectione fit. Etenim exceptio est determinatio regulae uni contraria, sed alteri conformis, quia utrique convenire non poterat. Quamobrem cum uni adhuc rationi perfectionis convenienter fiat, etsi contrarietur necessario alteri; consequenter consensum determinationum rei intrinsecarum minime tollat, sed potius eundem conservet, quantum fieri potest: exceptio utique imperfectionem nullam parit, sed salva potius perfectione fit."

[13]) J. n. I. § 340. „Perfectio hominis componitur ex perfectione animae et corporis. Homo enim constat ex anima et corpore invicem unitis, ut unam constituant substantiam compositam. ... perfectio hominis componatur necesse est ex perfectione omni animae et corporis."

[14]) Psych. rat. § 68. „Vis repraesentativa universi est natura animae, quatenus repraesentationes istas actuat; essentia vero, quatenus ad tales potius, quam alias, tali potius, quam alio ordine actuandas restringitur."

[15]) Deutsche Metaphysik § 275.

hat als eine Vorstellung einer Sache in unsern Gedanken[16]), setzt er den Unterschied zwischen klaren und dunkeln Begriffen auseinander. „Wenn der Begriff, den wir haben, zureichet, die Sachen, wenn sie vorkommen, wieder zu erkennen, als wenn wir wissen, es sei eben diejenige Sache, so diesen oder einen anderen Namen führet, die wir in diesem oder in jenem Orte gesehen haben, so ist er klar; hingegen dunkel, wenn er nicht zulangen will, die Sache wieder zu erkennen.“ Z. B. haben wir einen klaren Begriff von den Farben, denn wir können sie erkennen und unterscheiden; während der Begriff von einem fremden Gewächs, das wir sehen, von dem wir aber nicht sagen können, ob wir es schon einmal gesehen haben, und wie es heißt, dunkel ist[17]). „Ist unser Begriff klar, so sind wir entweder vermögend, die Merkmale, daraus wir eine Sache erkennen, einem andern herzusagen, oder wenigstens uns selbst dieselben besonders nach einander vorzustellen, oder wir befinden uns solches zu tun unvermögend. In dem ersten Falle ist der klare Begriff deutlich, in dem andern aber undeutlich.“ So ist z. B. der Begriff eines Uhrwerkes, das wir genau definieren können als eine Maschine, die durch Herumtreibung eines Zeigers die Stunden anzeigt oder durch einen Schlag an eine Glocke andeutet, ein deutlicher; während die rote Farbe, die wir wohl erkennen, von der wir aber nicht sagen können, woraus wir sie erkennen, ein undeutlicher Begriff ist[18]).

„Ausführlich ist der Begriff, wenn die Merkmale, so man angibet, zureichen, die Sache jederzeit zu erkennen, und von allen andern zu unterscheiden, hingegen unausführlich, wenn man nicht alle Merkmale, sondern nur einige zu erzählen weiß, dadurch eine Sache von andern unterschieden wird.“ So soll z. B. der Begriff der Nutzung ausführlich sein, wenn man sie definiert als das Recht, aus einer fremden Sache nach seinem Gefallen sich Vorteil zu verschaffen, jedoch, daß die Sache selbst in ihrem Stande einmal wie das andere verbleibet; während der Begriff der Kartesianer von dem Körper, den sie als ein Wesen, so in die Länge, Breite und Dicke ausgedehnet wird, definieren, unausführlich sein soll, da durch Aufzählung dieser Merkmale noch nicht der

---

[16]) Der menschliche Verstand § 4. „Einen Begriff nenne ich eine jede Vorstellung einer Sache in unseren Gedanken.“

[17]) Der menschliche Verstand § 9.

[18]) „ „ „ § 13.

Unterschied zwischen dem Körper und dem Raume festgestellt wird[19]).

„Vollständig ist unser Begriff, wenn wir auch von den Merkmalen, daraus die Sache erkannt wird, klare und deutliche Begriffe haben. Hingegen ist er unvollständig, wenn wir von den Merkmalen, daraus die Sache erkannt wird, nur undeutliche Begriffe haben.“ So wird z. B. der Begriff von dem Uhrwerk vollständig, wenn man die Begriffe „Schlag“, „Glocke“, „andeutet“ wiederum genau definieren kann, sie also ebenfalls auf die Stufe deutlicher Begriffe erhebt. Ist dies unmöglich, so ist der Begriff des Uhrwerkes unvollständig[20]).

Die Seele hat nur Vorstellungen, nichts anderes, denn die Sinne, die Einbildungskraft, das Gedächtnis, der Verstand, die sinnliche Begierde, der Wille, das Gefühl und was es sonst noch für Tätigkeiten der Seele geben mag, haben in ihrem Wirken nur eine Ursache. Und diese eine Ursache ist die Kraft, mit der die Seele die Welt vorstellt[21]). So ist der Verstand die Kraft, das Mögliche deutlich vorzustellen, während die Vorstellungen, die allein auf den Sinnen und der Einbildungskraft beruhen, höchstens klar, nie aber deutlich sein können[22]). Die Seele ist nun um so vollkommener, je deutlicher ihre Vorstellungen sind. Die Grade der Vollkommenheit erwachsen also aus dem Grade der Deutlichkeit, während die Grade der Deutlichkeit wiederum aus der Anzahl der deutlich vorgestellten Dinge entstehen[23]). Es sind demnach vollkommnere, aber auch unvollkommnere Seelen als die der Menschen denkbar[24]). Die vollkommenste Seele ist Gott. Der Unterschied zwischen Gott und der menschlichen Seele, wie ihn Wolff ausführt, ist zugleich ein graduellier und ein prinzipieller. Der graduelle Unterschied besteht darin, daß Gott alles deutlich erkennt, der Mensch vieles undeutlich oder sogar dunkel; daß Gott alles auf einmal erkennt, der Mensch eins nach dem andern, wobei aber die Möglichkeit, vieles gleichzeitig zu erkennen, bestehen bleibt[25]). Der prinzipielle Unterschied hat seinen

---

19) Der menschliche Verstand § 15.
20) „ „ „ § 16.
21) Deutsche Metaphysik §§ 747, 754—756.
22) „ „ § 277.
23) „ „ § 826.
24) „ „ §§ 830, 831.
25) „ „ § 956. Der menschliche Verstand ist darum „eine zum Teil deutliche Vorstellung einiger Dinge nacheinander.“

Grund darin, daß Gott ein selbständiges, unabhängiges Wesen ist, während die menschliche Seele an den Leib gebunden ist. Damit ist die menschliche Seele dependent von der Welt und damit von Gott, während Gott independent ist[26]).

Um die Vollkommenheit des Menschen, die in der Vollkommenheit seiner Seele und seines Leibes besteht, begreifen zu können, muß das Verhältnis des Leibes zur Seele, wie es sich Wolff darstellt, erläutert werden. Am besten geschieht dies, wenn man alle denkmöglichen Verhältnisse betrachtet und dann das von Wolff vertretene heraushebt, da auf diese Weise am besten die Eigenart der Wolffschen Auffassung erhellt.

Zwei Ansichten über das psychophysische Verhältnis sind möglich. Entweder wird behauptet, Psychisches und Physisches sind nur verschiedene Ausdrücke für dasselbe, oder Psychisches und Physisches sind tatsächlich verschiedene Wesenheiten. Die erstere Ansicht kann man als Monismus bezeichnen, die zweite als Dualismus. Beide Auffassungsmöglichkeiten des psychophysischen Verhältnisses verzweigen sich in je zwei Anschauungen.

Der idealistische Monismus, den man wohl auch Spiritualismus nennt, behauptet: Es gibt nur Psychisches, und das Physische ist nichts anderes als eben auch nur Psychisches. Psychisches verursacht nur Psychisches und ist von Psychischem verursacht.

Der materialistische Monismus, den man schlechthin als Materialismus bezeichnen kann, stellt die gegenteilige Behauptung auf: Es gibt nur Physisches, und das Psychische ist nichts anderes als eben auch nur Physisches. Physisches kann nur Physisches hervorbringen und nur von Physischem hervorgebracht worden sein.

Der Dualismus behauptet die Heterogeneität des Psychischen und Physischem. Beide bestehen nebeneinander. Entweder nimmt nun der Dualismus ein Kausalverhältnis zwischen Psychischem und Physischem an oder er leugnet es.

Das Kausalverhältnis erfordert die Behauptung: Psychisches kann Physisches hervorbringen und von Physischem verursacht sein.

Die Leugnung des Kausalverhältnisses, die man auch psychophysischen Parallelismus bezeichnen kann, erfordert die Behauptung: Psychisches bringt nur Psychisches hervor und ist nur von Psychischem hervorgebracht, und Physisches

[26]) Deutsche Metaphysik §§ 940, 941.

verursacht nur Physisches und ist nur durch Physisches verursacht. Beide Kausalreihen laufen unabhängig voneinander nebeneinander her, entsprechen aber einander.

Dieser letzteren Erklärungsweise des psychophysischen Verhältnisses schließt sich auch Wolff an, aber er erweitert diese Ansicht, indem er für beide Kausalreihen eine letzte Ursache angibt, die beiden gemeinsam ist. Psychisches und Physisches stimmt überein, meint er, hat stets übereingestimmt und wird stets übereinstimmen. Das ist aber nur möglich, wenn ursprünglich ein verständiges Wesen eine bestimmte Seele und einen bestimmten Körper zusammengetan und dafür gesorgt hat, daß die erste seelische Tätigkeit mit der ersten körperlichen Handlung übereinstimmte, so daß nun stets, da die erste seelische Tätigkeit der zureichende Grund für alle spätern war und die erste körperliche Handlung ebenso für alle späteren, diese Uebereinstimmung bleiben mußte. Dieses verständige Wesen ist Gott, und was er geschaffen, ist die prästabilierte Harmonie[27]) oder wie Wolff diesen Begriff in der Psychologia definiert: „Systema harmoniae praestabilitae dicitur, quo commercium animae et corporis explicatur per seriem perceptionum atque appetitionum in anima et seriem motuum in corpore, quae per naturam animae ac corporis harmonicae sunt, seu consentiunt[28]).

Wir wissen jetzt, daß die Vollkommenheit des Menschen in einem consensus, in der Harmonie der Seele und des Leibes besteht, wir wissen, daß die Vollkommenheit der Seele ebenfalls in dem consensus ihrer Tätigkeiten besteht[29]); es bleibt also nur noch übrig, kurz die Vollkommenheit des Leibes einer Betrachtung zu unterziehen, um eine klare Vorstellung von der Vollkommenheit des Menschen zu haben.

Die Vollkommenheit des Leibes ist eine zusammengesetzte Vollkommenheit. Sie besteht aus der vollkommenen Integrität aller Lebensorgane, aller Sinnesorgane, aller Bewegungsorgane, d. h. kurz: aller Organe überhaupt[30]).

Da die Vollkommenheit des Menschen sich zusammen-

---

[27]) Deutsche Metaphysik § 765 ff.

[28]) Psychologia § 612.

[29]) „ § 201. „Perfectio animae consistit in consensu omnium usuum facultatum omnium animae tam superiorum, quam inferiorum."

[30]) J. n. I. § 339. „Perfectio corporis qua humani supponit integritatem omnium organorum corporis. Etenim perfectio corporis qua humani componitur ex perfectione qua sentientis, qua se moventis et qua vivi."

setzt aus der Vollkommenheit der Seele und der Vollkommenheit des Leibes, und das Naturgesetz den Menschen verbindet, seine Vollkommenheit zu erstreben, so ist nunmehr klar, wonach der Mensch zu streben hat. Unklar ist nur noch, woran wir eigentlich die Vollkommenheit erkennen, denn die Meinungen können doch sehr auseinandergehen über die Frage: Befinden sich die Funktionen meiner Seele in Harmonie oder nicht? Sind meine Organe von völliger Integrität? Stimmt meine Seele und mein Leib überein? oder besser, da dieses Ziel ja erst erreicht werden soll: Befinde ich mich auf dem richtigen Wege zur Erreichung dieses Zieles?

Woran erkennt also der Mensch, daß er sich auf dem richtigen Wege befindet, wodurch kommt er zur Erkenntnis der Vollkommenheit?

Um dies klarzustellen, müssen wir folgenden Gedankengang Wolffs verfolgen. Was unsern sowohl innerlichen als äußern Zustand vollkommener macht, meint Wolff, ist gut; hingegen was beide unvollkommener macht, ist böse[31]). Das höchste Gut besteht in dem ungehinderten Fortschreiten zur Vollkommenheit, während das höchste Uebel in dem ungehinderten Fortschreiten zur Unvollkommenheit besteht[32]). Und das höchste Gut, also den ungehinderten Fortschritt zu immer größerer Vollkommenheit, kann der Mensch erreichen, während das absolut höchste Gut für ihn unerreichbar ist[33]), denn es kommt nur Gott zu. Wenn der Mensch nun das Gute erkennt, so empfindet er Lust, während er bei der Erkenntnis des Uebels Unlust empfindet[34]).

---

[31]) Deutsche Moral § 3.
Institutiones § 12. „Cum bonum dicatur, quicquid hominem eiusque statum perficit, malum vero, quod imperfectionem reddit.“
Psychologia empirica § 557. „Est autem bonum verum, quod revera nos statumque nostrum perficit.“ § 568. „Est autem malum verum, quod revera nos statumque nostrum imperfectiores reddit.“

[32]) Phil. pract. I. § 374. „Beatitudo philosophica seu summum bonum hominis est non impeditus progressus ad maiores continuo perfectiones.“ § 375. „Ex adverso itaque Summum malum hominis est continuus progressus ad maiores indies imperfectiones.“

[33]) Phil. pract. I. § 374. „Unde bonum absolute summum essemus consecuti, siquidem perfectionem absolute summam acquisivissemus. Enimvero homo tanquam enti finito summa perfectio communicari nequit, atque adeo summum eius bonum dici non potest, quod ipsum reddit absolute perfectissimum. Constat tamen experientia, hominem indies maiores perfectiones acquirere posse.“
Deutsche Moral §§ 44, 45.

[34]) Ethica I. § 151. „Si vero bonum cognoscimus, ex eo voluptatem percipimus.“

Diese Erkenntnis ist eine dunkle, da sie auf dunkeln Vorstellungen beruht, und sie entspringt aus dem Anschauen der Vollkommenheit[35]). Das höchste Gut ist mit wahrer und dauernder Lust verknüpft, und wer es erreicht hat, befindet sich im Zustand der Glückseligkeit. Die Glückseligkeit ist darum notwendig mit dem höchsten Gute verknüpft, eins ohne das andere ist undenkbar und kommt nicht vor[36]), und wer das Eine will, muß notwendig auch das andere wollen[37]).

Die Lust, bez. die Glückseligkeit, ist also das Erkennungsprinzip der auf die Vollkommenheit unseres Zustandes abzielenden Handlungen. Aber wie man schon aus den Merkmalen des Glückseligkeitsbegriffes, nach dem die Glückseligkeit aus wahrer und andauernder Lust besteht, ersieht, scheint dieses Erkennungsprinzip nicht von absoluter Sicherheit zu sein. Denn der Begriff „wahr" supponiert ein „nicht wahr". Und so ist es auch. Es gibt nach Wolff auch eine irrtümliche Lust. Das ist eine Lust, die aus dem Anschauen einer vermeintlichen, scheinbaren, nicht wirklichen Vollkommenheit entsteht. Wir machen ja täglich, meint Wolff, die Erfahrung, daß die Menschen an etwas Lust haben, was unvollkommen ist, weil sie es für vollkommen halten. Und umgekehrt entsteht oft Unlust bei Handlungen, die auf die Vollkommenheit abzielen, weil sie für auf die Unvollkommenheit abzielende Handlungen angesehen werden[38]). Z. B. begeht ein Verbrecher gute, dem Naturgesetz gemäße Hand-

---

[35]) Psych. emp. § 536. „Voluptas et taedium ortum trahunt a perceptione confusa perfectionis et imperfectionis. Oriuntur enim voluptas et taedium extemplo, dum perfectionem aliquam vel imperfectionem in re percepta intuemur."

Deutsche Metaphysik § 404. „Indem wir die Vollkommenheit anschauen, entstehet bei uns die Lust, daß demnach die Lust nichts anderes ist, als ein Anschauen der Vollkommenheit."

[36]) Phil. pract. I. § 395. „Qui summum bonum consequitur, felix est."

Phil. pract. II. § 48. „Cum perfectione sui felicitas necessario cohaeret ... Felicitas vero sit status, quo voluptas vera perdurat, seu vera et constans percipitur ... Perfectio sui per ipsam hominis naturam felicitatem sibi connexam habet, nec haec absque illa concipi potest."

[37]) Phil. pract. II. § 48. „Qui vult felicitatem, perfectionem sui velit necesse est, et ex adverso qui vult perfectionem sui, hoc ipso etiam vult felicitatem."

[38]) Deutsche Metaphysik § 405. „Es ist aber nicht nötig, daß die Lust eine wahre Vollkommenheit zum Grunde hat; sondern es ist genug, daß nur ein Schein vorhanden. Denn wir erfahren es täglich, daß die Menschen an etwas Lust haben, was unvollkommen ist, weil sie es für vollkommen halten."

lungen aus Furcht vor Strafe und empfindet dabei Unlust[39]). Mit der Zeit soll allerdings dieser Irrtum verschwinden und das unbegründete Lust- bez. Unlustgefühl weichen[40]) und sich in sein Gegenteil verkehren. Aber eine Gewißheit darüber hat der Mensch nicht, wenn auch Wolff in seiner Moral meint, daß der Mensch von Natur das Geschicke habe, die Wahrheit zu erkennen, und daß er in dieser Erkenntnis immer geschickter werde, je mehr er die Wahrheit wirklich erkennt[41]). Die Teilvollkommenheiten der Seele und des Leibes kann auf diese Weise jeder Mensch erkennen. Zu einer wirklich klaren Erkenntnis der Vollkommenheit der Seele und des Leibes, d. h. also zur Erlangung des höchsten Gutes, der Glückseligkeit, tritt aber noch ein anderes Erfordernis hinzu; der Mensch muß an Gott glauben. Nur dann ist ihm die Glückseligkeit beschieden, denn die menschliche Vollkommenheit besteht auch darin, daß die höchste Vollkommenheit Gottes vorgestellt wird[42]).

Durch den Umstand, daß Wolff letzten Endes als Zweckursache allen menschlichen Strebens die Lust macht, werden die auf Seite 17 aufgestellten Antinomien bezüglich des Endzweckes unseres Strebens wenn auch nicht aufgehoben, so doch gemildert. Es ergibt sich demnach als Endzweck eine wahre und andauernde Lust, der Zustand der Glückseligkeit. Da die Lust aus dem Anschauen der Vollkommenheit entsteht, ist es gleichgültig, ob ich meine Vollkommenheit, eine fremde oder Gottes Vollkommenheit anschaue. Es ist also in gewissem Sinne einerlei, ob bezüglich des Strebens nach Vollkommenheit meine Vollkommenheit als Endzweck gesetzt wird, und alle andern Vollkommenheiten nur im Verhältnis des Mittels zu diesem Zwecke stehen, oder ob meine Vollkommenheit und die der andern als koordinierte End-

---

[39]) Phil. pract. § 366. „Si vitio deditus metu poenae committit actionem legi naturae conformem, vel eidem difformem omittit, quarum illam alias omittere, hanc vero comittere mallet; id non sine taedio, immo subinde non sine tristitia facit."

[40]) Deutsche Metaphysik § 406. „Wenn die Lust keine wahre Vollkommenheit zum Grunde hat, so ist möglich, daß man seinen Irrtum mit der Zeit erkennen lernet. Wenn nun dieses geschieht, so ist das Anschauen von der vermeinten Vollkommenheit weg. Und demnach verschwindet alle Lust auf einmal."

[41]) Deutsche Moral § 2.

[42]) J. n. I. § 341. „Atheus perfectiones partiales, ex quibus componitur perfectio hominis, cognoscere valet; perfectionem tamen hominis intime perspicere nequit. ... Enimvero perfectio hominis, quae ex compositione perfectionum partialium animae ac corporis resultat, consistit in aptitudine repraesentandi perfectionem Dei summam."

zwecke aufgefaßt werden: die Lust entsteht ebenso aus Anschauen des Mittels, wie des Zweckes. Es kommt für die Lust lediglich darauf an, daß möglichst viel Vollkommenheit angeschaut wird, und damit dies geschehen kann, muß möglichst viel Vollkommenheit erstrebt werden. Man wird sich aus diesem Grunde nicht bescheiden dürfen, nur die eigene Vollkommenheit zu erstreben, sondern wird ebenso ein Interesse an der Vollkommenheit der andern haben. Allerdings bringt es die Eigenart des Wolffschen Lustbegriffs mit sich, daß die genannten Antinomien nicht aufgehoben werden, da doch der Mensch eben möglichst große Lust erstrebt, und die höchste Lust, das summum bonum, an die eigene Vollkommenheit geknüpft bleibt[43]).

---

[43]) Mit dieser Ansicht über Lust und Unlust überhaupt steht Wolff nicht allein. Vorgänger und Zeitgenossen teilten diese Ansicht oder hatten eine ähnliche.

Nach Plato ist die Unlust eine Auflösung der Harmonie, eine Verderbnis des belebten Wesens, während die Lust die Herstellung dieser Harmonie und des natürlichen Zustandes ist. Die „Harmonie" Platos ist dasselbe wie die „Vollkommenheit" Wolffs, d. h. die Zusammenstimmung des gegenwärtigen Zustandes mit dem vergangenen und dem zukünftigen. Deskartes (Briefe an die Prinzessin Elisabeth, 1. T. 6. Brief: „Tota nostra voluptas posita est tantum in perfectionis alicuius nostrae conscientia") erklärt die Lust durch die Erkenntnis unsrer Vollkommenheiten, die Unlust durch die Erkenntnis unsrer Unvollkommenheiten. Auch diese Ansicht ist nicht wesentlich verschieden von der Wolffs, der Unterschied ist nur ein gradueller. Wolff kennt einen viel größeren Ursachenkomplex für Lust und Unlust als Deskartes, denn bei ihm werden diese Gefühle hervorgerufen durch die Erkenntnis der Vollkommenheit und Unvollkommenheit der Objekte überhaupt, einschließlich des objektivierten Subjekts, während Deskartes sie einschränkt auf das objektivierte Subjekt.

Nikander Jossius von Venafro, ein italienischer Philosoph am Ende des 16. Jahrhunderts, glaubt, daß Lust und Unlust das Erkennen begleiten und um so stärker sind, je mehr Gewißheit die Kenntnis besitzt. Die Lust folgt der Erkenntnis dessen, was uns an Gutem und Angenehmen, d. h. unsrer Natur Entsprechendem, zuteil wird. Er sagt in seinem „Tractatus novus, utilis et jucundus, de voluptate et dolore, de visu et fletu, somno et vigilia deque fame et siti": „Dolor et voluptas sequuntur cognitionem, quapropter ut certior est cognitio, ita intensior fit dolor et voluptas." Wolff ist derselben Ansicht.

Sylvain Régis, ein Cartesianer, meint, daß „die Freude ein angenehmer Affekt ist, verursacht, unterhalten und befestigt durch einen geistigen Prozeß, der von der Natur dazu eingerichtet ist, um der Seele vorzustellen, daß der Gegenstand, den sie genießt, und der ihre Empfindung verursacht, ihr angehört, ebenso daß die Traurigkeit ein unangenehmer Affekt ist, unterhalten und befestigt durch einen geistigen Prozeß, welcher von der Natur dazu eingerichtet ist, um der Seele vorzustellen, daß der Gegenstand, welcher ihn veranlaßt, ein Uebel ist, welches ihr angehört." (Vollständiger Kursus der Philo-

B 1. Naturzustand.

Nachdem nunmehr das Endziel des menschlichen Strebens, der Vollkommenheitsbegriff, geklärt ist, wenden wir uns zunächst der Betrachtung des Naturzustandes bei Wolff zu. Wolff stellt den status naturalis in Gegensatz zu dem status civilis; in dem ersteren gelten nur rein natürliche Rechte und Pflichten, im letzteren daneben die bürgerlichen Rechte, denn die ersteren werden durch den Staat durchaus nicht aufgehoben, da sie ja von dem Naturgesetz für alle

---

sophie nach den Prinzipien von Deskartes.) Das heißt mit andern Worten, die Bedingung von Lust und Unlust ist die Vorstellung eines Gutes oder Uebels, oder, mit Wolff zu reden: Eine Bedingung von Lust und Unlust ist die Erkenntnis dessen, was unsern Zustand vollkommner oder unvollkommner macht.

Marc-Antoine Petit verfaßte eine Abhandlung über den Schmerz, in der er ihn als einen Zustand der Seele darstellt, welche, indem sie ihren vorhandenen Zustand mit ihrem vergangenen vergleicht, zu dem Urteil kommt, daß der Körper in irgend einem seiner mit Empfindung begabten Teile oder in dem Ganzen Störungen oder Zerreißungen erlitten habe, welche die Harmonie aufheben. Der Mediziner, den man hier sprechen hört, steht völlig auf dem Wolffschen Standpunkt. — Die Wolffsche Theorie über Lust und Unlust ist nicht haltbar, wenigstens nicht in dieser Ausdehnung. Ohne Zweifel gibt es ja Lust- und Unlustgefühle, welche unsere Urteile begleiten, also vom Verstande abhängig sind. Aber bei weitem nicht alle Lust- und Unlustgefühle sind derart beschaffen. Ich glaube, daß die Wolffsche Theorie völlig widerlegt worden ist von Léon Dumont in seinem Werke: „Vergnügen und Schmerz", Leipzig 1876, aus dem auch die oben zitierten Theorien, die der Wolffschen ähnlich sind, genommen sind. Léon Dumont sagt hierüber folgendes:

„Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß die größte Zahl der Affekte von Lust und Schmerz völlig unabhängig von jedem Urteil über Vollkommenheiten, Unvollkommenheiten oder überhaupt von den Eigenschaften der äußern Gegenstände sind. Nehmen wir die einfachsten Vorgänge: Ein Gericht verschafft uns Vergnügen — kommt das daher, weil wir uns seine Eigenschaften oder seine Vollkommenheiten vorstellen? Ein glühendes Eisen verbrennt uns — stammt der Schmerz von den Begriffen, die wir von seinen Eigenschaften haben können? — ... Das durch einen Gegenstand eingeflößte Gefühl ist derartig unabhängig von den über denselben gefällten Urteilen, daß derselbe Gegenstand uns je nach den Umständen angenehm oder unangenehm affizieren kann, ohne daß die Vorstellung, die wir uns von ihm machen, die geringste Aenderung erlitten habe. Der Gegenstand gefiel uns anfangs, später ermüdet er uns. Andrerseits bleiben wir dabei, gewisse Gegenstände angenehm oder unangenehm zu finden, über die unser Urteil sich völlig verändert hat. Wir kommen zu der Einsicht, daß ein Ding nichts taugt, daß es unseren Interessen oder dem Gemeinwohl entgegengesetzt ist, und trotzdem können wir uns nicht enthalten, daran fortgesetzt Vergnügen zu finden."

freien menschlichen Handlungen vorgeschrieben sind[44]). Aus dieser Definition folgt nicht die Identität des Begriffs „Naturzustand" und „vorstaatlicher Zustand", wenn auch sicher der „vorstaatliche Zustand" zum „Naturzustand" gehört. Und in der Tat werden wir an einer späteren Stelle sehen, daß für Wolff der „Naturzustand" der Oberbegriff ist, und der „vorstaatliche Zustand" ein Spezialfall, der eben diesen Oberbegriff nicht ganz erschöpft. Da wir es aber in diesem Teil der Abhandlung nur mit dem „vorstaatlichen Zustand" zu tun haben, so wollen wir mit diesem Vorbehalt die beiden Begriffe als identisch gebrauchen.

Der Naturzustand zerfällt in zwei Teile, die aber nur als repräsentative Typen zu betrachten sind, da sie einander nicht völlig ausschließen: der Zustand, in dem nur angeborene Rechte und Pflichten gelten, und der Zustand, in dem die Rechte erworben, die Pflichten eingegangen sind. Ersterer ist der status naturalis originarius, letzterer der status naturalis adventitius[45]).

Als Quelle für die Bestimmung des status naturalis originarius, den wir jetzt betrachten werden, kommt das Jus naturae Bd. I. und Bd. II. bis § 109 in Betracht, ferner die Institutiones Pars I. und II. Cap. 1. und die Deutsche Moral „Von der Menschen Tun und Lassen zur Beförderung ihrer Glückseligkeit", die verstreut auch Angaben über den primitiven Naturzustand enthält.

a) Status naturalis originarius.

Der status originarius geht dem status adventitius voraus. In ihm wird der Mensch nur betrachtet in Hinsicht auf seine Natur und Essenz[46]). Hier sind alle Menschen gleich, denn die angebornen Rechte und Pflichten, die hier einzig Geltung haben, sind für alle Menschen dieselben. Keiner hat mehr Rechte als der andere, niemand ist einem anderen

---

[44]) J. n. I. § 124. „Status naturalis est, qui determinatur per jura mere naturalia eaque singulorum, et obligationes mere naturales."

J. n. I. § 127. „Status civilis est, qui determinatur per jura civilia." Und in der Anmerkung hierzu: . . . „cum nunc in statu civili vivamus, naturalis vero non prorsus sublatus sit" . . .

[45]) J. n. I. § 128. „Status naturalis originarius est, qui determinatur per jura connata connatasque obligationes; Adventitius vero, qui determinatur per jura acquisita et obligationes contractas." Ebenso Inst. § 102.

[46]) J. n. I. § 129 Anm. „In statu originario homo tantummodo consideratur quoad essentiam atque naturam suam, qualis nascitur. Unde status originarius adventitium antecedit."

mehr verpflichtet als der andere ihm[47]). Kein Mensch hat Macht über den anderen, es gibt keine Unterworfenen[48]). Hier ist der Zustand der Freiheit[49]), denn die Menschen sind von Natur frei[50]), d. h. nur im Verhältnis zu einander, da das Naturgesetz herrscht und ihm alle unterworfen sind[51]). Die in diesem Zustand herrschende Freiheit ist also zu definieren als Unabhängigkeit des Menschen und seiner Handlungen vom Willen eines andern[52]). Sie ist wegen des herrschenden Naturgesetzes nicht identisch mit dem Begriff der Gesetzlosigkeit[53]). Welches sind nun die angebornen Rechte und Pflichten? Bis zum Ende des 1. Bandes des J. n. handelt Wolff darüber. Ganz allgemein ausgedrückt lassen sich die Pflichten in drei Teile zusammenfassen: in Pflichten gegen sich selbst, gegen andere, gegen Gott. Der Mensch ist verpflichtet, wie schon ausgeführt, seine und der andern Vollkommenheit zu erstreben, was er nur erreichen kann, wenn er an Gott glaubt und seinen Pflichten gegen Gott nachkommt. Aus diesen Pflichten resultieren nun seine Rechte: der Mensch hat auf alles ein Recht, was zur Erreichung dieses Zweckes dienen kann[54]). Neben dieser allgemeinen Bestimmung bringen die Institutiones noch eine Reihe einzelner Rechte: Auf Gleichheit und Freiheit hat der Mensch von Natur aus ein Recht, daneben aber auch auf Sicherheit, auf ein sorgenfreies Dasein. Hieraus ergibt sich das Recht der Verteidigung und das Recht der Bestrafung[55]).

Wenn von Natur alle Menschen gleich sind, gleiche Rechte haben, so ist es natürlich, daß es in diesem Natur-

---

[47]) J. n. I. § 130. „In statu originario homines omnes aequales sunt."
[48]) J. n. I. § 143. „In statu originario homo nullus potestati alterius subjectus est."
[49]) J. n. I. § 145. „Status originarius status libertatis est."
[50]) J. n. I. § 146. „Natura homines omnes liberi sunt."
[51]) J. n. I. § 148.
[52]) J. n. I. § 153. „Hinc libertas definiri potest, quod sit independentia hominis sen actionum ipsius a voluntate alterius hominis cuiuscunque. Ut adeo homo liber non dependeat in agendo ab ullo alio homine nisi a se ipso."
[53]) J. n. I. § 168. „Qui liber est, exlex non est. Libertas enim non tollit obligationem naturalem, consequenter nec legem."
[54]) J. n. I. § 169 bis Ende. Deutsche Moral § 221 bis Ende.
[55]) Institutiones § 95. „... patet, quaenam sint jura hominum connata, nimirum jus ad ea, sine quibus obligationi naturali satisfieri nequit § 46, sub quo comprehenditur jus petendi officia humanitatis § 52, et jus alterum sibi obligandi ad ea perfecte 97, aequalitas 70, libertas 77, jus securitatis 89, et inde natum jus defensionis 90 et jus puniendi 93."

zustand keinen Privatbesitz geben kann. Alle irdischen Dinge sind gemeinsamer Besitz[56]), es besteht kein jus proprium[57]). Diesen Kommunismus im Naturzustand nennt Wolff Communio rerum primaeva[58]). Wohlgemerkt ist nur das Recht auf die Dinge gleich, nicht der Gebrauch der Dinge. Denn das Recht leitet sich ab von dem Naturgesetz, das die Erstrebung der Vollkommenheit vorschreibt. Wer nun zur Erreichung dieses Zweckes mehr gebraucht als ein anderer, hat auch das Recht zu diesem Mehrverbrauch[59]). Wenn ich z. B. einen Apfel esse, den naturgemäß ein anderer zu gleicher Zeit nicht essen kann, so ist wohl der Gebrauch der Sache ein verschiedener, indem ich eben esse, der andere aber nicht; das Recht auf den Apfel bleibt aber beiden gleich[60]).

Niemand darf mich an dem Gebrauch einer notwendigen Sache hindern[61]), und umgekehrt habe ich nicht das Recht, nach erfolgtem Gebrauch einen anderen daran zu hindern, weil sich mein Recht eben nur auf den Gebrauch dieser Sache erstreckte[62]). Wenn aber mehrere zu gleicher Zeit ohne gegenseitige Beeinträchtigung den Gebrauch ausüben können, muß man sie teilnehmen lassen[63]).

Im Naturzustand darf niemand müßig sein, sondern alle müssen durch ihre Arbeit das gemeinsame Wohl fördern[64]), und zwar muß jeder die Arbeit verrichten, die zu diesem Zweck am nötigsten ist und zu der er in Ansehung der Erreichung der Vollkommenheit darin am geeignetsten ist[65]).

Gegenüber anderen, die ihn am Gebrauch der Dinge zu hindern versuchen, hat der Mensch im Naturzustand das

---

[56]) J. n. II. § 7. „Natura res omnes corporales sunt communes."
[57]) J. n. II. § 8. „Natura non dantur res singulorum."
[58]) J. n. II. § 9. „Rerum omnium corporalium communio natura toti humano generi competens Communio rerum primaeva dicitur."
[59]) J. n. II. § 33. „In communione rerum primaeva usus rerum quarumvis proportionatur indigentiae, seu necessitati satisfaciendi obligationi suae naturali."
[60]) J. n. II. §§ 34, 35.
[61]) J. n. II. § 36.
[62]) J. n. II. § 38. „... finito rerum usu, quae usu non consumuntur, alius quicunque iisdem licite uti potest, nec is, qui usus ante fuerat, eum ab earundem usu arcere potest."
[63]) J. n. II. § 40.
[64]) J. n. II. § 41. „In communione primaeva omnibus laborandum communis utilitatis gratia, nemini otiandum."
[65]) J. n. II. § 42. „In communione primaeva eo unusquisque defungi debet labore, quo maxime opus est, et quem recte perficere valet."

jus resistendi[66]), und es ist ihm hierbei die Anwendung jeder Gewalt erlaubt, die geeignet ist, den Versuch wirkungslos zu machen[67]). Aber nicht nur das jus resistendi steht dem Menschen im Naturzustand zu, sondern auch das jus puniendi im Falle, daß an Stelle des Versuchs die vollendete Handlung getreten ist, und zwar wird dieses Recht von Wolff vom Standpunkt der Abschreckungstheorie aus begründet. Die Strafe soll nicht eine Sühne sein, sondern soll vorbeugend für künftige gleiche Fälle wirken; da sie aber gleichzeitig den Uebeltäter von einer Wiederholung abhalten soll, indem sie ihn bessert, so ergibt sich daraus eine Verquickung der Abschreckungstheorie mit der Besserungstheorie[68]). Durch Verquickung der beiden Begriffe des jus resistendi (defendendi) und des jus puniendi gewinnt Wolff den Begriff des jus belli. Wer sich gegen die Willkür eines andern wehrt und ihn bestraft, befindet sich mit ihm im Kriegszustand. Er ist gerechtfertigt, da sonst ständig die angebornen Rechte der Freiheit, Gleichheit, Sicherheit willkürlich verletzt werden könnten. Diese Erscheinung, meint Wolff, habe offenbar Hobbes veranlaßt, für den Naturzustand das bellum omnium contra omnes zu behaupten, für ihn die absolute Willkürherrschaft anzunehmen. Er habe aber übersehen, daß im Naturzustand die Herrschaft der angebornen Rechte waltet[69]). — Wer sich im Kriegszustand befindet und das Recht

---

[66]) J. n. II. § 45. „In communione primaeva unicuique competit jus resistendi ei, qui usum necessarium rei quo minus faciat, impedire quomodocunque conatur.“ Inst. 193.

[67]) J. n. II. § 54. „Vis omnis licita in eum, qui in communione primaeva quocunque modo impedit usum rerum necessarium actualem, sine qua conatus eius irritus fieri nequit.“

[68]) J. n. II. § 55. „In communione primaeva homini competit jus puniendi eum, qui ipsum quocunque modo impedivit, quo minus rebus uti potuerit, prout ipsi opus erat.“ Und hierzu die Anmerkung: „Natura igitur, quae jus securitatis tribuit, poenis quoque emendatricibus et exemplaribus locum facit, sine quibus istud in tuto collocari nequit.“

[69]) J. n. II. § 57. „... Enimvero qui se defendit et poenam ab eo, qui ipsum laesit, sumit, bellum gerit. In communione primaeva igitur in eum tibi competit jus belli, qui te impedire conatur, quo minus rebus, prouti tibi opus fuerit, utaris, vel actu impedivit, quo minus uti potueris. Videmus adeo bellum in communione primaeva evitari non posse, nisi permittendum sit, ut pravorum licentia jus communionis, libertatis, aequalitatis, securitatis continuo violetur. Ratio haec fuisse videtur, quod statum originarium sibi imaginatus fuerit Hobbesius instar belli continui omnium contra omnes, cuius finiendi gratia homines introduxerint dominia et imperia, adeoque jura sibi constituerint, eaque de causa ex bello omnium contra omnes jus naturae derivaverit. Animum nimirum non advertit ad jura connata, per quae status originarius determinatur.“

auf seiner Seite hat, muß von allen andern nach bestem Vermögen unterstützt werden[70]).

b) Status naturalis adventitius.

I. Dominium.

Der primitive Naturzustand, d. i. der status naturalis originarius, in dem nur angeborne Rechte und Pflichten galten, weicht nun einem höher charakterisierten Naturzustand, dem status naturalis adventitius, dessen Merkmal ist, daß zu den angebornen Rechten und Pflichten erworbene Rechte und eingegangene Verpflichtungen treten. Diese Merkmale treten auf im vorgesellschaftlichen, im gesellschaftlich-vorstaatlichen Zustand und im Staat. Wir wenden uns zunächst der Betrachtung des vorgesellschaftlichen Zustandes zu und nennen als die dafür in Betracht kommende Quelle das Jus nat. II. § 110 bis VI. und Inst. § 209—832.

An sich, meint Wolff, wäre das Verharren in diesem primitiven Naturzustand möglich, aber nur unter der Bedingung, daß die Menschen aufs peinlichste ihren natürlichen Pflichten nachkämen. Da die Erfüllung dieser Bedingung vom menschlichen Geschlecht nicht zu erwarten sei, sei in voller Uebereinstimmung mit dem Naturgesetz der Kommunismus des primitiven Naturzustandes aufgehoben worden und an seine Stelle der Einzelbesitz getreten, es sei das jus proprium entstanden[71]).

Der Inhaber eines jus proprium schließt durch dieses Recht alle anderen Menschen von diesem Recht aus und gewinnt das Recht der freien Verfügung über die diesem jus proprium unterworfenen Dinge: es entsteht das Dominium[72]). Das Dominium ist ein vollkommenes Recht, denn es enthält das Recht, mit aller Macht alles zu verhindern, was gegen das Dominium gerichtet ist, und umgekehrt die Ausführung aller von dem Dominium betroffenen Handlungen zu erzwingen[73]). Das Dominium ist entweder plenum oder non plenum, d. h. es enthält entweder die proprietas, das jus utendi und das jus fruendi oder es fehlen eines oder

---

[70]) J. n. II. § 60.

[71]) Inst. § 194.

[72]) Inst. § 195. J. n. II. § 118. „Jus proprium disponendi de re pro arbitrio suo, prouti scilicet visum fuerit, Dominium appellamus."

[73]) J. n. II. § 122. „Dominium jus perfectum est. Continet enim jus interdicendi cuivis non domino omni actu vi dominii licito, nec patiendi, ut quis alius quicquam faciat se invito, quod sibi vi dominii facere licet, consequenter jus cogendi alterum, ne resistat actibus sibi domino licitis, et ne quicquam faciat se invito, quod sibi soli facere licet."

zwei dieser drei Merkmale[74]). Die Verschiedenheit dieser drei Begriffe: des Besitzes, des Gebrauchs und der Nutznießung macht Wolff an einem Beispiel für das Dominium plenum klar. Der Inhaber des Dominiums über einen Baum, also der dominus des Baumes, hat als sein Besitzer, also als Inhaber des jus proprietatis das Recht, nach Belieben den Baum zu fällen, Zweige abzuschneiden, Pfropfreiser aufzusetzen; das jus utendi gestattet ihm, das Holz des gefällten Baumes zu verbrennen, sich in den Schatten des grünenden Baumes zu setzen oder sonst irgendwie den Baum zu benutzen; durch das jus fruendi wird ihm die Erlaubnis verschafft, die Früchte zu ernten und darüber nach Gutdünken zu disponieren[75]).

Auch unter der Herrschaft des Dominiums kann es eine Art Kommunismus geben, an Stelle des dominus können domini treten. Dieser Kommunismus, d. i. die communio positiva ist aber streng geschieden von dem Kommunismus des primitiven Naturzustandes, d. i. der communio negativa. Hier haben alle ein Recht auf alles. Weder aber können alle zugleich sagen, daß die Dinge ihr Eigentum seien, noch kann dies ein Einzelner behaupten. Denn niemand kann ausgeschlossen werden von dem Recht, das ihm auf alles zusteht, und gerade in dem jus excludendi zeigt sich das wesentliche Merkmal für das Eigentum, wie überhaupt für das Dominium[76]). Die communio positiva schließt vermöge des ihr anhaftenden jus excludendi alle anderen davon aus[77]). Hier hat jeder Eigentumsrecht an seinem Teil und mit den andern zusammen am Ganzen[78]). Schließlich gibt es noch ein Mischprodukt, das wichtige Merkmale der communio negativa mit wichtigen Merkmalen der communio positiva vereint, d. i. die communio mixta. Sie übernimmt von der communio positiva das jus excludendi und das dominium, das hier bei der Universitas liegt, von der communio negativa die Tatsache, daß der Gebrauch aller Dinge, die eben unter das Dominium Universitatis fallen, gemeinsam

---

[74]) J. n. II. § 137.

[75]) J. n. II. § 136.

[76]) J. n. II. § 104. „Communio negativa dicitur, in qua res communes sunt nullius.“ Inst. § 191. „Dicitur autem communio negativa, in qua res communes sunt nullius; atque talis est primaeva.“

[77]) Inst. § 196. „Quodsi pluribus conjunctim in re indivisa pro rata dominium competit, Communio positiva vocatur.“

[78]) J. n. II. § 127. „Quilibet, qui in communione positiva est, pro parte rei communis dominus est; omnes conjunctim dominus sunt.“ J. n. II. § 128.

ist und daß dem Einzelnen auf nichts ein Eigentumsrecht zukommt, wie man es z. B. bei den Mönchen finden kann. Alle Laien sind von dieser Klostergemeinschaft ausgeschlossen, über das Kloster bestimmt die Gesamtheit der Mönche, während keinem einzelnen Mönch an einem bestimmten Teil des Klostergutes das Eigentumsrecht zusteht, sondern der Gebrauch der Dinge gemeinsam ist[79]).

Der Dominus, der das Recht freier Verfügung über alles, was zu seinem Dominium gehört, hat, handelt sowohl recht wie unrecht, wenn er über seinen Besitz disponiert in dem Glauben, es sei fremder, obgleich er dabei niemandem ein Unrecht zufügt[80]). Dieser Paragraph ist insofern beachtenswert, als er vorausahnen läßt, welchen Standpunkt Wolff später in seinem Strafrecht einnehmen wird. Er wertet nicht nur die Taten, sondern auch die Gedanken; jedenfalls ist ihre Beurteilung vor dem Richterstuhl des Naturrechts dieselbe. Und jeder soll seine ihm durch das Dominium zustehenden Rechte im Sinne des Naturgesetzes ausüben[81]). Im übrigen gilt der Grundsatz, daß niemand einem andern Rechenschaft schuldig ist über das, was er tut, und daß niemand einen anderen am Mißbrauch seiner Macht hindern darf, solange nicht eigene Rechte dadurch beeinträchtigt werden[82]), wenn auch schon der Mißbrauch durch das Naturgesetz verboten wird[83]).

Wie entsteht das Dominium? Durch Okkupation. Die

---

[79]) J. n. II. § 129. „Communio mixta est, in qua res equidem sunt in dominio universitatis, omnibus tamen non competit nisi usus earundem indifferenter, prouti scilicet unicuique opus fuerit."

Inst. § 197. „Datur vero etiam Communio mixta, ex negativa scilicet et positiva, in qua res sunt in dominio Universitatis, hoc est, multitudinis hominum certo fine consociatorum, omnibus tamen nonnisi usus earundem indifferenter competit, prouti scilicet unicuique opus fuerit, qualis est monachorum. Qui igitur sunt in communione mixta dominio universitatis excludunt omnes, qui sunt extra universitatem, respectu autem singulorum res sunt nullius, quoad usum tamen omnium communes."

[80]) J. n. II. § 164. „Si qui rem suam possidet, eam putet esse alienam, quicquid agat, dum de ea disponit, jure quidem facit, attamen peccat."

J. n. II. § 165. „Si qui rem suam possidens eam putet esse alienam, quicquid facit, dum de ea disponit, nemini injuriam facit."

[81]) J. n. II. § 167. „Dominus re sua non aliter uti debet, quam ut satisfaciat obligationi cuidam naturali."

[82]) J. n. II. § 169. „Natura nemo alteri rationem reddere tenetur, quomodo re sua utatur, nec ulli jus est abusum rerum impediendi, quamdiu qui rebus suis abutitur nil facit contra jus alterius."

[83]) J. n. II. § 170. „Abusus rerum suarum lege naturali prohibitus."

Okkupation ist eine Handlung, durch die jemand etwas zu seinem Eigentum erklärt, was vorher niemandes Eigentum war, wobei er es in den Zustand bringen muß, daß er die Rechte des Eigentümers auch wirklich ausüben kann[84]). Wer z. B. im primitiven Naturzustand den Acker bestellt, den Garten bebaut und eine Wiese für sein Vieh bestimmt mit der Erklärung, daß er ganz allein die Früchte für sich ernten und den Nutzen dieser Handlungen haben will, der führt ein Dominium ein, der okkupiert[85]). Wieweit sich die Okkupation erstrecken darf, dafür gilt als Maßstab das Bedürfnis des Okkupierenden, über dessen Größe lediglich der Okkupierende zu entscheiden hat[86]). Das Okkupierte darf dem, der okkupiert hat, nicht wieder entrissen werrissen werden[87]). Diese Okkupationen können auch gemeinsam ausgeführt werden, so daß die Herrschaft gemeinsam ausgeübt wird oder aber eine Teilung stattfindet, die jedem ein Herrschaftsgebiet zuweist[88]). Unbedingt nötig für die Okkupation ist die Möglichkeit der Abgrenzung des okkupierten Gebietes, denn nur ein abgrenzbares Gebiet kann okkupiert werden[89]). Es sind natürliche und künstliche Abgrenzungen zu unterscheiden. Meere, Flüsse, Berge, Bäume sind natürliche Grenzen, Grenz- und Marksteine, zum Zweck der Abgrenzung gepflanzte Bäume, in die Erde gerammte Pfähle, jede Art von Verzäunung künstliche. Als dritte Art nennt Wolff noch die nur mit dem Verstand einzusehenden Grenzen (termini intellectuales), worunter er die geographische Länge und Breite versteht[90]). Wegen der Unmöglichkeit einer Abgrenzung können nicht okkupiert werden die Luft, fließendes Wasser, das Sonnenlicht. Sie

---

[84]) J. n. II. § 174. „Occupatio est factum, quo quis declarat rem nullius suam esse debere et eam in hunc statum redigit, ut sua esse possit.“ Und die Anmerkung hierzu: „Ad occupationem itaque requiritur

1. ut res, quae occupatur, sit nullius, quodsi enim jam sit in dominio alterius, ea tua esse nequit,
2. ut velis, eam esse tuam, alias enim manet nullius,
3. ut facto quodam declares, quod eam tuam esse velis, alias enim alias constare nequit de voluntate tua,
4. ut facto hoc in eum statum redigatur, quo tua esse possit, alias enim absurdum est velle, quod esse nequit.“

[85]) J. n. II. § 172.
[86]) J. n. II. § 180.
[87]) J. n. II. § 183.
[88]) J. n. II. § 189 u. 192.
[89]) J. n. II. § 203. „Quicquid dominio subjicitur, illud limitatum esse debet.“
[90]) J. n. II. § 205.

sind und bleiben res communes[91]). Stehende Gewässer können mit den Fischen, die sie enthalten, Privateigentum werden. Eine Ausnahme bildet das Meer, das von fließendem Wasser gespeist wird, so daß niemand z. B. das Eigentumsrecht an Fischen darin nachweisen kann[92]). Das Fischereirecht wird dadurch erworben, daß der Fischer an einem noch nicht okkupierten Teile eines Flusses fischt und nicht zuläßt, daß ein anderer eben diese Tätigkeit an demselben Orte ausübt. Somit erwirbt er das jus piscandi. Das Eigentumsrecht auf die Fische erwirbt er nur, wenn er durch Netze oder dgl. dafür Sorge trägt, daß sie nicht entwischen können. Wenn er dazu auch fremde Netze benutzt, die Fische bleiben sein Eigentum, unbeschadet des Unrechts, das er durch unerlaubte Benutzung fremden Eigentums begeht. Ebenso verbleibt ihm das Eigentum an den Fischen, wenn sie von fremden Leuten gefangen werden, d. h. ihm verbleibt das jus possidendi, während die possessio, d. i. der tatsächliche Besitz, dem Fremden zukommt[93]).

Durch das Graben nach Metallen und Mineralien erwerbe ich das Dominium darüber, auch wenn dies auf fremdem Grund und Boden geschieht, dessen Besitzer dieses Dominium nicht erworben hat. Natürlich kann der Besitzer des Bodens mich am Graben hindern. Wenn ich aber trotzdem grabe, so füge ich zwar dem Besitzer Unrecht zu, das Dominium habe ich aber erworben[94]).

Mit dem Untergang einer Sache erlischt auch das Dominium darüber. Wenn z. B. durch die Gewalt des Flusses Teile meines Besitztums abgerissen werden, erlischt mein Dominium über diese Teile, da ich nicht mehr über sie frei verfügen kann. Werden aber diese Teile vielleicht an ein fremdes Besitztum angeschwemmt, so bleibt mein Dominium darüber bestehen. Das Dominium bleibt auch bei Ueberschwemmung des Besitzes bestehen, und wenn sie noch so lange dauert[95]).

Die Luft kann nur insoweit dem Dominium unterworfen werden, insoweit sie von der Oberfläche eines Besitztums aus okkupiert werden kann, d. h. insoweit man Gebrauch von ihr machen kann. Infolgedessen habe ich das Recht,

---

[91]) J. n. II. § 209 u. 212.
[92]) J. n. II. §§ 214, 215.
[93]) J. n. II. §§ 220, 221, 223, 225.
[94]) J. n. II. §§ 319, 320, 321, 322.
[95]) J. n. II. §§ 352, 357, 360, 385.

in mein Grundstück hineinragende Bäume zu verschneiden und die überragenden Früchte zu ernten[96]).

Wenn jemand aus fremder Materie etwas herstellt, so steht über den neu geschaffenen Gegenstand dem Besitzer der Materie und dem Hersteller des Gegenstandes das Dominium in dem erwähnten Verhältnis zu[97]). Aus diesem jus communionis folgt die merkwürdige Tatsache, daß eine mir gehörige Karte, die von einem andern bemalt oder beschrieben wurde, in diesem Zustand gemeinsamer Besitz wird, auch wenn dieses Beschreiben oder Bemalen gegen meinen Willen stattfand[98]). Da mit dem Verlust einer Sache das Dominium darüber nicht verloren geht, so darf der Finder eine gefundene Sache nicht als Eigentum ansehen; das gilt z. B. auch von den nach einem Schiffbruch im Meer herumtreibenden Gütern: sie unterstehen noch dem Dominium des Schiffsherrn[99]).

Welche Pflichten und Rechte erwachsen aus dem Dominium? Zunächst ist jeder verpflichtet, die in seiner Gewalt befindliche fremde Sache, auch wenn sie durch einen Dritten in seine Gewalt gelangt ist, zurückzuerstatten, denn der rechtmäßige Besitzer würde sonst Schaden erleiden und dieser seinen Zustand unvollkommner machen, wogegen anzukämpfen Pflicht eines jeden ist. Aus dieser Erwägung heraus leitet sich schon für den Naturzustand das Verbot des Diebstahls, d. h. der Wegnahme einer fremden Sache wider Wissen und Willen des Dominus, ab[100]). Umgekehrt steht dem Herrn das Recht zu, das Gestohlene zurückzufordern. Wenn er es nicht anders zurückerhalten kann, darf er Gewalt anwenden. Es ist dies das jus rem suam vindicandi, das im Naturzustand gilt. Hieraus entsteht das jus belli, das aber nach Vorschrift des Naturgesetzes erst nach vergeblichen Bemühungen andrer Art eintreten darf. Zunächst hat eine freundliche Ermahnung desjenigen stattzufinden, der meine Sachen im Besitz hat, darauf muß ich mein Dominium über diese Dinge nachweisen, hilft das nichts, so muß ich nachdrücklichst die Rückgabe fordern, und erst wenn dies alles vergeblich ist, tritt das jus belli in Kraft[101]). Dem Herrn steht das Recht zu, den Dieb und überhaupt

---

[96]) J. n. II. §§ 409, 412, 413, 415.
[97]) J. n. II. § 340.
[98]) J. n. II. § 418.
[99]) J. n. II. §§ 420—422, 428.
[100]) J. n. II. §§ 492—494, 495, 497—539.
[101]) J. n. II. §§ 540—542, 543, 547, 548.

jeden, der ihm Schaden zufügt, zu bestrafen, während der Uebeltäter verpflichtet ist, die Strafe geduldig zu erleiden [102]).

Der Finder hat keine Belohnung für die Ablieferung der gefundenen Sache zu beanspruchen, nur die gehabten Unkosten sind ihm zu erstatten. Der Finder ist verpflichtet zur Zurückgabe der gefundenen Sache; diese Pflicht erlischt, wenn die z. Zt. in seinem Besitz befindliche Sache durch einen Zufall ohne sein Verschulden zugrunde geht. Er ist aber zum Schadenersatz verpflichtet, wenn derselbe Zufall den Untergang der Sache im Besitz des rechtmäßigen Herrn nicht hervorgerufen hätte. Es ist aber stets zu unterscheiden, ob der Finder possessor bonae fidei oder malae fidei ist, d. h. ob er im Glauben ist, daß er die Sache zu Recht besitzt oder ob er das Gegenteil weiß. Im ersteren Fall ist kein Schadenersatz zu leisten [103]). Niemand darf eine fremde Sache zerstören oder ihren Wert verringern. Nicht einmal dem Herrn steht dieses Recht für seine eigenen Sachen zu. Denn die natürliche Verpflichtung zur Erstrebung der Vollkommenheit verlangt, daß das Vermögen nach besten Kräften bewahrt und vermehrt werde [104]).

Der Dominus hat das Recht, seine Rechte auf einen andern zu übertragen, und zwar kann diese Uebertragung bedingungslos oder an bestimmte Bedingungen geknüpft sein, sie kann auf Zeit oder auf ewig stattfinden. Die Uebertragung ist nur vollendet, wenn der andere Teil sie auch annimmt, d. h. Zedent und Zessionar müssen ihren der Uebertragung zustimmenden Willen erklären, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich. Die Uebertragung des Dominium und des Besitzes sind als zwei verschiedene Akte aufzufassen. Eines kann ohne das andere stattfinden. Durch die Zession erwirbt der Zessionar die Rechte und Pflichten des Zedent. Sie kann stattfinden wider Wissen und Willen desjenigen, der dem Zedent irgendwie verpflichtet ist. Natürlich dürfen dabei die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden [105]).

Wie das jus belli in Hinsicht auf eine vollendete Handlung, so steht das jus defendendi in Hinsicht auf einen Ver-

---

[102]) J. n. II. §§ 551—571. § 552. „Fur et praedo obligantur ad poenam patiendum."

[103]) J. n. II. §§ 640—645; 588, 589, 591, 592, 593.

[104]) J. n. II. §§ 647, 648, 458. § 648. „Dominus rem suam nulla urgente naturali obligatione destruere, corrumpere vel deteriorem reddere non debet."

[105]) J. n. II. §§ 661—671, 673, 679. III. §§ 7, 83, 8, 15, 16, 21—25, 37, 85—90.

such, sein Dominium irgendwie zu schädigen, dem Dominus in unbeschränktem Maße zu. Die Mittel bestimmt der Zweck, d. h. der Dominus darf seinem Widersacher gegenüber nicht harte Mittel anwenden, wenn milde genügen, umgekehrt kann der Zweck Tötung des Widersachers als Mittel rechtfertigen. Aber nur dem Herrn oder dem von ihm Beauftragten steht die Anwendung von Gewaltmaßregeln zu, nicht irgend einem Dritten. Auch muß der Herr stets vorher sein Dominium nachweisen, da sonst dem augenblicklichen possessor das jus defendendi zusteht[106]).

Nach Aufhebung des primitiven Naturzustandes durch Einführung des Dominium verpflichten sich die Menschen zur gegenseitigen Uebertragung von Dominien und zur Mitteilung von Unterhaltungsmitteln. Denn niemand hat für sich allein alle die Dinge, die zur Erreichung des Naturzweckes erforderlich sind, jeder bedarf dazu fremder Hilfe und Unterstützung, und ist daher auch verpflichtet, jedem anderen Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf Dinge, die man selbst notwendig bedarf. Wenn nun mehrere gemeinsam ein Dominium innehaben, so ist ein Akt in bezug auf das Dominium, also z. B. die Uebertragung von Rechten, nur möglich bei Stimmeneinheit[107]).

Die Verpflichtung einem andern gegenüber geschieht durch ein Versprechen. Und zwar verspricht der sich Verpflichtende, etwas zu geben oder etwas zu tun, etwas zu unterlassen, etwas zu geben und zu tun[108]). Erfolgt von der andern Seite ein Gegenversprechen, so entsteht ein Vertrag[109]). Der Vertrag kann ein ausdrücklicher oder ein stillschweigender sein, er kann auf Zeit oder auf ewig geschlossen

---

[106]) J. n. II. §§ 694, 696, 699, 720, 722.

[107]) J. n. III. §§ 123, 124, 127, 141.

[108]) Inst. § 377. „Nemo quoque se alteri obligare potest, nisi ad dandum et faciendum, vel non faciendum, consequenter ad aliquid praestandum.“

J. n. III. § 361. „Qui sufficienter declarat, se aliquid alteri praestare seu dare vel facere velle, ac in ipsum jus transfert a se exigendi, ut praestet, seu det vel faciat; is ei quid promittere dicitur.“

[109]) Inst. § 438. „Conventio, qua duo vel plures in eandem vel easdem promissiones consentiunt, Pactum sive Pactio appellatur.“

J. n. III. § 788. „Pactum sive Pactio est conventio, qua duo vel plures in eandem vel easdem promissiones consentiunt. Unde patet pactum omne continere vel promissionem ab una tantummodo parte factam, ab altera acceptatam, vel mutuas promissiones et earundem mutuas acceptationes.“

werden[110]). Die Verträge sind entweder Personalverträge oder Realverträge. Erstere erlöschen mit dem Tode des Kontrahenten[111]). Der Vertrag erlischt, wenn beide Kontrahenten gegenseitig sich ihrer durch den Vertrag eingegangener Verpflichtungen entheben[112]). Dem Vertragsbrecher gegenüber steht dem anderen Kontrahenten das jus belli zu[113]). Alle Verträge und Versprechungen haben nur Gültigkeit, wenn sie dem Naturgesetz nicht widerstreiten[114]). Ebenso sind sie ungültig, wenn sie von Geisteskranken, von Kindern, oder von Leuten, die bei der Abschließung nicht Herr ihrer selbst waren, geschlossen wurden[115]).

Im übrigen ist folgendes zu beobachten. An bestimmte Bedingungen geknüpfte Versprechen müssen nur erfüllt werden, wenn die Bedingungen erfüllt sind[116]). Irrtum als Ursache des Versprechens macht es nichtig; war der Irrtum nur teilweise Ursache, so gilt das Versprechen zum Teil. Vor Akzeptierung eines Versprechens kann es zurückgenommen werden, später nicht. Erpreßte und unmögliche Versprechen sind ungültig. Geht etwas Versprochenes durch unvermeidbaren Zufall zugrunde, so ist das Versprechen aufgehoben, ist der Versprechende daran schuld, so gilt es. Nicht nur mündliche oder schriftliche, auch durch Bevollmächtigte gegebene Versprechen gelten. Letzterer muß aber als solcher bezeichnet sein. Verträge mit ihm binden den Auftraggeber. Der Schwur enthält in sich den Vertrag, die Wahrheit zu sagen. Beteuerungen, Schwüre, Gelübde sind erlaubt, dürfen aber nicht leichtsinnig geleistet werden. Meineid ist verboten. Wolff bezeichnet ihn als die größte aller möglichen Perfidien. Wer ein Gelübde tut, geht Gott gegenüber eine Verpflichtung ein. Daher kann sich niemand selbst von einem Gelübde befreien. Von einem Menschen kann man aber nicht zur Einhaltung dieses Gelübdes gezwungen werden. Ein Unmögliches zum Inhalt habendes Gelübde gilt nicht[117]).

Durch das Naturgesetz sind die Menschen zu Wohltaten ihren Mitmenschen gegenüber verpflichtet, da dadurch ihr

---

[110]) Inst. §§ 439, 440.
[111]) J. n. III. §§ 801, 803.
[112]) J. n. III. § 838.
[113]) J. n. III. § 848.
[114]) Inst. § 391.
[115]) J. n. III. § 449.
[116]) J. n. III. § 531.
[117]) J. n. III. §§ 569, 572, 576, 596, 633, 670, 675, 723, 726, 748, 884, 856, 927, 928, 935, 984, 967, 974, 976.

Zustand vollkommener wird. Diese Verpflichtung bestand schon im primitiven Naturzustand, erstreckte sich dort aber nur auf Handlungen, da Privatvermögen noch nicht bestand. Durch dessen Einführung erwächst nun auch die Pflicht, durch Schenkungen Wohltaten zu erweisen. Dieser Pflicht nachzukommen, kann natürlich niemand gezwungen werden. Anspruch darauf im naturrechtlichen Sinne haben nur die Bedürftigen. Dem Empfänger erwächst dem Spender gegenüber die Pflicht der Liebe und Dankbarkeit, die aber nicht erzwungen werden kann. Bei sich bietender Gelegenheit muß er sich revanchieren. Zum Zustandekommen der Schenkung ist die Annahme erforderlich. Zur Annahme kann niemand gezwungen werden. Die Schenkung kann an Bedingungen geknüpft sein, bei deren Nichterfüllung Widerruf der Schenkung möglich ist. Furcht oder Irrtum des Schenkenden als Ursache der Schenkung machen sie ungültig, hingegen gilt sie, wenn ein Dritter aus Furcht vor dem Empfänger die Schenkung veranlaßt hat. Schenkungen von Kindern oder Unzurechnungsfähigen gelten nicht. Wenn nicht einer der geschilderten Fälle vorliegt, ist die vollzogene Schenkung unwiderruflich. Wenn jemand mir etwas geschenkt hat, aber noch nicht übergeben hat und es nun weiter verschenkt, steht mir das jus vindicandi zu. Leichtsinnige Schenkungen sollen nicht stattfinden, sollen auch nicht angenommen werden, sind aber gültig. Unerlaubt sind Schenkungen von Dingen, die wir selbst nötig haben oder mit denen ein dem Naturgesetz widerstreitender Zweck verfolgt wird oder die gegen Rechte Dritter verstoßen. Eine briefliche Schenkung kann widerrufen werden, bevor der Brief in die Hände des Empfängers gelangt ist. Das jus belli steht dem donatorius zu, wenn der donator das gemachte Geschenk nicht übergibt, es steht dem donator zu, wenn der donatorius die an die Schenkung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt[118]).

Das Naturgesetz verpflichtet weiter, den Mitmenschen Dinge leihweise zu überlassen, wenn Bedürftigkeit vorliegt. Der Entleiher darf das Geliehene nicht weiterverleihen, denn das Dominium über die entliehene Sache verbleibt dem Verleiher, da er nur das Recht auf gewisse Akte durch das Verleihen überträgt. Die Zurückgabe muß in demselben Zustand stattfinden, in dem die Sache entliehen wurde, bez. die Abnutzung darf nicht größer sein als sie durch den Gebrauch

[118]) J. n. IV. §§ 22—25, 27, 30, 39, 41, 43, 58, 68, 73, 81, 83, 89, 94, 103, 104, 106, 107, 109, 123, 134, 149, 176, 226, 227.

gerechtfertigt erscheint. Für jeden Schaden während der Leihdauer ist der Entleiher schadenersatzpflichtig, auch wenn die Sache durch Zufall ohne seine Schuld zugrunde geht, vorausgesetzt, daß derselbe Zufall die Sache in den Händen des Entleihers nicht zugrunde gerichtet hätte. Hat der Entleiher das Geliehene verloren, so steht dem Verleiher das jus vindicandi zu. Hat nun der Entleiher für eine verloren gegangene Sache Schadenersatz geleistet, und diese Sache kommt irgendwie wieder in die Hände des Verleihers, so muß dieser den Schadenersatz zurückerstatten oder das Objekt dem Entleiher geben. Bei Schadenersatz wegen einer verloren gegangenen Sache kann der Verleiher den Preis des Objekts fordern und braucht sich nicht mit einer der geliehenen Sache ähnlichen abfinden zu lassen. Erleidet das Objekt während der Rückgabe durch einen Beauftragten Schaden, so trägt der Auftraggeber den Schaden. Wenn aber der Entleiher die Sache zurückschickt durch den vom Verleiher ihn zur Zurückerstattung zu mahnen gesandten Boten, dann trägt der Entleiher den Schaden[119]).

Hinsichtlich der Bürgschaften ist nur erwähnenswert, daß der Schuldner dem Bürgen zum vollen Ersatz des Schadens, den dieser durch die Bürgschaftsleistung hat, verpflichtet ist, wenn der Bürge nicht wider des Schuldners Willen die Bürgschaft geleistet hat[120]).

Der Kaufvertrag über eine Sache, die dem Verkäufer nicht gehört, ist null und nichtig. Bei Barbezahlung geht das Dominium über die gekaufte Sache erst nach erfolgter Bezahlung auf den Käufer über; ist für die Bezahlung ein Termin festgesetzt, so erwirbt der Käufer sofort das Dominium. Zum Kauf oder Verkauf ist man verpflichtet, wenn vorher das Versprechen dazu gegeben worden ist. Ungültig ist der Verkauf weiter, wenn jemand aus einem Gemeinbesitz einen Teil verkauft ohne Zustimmung der Mitbesitzer. Nicht in-die-Augen-fallende Fehler des Kaufobjektes muß der Verkäufer dem Käufer anzeigen[121]).

Im übrigen sind Geldgeschäfte aller Art erlaubt. Nur mit den Verträgen, die wegen ungewissen Ausganges ein Risiko enthalten, hat es eigene Bewandtnis. So ist z. B. das Lotteriespiel an sich nach äußerem Recht erlaubt, nach innerem Recht aber verboten, weil es nur des Gewinnes

---

[119]) J. n. IV. §§ 428, 429, 439, 445, 446, 447, 479, 485, 484, 487, 488—490.

[120]) J. n. IV. § 799.

[121]) J. n. IV. §§ 940—942, 960, 970, 1022, 1044.

wegen gespielt wird und so gegen das Naturgesetz verstößt. Wenn es aber einen erlaubten Zweck, wie z. B. die Unterstützung Armer verfolgt, ist es auch nach innerem Recht erlaubt. Ebenso sind Wetten verboten, während Versicherungen erlaubt sind[122]).

Von allen sonst möglichen Verträgen sind hervorzuheben der quasi contractus und die gemischten Verträge. Das Charakteristikum des quasi contractus ist ein fingiertes Uebereinkommen, in dem die Zustimmung des andern Teils als wahrscheinlich angenommen wird[123]). Es ist dies nicht dasselbe wie ein stillschweigender Vertrag, da hier die Zustimmung als sicher gegeben ist. Der gemischte Vertrag ist ein Vertrag, in dem die Kontrahenten durch einen Akt in mehreren ganz verschiedenen Geschäften übereinstimmen. Wenn z. B. der eine Kontrahent sich zum Leihen einer Sache verpflichtet, während der andere ein Geschenk dafür verspricht, so ist dies ein gemischter Vertrag[124]).

Das Dominium utile ist ein Dominium, in dem der Dominus das Recht der freien Verfügung über den Gebrauch und über die Nutznießung einer Sache hat, aber nicht über die Sache selbst[125]). Ein Spezialfall dieses Dominiums utile ist das Lehnswesen. Der Inhaber des dominium directum über das Lehngut ist der Lehnsherr, der Inhaber des dominium utile der Vasall. Die Belehnung ist ein Vertrag, dessen Inhalt beliebig sein kann. Wird der Vasall zu keiner Dienstleistung verpflichtet, so ist es ein Freilehn. Im Gegensatz zum Lehngut steht das Allodiatgut; es gehört dem Besitzer erb- und eigentümlich zu, es ist ein dominium plenum. Der Vasall bedarf nicht der Erlaubnis des Herrn, um sein Lehn als Afterlehn weiter vergeben zu können[126]).

Nun gibt es aber Dinge, die bei Einführung des Dominiums demselben nicht unterworfen worden sind, und Rechte, die noch aus dem primitiven Naturzustand stammen und mit hinübergenommen worden sind. So hat z. B. jeder Mensch eo ipso das Recht auf alle Dinge, die er unbedingt notwendig zum Leben braucht, auch wenn sie einem fremden

---

[122]) J. n. V. §§ 1—286, 323, 324, 375 ff.

[123]) J. n. V. § 504. „Quasi contractus dicitur conventio ficta, in qua consensus alterius tantummodo praesumitur."

[124]) J. n. V. § 624. „In contractu mixto contrahentes in plura negotia diversa una consentiunt." § 627.

[125]) J. n. VI. § 2. „Dominus utilis de usu et fructu rei pro arbitrio suo disponere potest, de ipsa autem substantia non prorsus pro arbitrio suo disponere valet."

[126]) J. n. VI. §§ 155 ff., 170, 185, 192, 309.

Dominium unterworfen sind. Es ist das jus necessitatis, was dem Menschen zusteht und bei Kollision mit andern Rechten siegt. Keine Ueberschreitung von Gesetzen ist Sünde, wenn dieses Recht in Wirkung ist. Eine einzige Ausnahme bilden die Pflichten gegen Gott, sie können von dem jus necessitatis nicht aufgehoben werden. Hier hat es keine Wirksamkeit, nur bei äußerlichen Kulthandlungen kann es eintreten. Wolff behandelt nun eingehend die Fälle, in denen dieses Recht zur Geltung kommt und wo es keine Wirkung hat. Bei höchster Lebensmittelnot ist alles gestattet, um weiter leben zu können, nur nicht die Tötung eines Menschen, um ihn zu essen. Um sich selbst zu retten, darf man den andern dem Verderben preisgeben. Wenn bei einem Schiffbruch das Boot nicht alle faßt, dürfen die zuerst Hineingesprungenen die später Hineingesprungenen hinauswerfen, aber nicht umgekehrt. Sind alle zu gleicher Zeit hineingesprungen, darf jeder den andern ins Wasser werfen, ausgenommen den Besitzer des Bootes. Das mir Notwendige darf ich mit Gewalt dem es entbehren Könnenden entreißen, ohne Diebstahl oder Raub zu begehen. Wenn möglich, muß aber der Schaden später wieder ersetzt werden. Fremdes Eigentum darf vernichtet werden, wenn ungerechte Gewalt dadurch beseitigt oder gemeinsame Gefahr abgewendet werden kann, z. B. wenn Schiffbruch durch Hinauswerfen der Waren verhindert werden kann[127]).

Ein weiteres jus residuum ist das jus utilitatis innoxiae. Dies ist das Recht, das ich auf fremde Dinge oder Handlungen habe, sofern dem andern daraus kein Schaden erwächst. Ich habe das Recht, an fremdem Feuer mein eigenes anzuzünden oder aus fließendem Wasser meinen Durst zu stillen. Ebenso steht mir das Recht des Durchzugs durch dem Dominium eines anderen unterworfene Landstrecken und Flüsse zu, wenn dadurch kein Schaden ersteht. Ebenso darf ich in diesen Gebieten verweilen, mich ansiedeln, Lebensunterhalt erwerben, wenn die Ursachen dazu gerecht sind. Da das Meer keinem Dominium unterworfen ist, so steht jedem Menschen das Recht auf das freie Meer zu, ein Recht, das Wolff ausdrücklich betont[128]).

Der Tod hebt für den Gestorbenen alle Rechte und Pflichten auf. Nur ein Recht hat er: das jus sepulturae. Nicht wie ein Kadaver darf er verscharrt werden, er muß

[127]) J. n. VI. §§ 561 ff., 574, 576, 582, 587, 588, 589, 592, 595 bis 597, 606 ff.

[128]) J. n. VI. §§ 682, 684, 685. Inst. § 303.

ehrenvoll bestattet werden. Auch das Verbrennen der Leichen ist statthaft. Im primitiven Naturzustand gibt es noch keine Kirchhöfe, sie entstehen erst mit dem Dominium. Aber auch andere Orte sind als Grabstätten zulässig. Die Grabrede darf jeder Würdige, der dazu fähig ist, halten. Nackt darf niemand begraben werden. Die Verwendung des Toten in der Anatomie ist zulässig. Die Gläubiger des Toten haben ein Anrecht auf die Hinterlassenschaft, sie werden Gläubiger der Erben[129]).

Das Ziel, die Vollkommenheit des Intellekts, des Willens, der Kräfte, die zur Notdurft, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens gehören, kann nur durch Erkenntnis der Wahrheit erreicht werden. Darin fördern uns die Gelehrten, die darum verpflichtet sind, sich immer weiter zu bilden. Ihre Verpflichtung dazu ist größer als die der andern Menschen. Vor allem müssen sie mit gutem Beispiel vorangehen. Dafür steht ihnen das Recht auf Lob und Ruhm zu. Die Freiheit des Philosophierens und freie Meinungsäußerung steht ihnen von Natur zu. Eine Knebelung des Philosophierens und der Ansichten widerstreitet dem Naturgesetz. Vornehmste Pflicht des Gelehrten ist, die Wahrheit zu verteidigen, aber nie durch Gewalt. Wohl aber ist ihm das bellum litterarium gestattet[130]).

II. Gesellschaftlicher Zustand.

Wir kommen jetzt zur Betrachtung des gesellschaftlich-vorstaatlichen Zustandes und nennen als dafür in Betracht kommende Quellen das Jus nat. IV. 1318 ff. VII. Inst. § 833 bis 971. „Vernünftige Gedanken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und dem gemeinen Wesen." § 1—209, außerdem Oeconomica Bd. I. u. II.

Eine Gesellschaft ist „nichts anderes als ein Vertrag einiger Personen, mit vereinigten Kräften ihr Bestes worinnen zu befördern", definiert Wolff in der Deutschen Politik[131]), und die lateinischen Definitionen widersprechen dem nicht[132]).

---

[129]) J. n. VI. §§ 700, 712, 714, 735, 754, 764, 768, 774, 775, 800, 810, 823.

[130]) J. n. VI. §§ 858 ff., 878, 882, 889, 909, 910, 912, 916—918.

[131]) Deutsche Politik § 2.

[132]) J. n. IV. § 1318. „Si duo vel plures inter se conveniant, quod res et operas conferre velint eo fine, ut lucrum ac damnum commune sit, contractus est societas." — Viel allgemeiner und der deutschen Definition näher kommend J. n. VII. § 1. „Societas in genere est pactum, vel quasi pactum de fine quodam conjunctis viribus consequendo," ebenso Inst. § 836.

Wolff unterscheidet die einfachen Gesellschaften, deren Glieder einzelne Personen sind, und die zusammengesetzten, deren Glieder Gesellschaften sind. Die Glieder der zusammengesetzten Gesellschaften sind entweder einfache Gesellschaften, dann haben wir eine composita societas minor, oder sie sind zusammengesetzte Gesellschaften, dann haben wir eine composita societas maior[133]). Eine societas simplex ist z. B. die societas conjugalis, eine composita societas minor das Haus, das aus der ehelichen, väterlichen und herrschaftlichen Gesellschaft besteht, oder wenigstens aus zwei der genannten einfachen Gesellschaften[134]), eine composita societas maior ist der Staat[135]). Sind die Rechte der Mitglieder einer Gesellschaft gleich, so haben wir eine societas aequalis, während in der societas inaequalis die Rechte ungleich verteilt sind[136]). Jede Gesellschaft ist verpflichtet, den Zweck, den sie sich gesetzt hat, mit allen Kräften zu erstreben, und wer von den Mitgliedern dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann von den übrigen Mitgliedern dazu gezwungen werden. Ebenso darf kein Mitglied zulassen, daß ein nicht zur Gesellschaft Gehörender dem Zwecke der Gesellschaft entgegenarbeitet. Den Zweck bestimmen einzig die Kontrahenten gemeinsam und damit auch die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes. Das sind die Gesetze der Gesellschaft. In bezug auf die Gesetze kann die Gesellschaft Belohnungen aussetzen für ihre Einhaltung und Strafen auswerfen für ihre Uebertretung, und zwar müssen sie auf gemeinsamen Beschluß den Gesetzen beigefügt werden. Wer in die Gesellschaft neu eintritt, erklärt sich ausdrücklich oder stillschweigend mit den Statuten einverstanden. Wenn nicht ausdrücklich ausgemacht ist, daß zum Zustandekommen eines Beschlusses Stimmeneinheit oder eine qualifizierte Majorität verlangt wird, so siegt bei fehlender Stimmeneinheit die einfache Majorität. Sind mehrere Ansichten vertreten, und es ist keine absolute Majorität zu erzielen, so siegt die Ansicht, gegen die sich die wenigsten Stimmen gerichtet haben. Bei Stimmengleichheit bleibt, wenn möglich, der alte Zustand bestehen, es kommt zu keinem Beschluß oder, wie Wolff sagt, es tritt der calculus Minervae ein. Ist trotz Stimmengleichheit ein Beschluß erforderlich, so wird zum Los gegriffen. Die Aenderung eines einmal gefaßten Be-

---

[133]) J. n. VII. § 5.
[134]) Deutsche Politik § 192.
[135]) J. n. VII. § 5. Anm.
[136]) J. n. VII. § 28.

schlusses kann nur durch Stimmeneinheit erzielt werden. Nur durch gemeinsamen Beschluß kann ein neues Mitglied aufgenommen werden. Aus einer Gesellschaft auszuscheiden ist nur erlaubt, wenn dies ohne Schaden der Gesellschaft geschehen kann oder wenn ein geeigneter Nachfolger erbracht wird. Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, kann von der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Gesellschaft darf nicht dem Naturgesetz widerstreitende Mittel, auch wenn sie zur Erreichung eines erlaubten Zweckes dienen, anwenden. Jede Gesellschaft ist von Natur frei, da für sie lediglich der freie Wille der Kontrahenten maßgebend ist. Die Gesellschaften sind daher anzusehen als einzelne, freie, im Naturzustand lebende Personen. Der Gesellschaft als Ganzes steht das imperium zu gegenüber dem einzelnen Mitglied. Das Imperium ist das Recht, die freien Handlungen eines andern nach freiem Ermessen zu bestimmen. Niemand kann aber wider seinen Willen dem Imperium unterworfen werden. Jedes imperium entsteht aus der Gesellschaft. Das imperium kann auf eine Person übertragen werden, d. i. dann der Rector societatis, ohne daß diese Person notwendig ein Mitglied der Gesellschaft sein muß. Als Maßstab für das jus Rectoris societatis dient der Wille der Gesellschaft zur Zeit der Uebertragung. Dem Rector ist zu gehorchen, wenn er nichts dem Naturgesetz und dem Gesellschaftszweck Widerstreitendes anordnet. Aber selbst in diesem Falle ist es immerhin erlaubt, zu gehorchen. Die Gesellschaft kann sich anderen Gesellschaften oder Personen verpflichten, mit ihnen Verträge schließen[137]). Der Mensch ist von Natur aus verpflichtet, Gesellschaften zu schließen, um dadurch zu erreichen, was er allein nicht erreichen kann, und niemand darf daher von Natur aus ein Einsiedlerleben führen[138]).

α) Ehe.

Die erste Gesellschaft, die der Mensch schließt, ist die Ehe. Die Menschen sind von Natur verpflichtet, sich fortzupflanzen, denn Gott hat diesen Plan in die Natur gelegt. Darum widerstreitet jede geschlechtliche Handlung, die nicht als Zweck die Kindererzeugung hat, dem Naturzweck. Da die libido derartige Handlungen hervorruft, ist sie natur-

---

[137]) J. n. VII. §§ 7, 9, 24, 38, 44, 49, 52, 53, 58, 82, 84, 95, 98, 107, 113, 154, 166, 168, 180, 182, 183, 187, 188, 192, 194, 201—203, 212, 213, 217, 222, 225—231.

[138]) J. n. VII. § 139.

gemäß verboten, während umgekehrt die Keuschheit geboten ist. Die Ehegatten sind weiter verpflichtet, die Kinder zu erziehen, eine Verpflichtung, die Einzelehe bedingt und den allgemeinen Geschlechtsverkehr untersagt. Da Monogamie den Naturzweck erfüllt, ist Polygamie verboten. Allerdings macht Wolff eine kleine Einschränkung, wenn er sagt, die Polygamie wäre erlaubt, wenn die Menschen moralisch Herr ihrer selbst wären und nicht mehr Kinder erzeugen würden, als sie erziehen könnten, worauf aber bei dem jetzigen Stand des Menschengeschlechts nicht zu rechnen sei. So ergibt sich also die Tatsache, daß die Ehe ein Vertrag zwischen Mann und Frau ist, Nachkommen zu erzeugen und zu erziehen[139]). Daraus folgt, daß Ehen nur geschlossen werden können, wenn die Kontrahenten imstande sind, Kinder zu erzeugen und zu erziehen oder wenigstens erziehen zu lassen (J. n. VII. § 271). Greise und Kinder, Impotente und Kastrierte, zu eng Gebaute, Frigide, Hermaphroditen, Geschlechtskranke sind von der Ehe ausgeschlossen. Da beide Eheleute einander im Ehevertrag das Recht auf ihren Körper abtreten, wird durch außerehelichen Verkehr das Recht des andern Kontrahenten verletzt. Es begeht schon einen Ehebruch, wer mit seiner eigenen Frau verkehrt in dem Glauben, es sei eine fremde, während als kein Ehebruch anzusehen ist der Verkehr der Frauen miteinander oder der außereheliche Verkehr der Eheleute mit gegenseitigem Einverständnis. Der Schänder einer Jungfrau ist nicht nur zur Zahlung von Alimenten verpflichtet, sondern muß sich auch persönlich um die Erziehung des Kindes kümmern. Kam die Schändung durch Versprechen der Ehe zustande, so muß das Mädchen auch geheiratet werden, sonst nicht. Wolff unterscheidet legitime Kinder, spurii = außerehelich Erzeugte, vulgo quaesiti = Hurenkinder (Inst. § 861). Letztere braucht der Vater nicht zu erziehen. Gegen Vergewaltigung steht den Frauen ein unbeschränktes Recht der Verteidigung zu, im Notfall sogar Tötung des Vergewaltigers, da die Verteidigung gegen Notzucht auf einer Stufe steht mit der Ver-

[139]) Deutsch Politik § 16. „Unter die einfachen Gesellschaften gehört demnach der Ehestand, welche Mann und Weib mit einander aufrichten, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen."

J. n. VII. § 270. „Societas inter marem ac feminam sobolis procreandae ac educandae causa inita dicitur societas conjugalis sive matrimonium. Quamobrem cum societas sit pactum de fine quodam conjunctis viribus consequendo; matrimonium quoque pactum est, quod mas et femina ineunt de sobole procreanda et educanda," ebenso Inst. § 856.

teidigung des Lebens. Jeder Mensch hat das Recht und die Pflicht, der bedrohten Frau beizuspringen, wenn sie sich nicht allein verteidigen kann. Ebenso steht nach vollendetem Akt der Geschändeten und im Bedarfsfall jedem Menschen das Recht der Bestrafung des Notzüchters zu. Dasselbe Recht haben die Ehegatten dem schuldigen Teil gegenüber im Fall des Ehebruchs. In diesem Fall kann auch die Ehe gelöst werden; sie bleibt aber bestehen, wenn der nichtschuldige Teil es will. Ebenfalls kann bei Fehlen von Kindern die Ehe mit gegenseitigem Einverständnis gelöst werden, aber kein Teil darf den andern nach Belieben verlassen. Sind noch nicht erzogene Kinder vorhanden, so ist die Ehe unlöslich. Nach gelöster Ehe darf der Gatte sofort wieder heiraten, wenn feststeht, daß die erste Frau nicht schwanger ist. Nach gelöster Ehe nimmt jeder Teil sein Vermögen, während die Kosten der Erziehung gemeinsam getragen werden. Solange kein Ehebruch nachweisbar ist, gelten die Kinder als legitim. Den illegitimen Kindern steht stets das Recht der legitimen zu. Das imperium in der Ehegemeinschaft steht von Natur beiden Teilen zu, so daß die Frau über ihr mitgebrachtes Vermögen das Dominium behält, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Vertrag geschlossen wurde. Die Kosten der Erziehung haben beide Teile nach bestem Vermögen zu bestreiten. Bei Vermögenslosigkeit des einen Teils trägt der andere die Kosten. Die Eheleute müssen zusammenwohnen und gemeinsamen Haushalt führen. Der Verdienst des Mannes muß mit der Frau geteilt werden im Verhältnis der Arbeit, die sie im Haushalt leistet. Der Frau liegt, wenn irgend möglich, die Pflicht ob, die Kinder selber zu stillen. Der Ehe voraus geht das Eheversprechen, die Verlobung. Ein Irrtum als Ursache der Verlobung macht sie ungültig. Solcher Irrtum kann sein die nicht vorhandene Jungfrauschaft und Keuschheit bei der Frau, Impotenz beim Mann, unheilbare Krankheiten. Niemand kann sich verloben, der nicht das Recht zur Ehe hat. Also sind z. B. Verlobungen von Kindern ausgeschlossen. Verlobungsgeschenke werden unter der stillschweigenden Voraussetzung der Rückgabe beim Nichtzustandekommen der Ehe gegeben[140]).

---

[140]) J. n. VII. §§ 239—241, 250, 253, 263, 264, 268—279, 284, 285, 292—295, 300, 306, 307, 319, 325, 326, 339—343, 354—360, 363, 364, 380, 381, 385, 391, 392, 403, 423, 432, 435, 436, 438, 445, 446, 480, 488, 506—508, 512, 523, 529, 535, 541, 546.
Inst. § 854—874. Deutsche Politik § 16—79.

β) Väterliche Gesellschaft.

„Weil die Eltern verbunden sind, ihre Kinder aufzuerziehen, das ist, so weit zu bringen, daß sie sich selbst versorgen und regieren können; so müssen auch die Kinder mit den Eltern in einer Gesellschaft leben, welche man die Väterliche genennet. Und also ist die Väterliche Gesellschaft eine Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern, um ihrer Auferziehung willen“ [141]). Die ganze Erziehung ist also Inhalt eines Vertrages, dessen Kontrahenten Eltern und Kinder sind. Dieser Vertrag ist, da die Einwilligung der Kinder doch weder ausdrücklich noch stillschweigend gegeben wird, sondern nur als wahrscheinlich angenommen wird, ein quasi pactum [142]). Und zwar verpflichten sich die Eltern zur sorgfältigen Erziehung, während die Kinder durch den Vertrag verpflichtet sind, alles das zu tun, ohne das eine gedeihliche Erziehung nicht stattfinden kann [143]). Daher dürfen die Eltern die Kinder nicht töten oder aussetzen, vielmehr müssen sie aufs sorgfältigste für ihr körperliches und geistiges Wohl sorgen. Die Kinder sind den Eltern unterworfen, müssen ihnen gehorchen, was von den Eltern erzwungen werden kann, da sie die patria potestas haben. Sind allerdings die Befehle der Eltern gegen das Naturgesetz, so brauchen die Kinder nicht zu gehorchen. Da die patria potestas beiden Eltern zusteht, so muß ihnen auch in gleicher Weise gehorcht werden. Durch einen Vertrag muß dies zwischen den Eltern näher bestimmt werden, in welchen Fällen das Kind dem Vater, wann der Mutter zu gehorchen hat, da sonst das Kind in einen Konflikt der Pflichten kommen kann bei entgegengesetzten elterlichen Befehlen. Solange die Kinder der patria potestas unterworfen sind, sind sie unmündig. Aus der Unfreiheit der Handlungen Unmündiger folgt die Ungültigkeit der Verträge, die sie schließen, es sei denn, daß die elterliche Einwilligung vorauszusehen war. Mündig wird das Kind, sobald es sich selbst versorgen und regieren kann. Es genügt also nicht zur Mündigkeit Selbständigkeit hinsichtlich der Versorgung, es muß dazu kommen die Erkenntnis dessen, was zur Vervollkommnung dient, denn das versteht Wolff unter „regieren“. Gutes Beispiel sind die Eltern

---

141) Deutsche Politik § 80.

142) J. n. VII. § 634. „Societas paterna est quasi pactum.“

143) J. n. VII. § 636. „Parentes non modo naturaliter, verum etiam ex quasi contractu liberis obligantur ad eorum educationem diligenter curandam, et liberi vicissim parentibus ad facienda ea omnia, sine quibus educatio ipsorum obtineri nequit.“

den Kindern zu geben verpflichtet[144]). Wichtig ist die Unterweisung im richtigen Gebrauch des Geldes. Die zu erstrebende Glückseligkeit der Kinder ist von den Eltern der andrer Menschen vorzuziehen. Die Kinder müssen zur Arbeit erzogen und vom Müßiggang abgehalten werden, überhaupt in jeder Weise auf ihr künftiges Leben vorbereitet werden. Aus der Verpflichtung der Kinder zur Liebe gegen die Eltern folgt die Verpflichtung, die mittellosen Eltern zu erhalten. Die leiblichen Kinder haben vor Adoptivkindern die Prärogative. Ehen zwischen Eltern und Kindern sind wegen der den Eltern von den Kindern geschuldeten Scheu dem Naturgesetz zuwider. Aus dieser Erwägung heraus gestattet Wolff Geschwisterehen im Naturzustand. Bei Heirat der Tochter, wobei ebenfalls die patria potestas erlischt, ist nach bestem Vermögen für eine Mitgift zu sorgen, wozu aber die Eltern nicht gezwungen werden können. Die Kinder dürfen nicht ohne Einwilligung der Eltern heiraten; allerdings dürfen die Eltern umgekehrt ihre Einwilligung zur ehelichen Verbindung nicht versagen, wenn diese nicht offenbar der Glückseligkeit der Kinder widerstreitet. Beim Tod der Eltern ist die aufsteigende Linie, also die Großeltern, zur Erziehung der Verwaisten verpflichtet. Sind überhaupt keine Verwandten mehr am Leben, so kann die Erziehung übernehmen, wer will, allerdings muß der Vormund tugendhaft und nicht mehr minderjährig sein. Auf ihn überträgt sich die patria potestas, die elterlichen Rechte und Pflichten stehen ihm zu. Beim Tode der Eltern erben die Kinder. Dabei gilt der Grundsatz, daß noch nicht erzogene Kinder besonders zu bedenken sind. Die Kinder können enterbt werden, wenn sie ihren Pflichten gegen die Eltern nicht nachkommen oder einen verbrecherischen Lebenswandel führen. Ebenso können gegebenenfalls die Kinder die Eltern enterben. Ist die Enterbung nicht gerechtfertigt, dann gilt das Testament nicht. Für die Gültigkeit des Testaments im übrigen genügt der Nachweis des Willens des Erblassers. Der Posthumus erbt ebenfalls. Illegitime Kinder haben dasselbe Anrecht auf das Erbe wie legitime. Der Enterbte kann erben, wenn die Erben ihn zulassen. Sind keine Verwandten erster Linie da, so erben die der zweiten Linie u. s. f. Stirbt der Erblasser ohne Testament und sind keine Erben da, so kann die Erbschaft okkupiert werden von dem, der will[145]).

[144]) Deutsche Politik § 82.

[145]) J. n. VII. §§ 636, 638—642, 665—670, 673, 682, 690, 703, 710 bis 714, 716, 720, 755, 775, 780, 799, 826, 829—832, 839, 846, 849,

γ) Herrschaftliche Gesellschaft.

Die herrschaftliche Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die auf einem Vertrag zwischen Herrschaft und Gesinde beruht, nach dem sich das Gesinde gegen einen Lohn, der für seinen Unterhalt zureichend ist, der Herrschaft zu gewissen Verrichtungen verdingt[146]). Sind die freien Handlungen des Dieners, die hier nur in Hinsicht auf gewisse Verrichtungen unfrei sind, in allen Stücken unfrei, d. h. von dem Willen der Herrschaft in jeder Beziehung abhängig, so wird aus dem Diener der Sklave[147]). Sind die Vertragsbedingungen in dem herrschaftlichen Verhältnis ungenügend determiniert, so entscheidet der Brauch. Fleiß, d. h. die „Fertigkeit, alles, was man weiß, daß man es tun muß, ungeheißen und zu rechter Zeit zu tun", und Willigkeit, d. h. die „Fertigkeit, ohne Verzug und Widerwillen zu tun, was man geheißen wird", sind die natürlichen Verpflichtungen des Gesindes. Durch Nachlässigkeit und Bosheit des Gesindes dem Herrn entstandener Schaden ist von dem Gesinde zu ersetzen, wenn auch die Herrschaft von diesem ihr zustehenden Recht nicht zu strengen Gebrauch machen soll. Wird von einem der Kontrahenten der Vertrag nicht erfüllt, so ist der andere Teil zur sofortigen Lösung berechtigt. Der Vertrag ist persönlich, d. h. der Diener kann sich nicht durch Stellen eines Stellvertreters davon befreien, die Herrschaft nicht durch Nachweis einer anderen Herrschaft[148]). Hinsichtlich der Sklaverei meint Wolff, daß die freiwillige Unterwerfung unter den Willen eines andern von Natur durchaus erlaubt sei, daß sich jeder sogar selbst verkaufen könne, denn an sich sei die Sklaverei der Glückseligkeit nicht entgegen. Die Pflichten, die der Mensch dem Menschen gegenüber hat, hat der Herr auch dem Sklaven gegenüber: er muß ihn

---

858, 862, 931, 932, 953, 956, 975, 1000, 1014, 1015, 1017, 1020, 102 1034, 1035, 1079.

Inst. §§ 886—946. Deutsche Politik §§ 80—161.

[146]) J. n. VII. § 1133. „Pactum, quod inter herum vel heram et famulos atque famulas initur, societas est. Etenim hoc pacto herus, vel hera se obligat famulis ad certam mercedem et alimenta praestandum, famuli autem et famulae vicissim sese obligant ad certas operas praestandas ad certum tempus." Inst. § 960.

[147]) J. n. VII. § 1084. „Unde liquet, in servitute perfecta (d. i. Sklaverei) dominum a servo exigere posse operas quascunque pro lubitu, in imperfecta (Gesindevertrag) autem nonnisi certas, aut certo tempore, vel etiam usque ad certum tempus."

[148]) J. n. VII. §§ 1131 ff., 1139, 1142, 1145.

Inst. §§ 960—962. Deutsche Politik §§ 162—183.

lieben. Gutes und reichliches Essen und Kleidung muß dem Sklaven gewährt werden. Umgekehrt muß er jede verlangte Arbeit verrichten, durch die er nicht an der Gesundheit geschädigt wird. Er darf Eigentum besitzen, dem Herrn steht aber das Recht zu, ihn an dessen Mißbrauch zu hindern. Die Sorge für die Wiederherstellung eines erkrankten Sklaven ist Pflicht des Herrn. Der Herr kann den Sklaven nach Belieben belohnen und bestrafen, ihn auch weiter verkaufen. Jedoch hat der Herr nicht das Recht über Leben und Tod des Sklaven, da dieser von seinen natürlichen Rechten nur die freie Selbstbestimmung aufgegeben hat. Bei ungenügender Ernährung oder allzu großer Grausamkeit des Herrn steht dem Sklaven sogar das Recht der Flucht zu. Das in der Sklaverei geborene Kind ist so lange Sklave, bis die seinetwegen dem Herrn entstandenen Unkosten beglichen sind. Stirbt der Herr, ohne ein Testament und ohne Erben, so ist der Sklave frei. Er ist ebenfalls frei, wenn der Herr ihn zum Erben einsetzt[149]).

Was den Verkauf eines Menschen durch einen andern in die Sklaverei anlangt, so weichen die von Wolff in den lateinischen Abhandlungen vertretenen Ansichten nicht unerheblich von der in der Deutschen Politik geäußerten ab. Die lateinischen Abhandlungen gestatten den Verkauf in die Sklaverei, wenn die Eltern ihre Kinder, zu deren Auferziehung sie verpflichtet sind, auf keine andere Weise auferziehen können, als wenn sie sie in die Sklaverei verkaufen[150]), wenn der Gläubiger nur durch Verkauf des Schuldners in die Sklaverei zu seinem Gelde kommen kann[151]). Es ist hier, wenigstens in dem zweiten Fall, der Verkauf in die Sklaverei aus rein egoistischen Gründen gestattet, während die Deutsche Politik die zwangsweise Sklaverei nur dann zuläßt, wenn die Glückseligkeit des Betreffenden nicht anders erreicht werden kann, also aus altruistischen Motiven[152]).

---

[149]) J. n. VII. §§ 1087 ff., 1099, 1101, 1104—1106, 1108, 1109, 1112, 1119, 1124, 1126, 1130. Inst. §§ 947—959. Deutsche Polit. §§ 184—190.

[150]) J. n. VII. § 1092. „Si parentes aliter liberis suis de iis prospicere non possunt, quae ad educationem requiruntur; eos in servitutem vendere licet.“ Ebenso Inst. § 949.

[151]) J. n. VII. § 1094. „Creditor debitorem, qui solvendo non est, in servitutem redigere potest, donec sibi operis praestitis ex asse fuerit satisfactum.“ Ebenso Inst. § 950.

[152]) Deutsche Politik § 188. „Es ist gewiß, daß ein jeder Mensch zu der Glückseligkeit des andern so viel beitragen soll, als ihm möglich ist. Da nun aber durch die Sklaverei die Glückseligkeit

Ob man den aufgedeckten Widerspruch zwischen den lateinischen Abhandlungen und der Deutschen Politik als Widerspruch zugeben will oder nicht, hängt davon ab, welchen Standpunkt man dem Wolffschen Glückseligkeitsbegriff gegenüber einnimmt. Wer z. B. diesen Standpunkt einnimmt, daß er sagt, die Glückseligkeit des Schuldners kann nur dadurch gefördert werden, daß er seiner Schulden ledig wird, und das einzige Mittel, dies zu erreichen, ist der Verkauf in die Sklaverei; wer, wie gesagt, auf diese Weise in diesem Fall den Glückseligkeitsbegriff interpretiert, der kann natürlich keinen Widerspruch in den verschiedenen Abhandlungen konstatieren, für den unterscheiden sie sich nur dadurch voneinander, daß die lateinischen Abhandlungen ein einzelnes Beispiel für einen in der Deutschen Politik allgemein ausgesprochenen Satz anführen.

δ) Das Haus.

Das Haus ist eine Gesellschaft, die sich zusammensetzt aus mindestens zwei der drei einfachen Gesellschaften: der societas conjugalis, der societas paterna, der societas herilis. Der Zweck der zusammengesetzten Gesellschaft des Hauses ist die Förderung der Zwecke der das Haus bildenden einfachen Gesellschaften mit vereinten Kräften[153]). Da das imperium in der societas paterna den Eltern, in der societas herilis der Herrschaft und in der societas conjugalis den beiden Eheleuten zusteht, so ist es klar, daß im Haus das imperium dem Hausvater und der Hausmutter zusteht, da sie in ihrer Person das Recht der in den das Haus bildenden einfachen Gesellschaften das Imperium innehabenden Personen vereinen. Diese Ansicht vertreten die lateinischen Ab-

---

der Menschen gehindert wird . . ., so ist es klar, daß man einen Menschen, der in der Freiheit sein Glück besser finden kann, nicht zum Sklaven machen soll. Unterdessen da sich Leute finden, die nicht anders als durch dienen bei einer Herrschaft ihren Unterhalt haben können, oder in Ermangelung dessen sich auf verbotene Künste legen und dadurch Schaden anrichten, dabei aber eines harten Sinnes sind, daß sie sich nicht anders als durch hartes Traktament lenken lassen, unterdessen in der Freiheit es nicht vertragen wollen, und daher zu ihrem eigenen Schaden und Unglück der Herrschaft aus den Diensten gehen; so ist es nicht unrecht, wenn sie so lange zu Sklaven gemacht werden, bis sie in der Freiheit ihr Glück finden können. Denn hier ist die Sklaverei ein Mittel, des andern Glückseligkeit zu befördern, und daher der allgemeinen Liebe gegen andere gemäß."

[153]) J. n. VII. § 1147. „Domus dicitur societas composita ex conjugali, paterna et herili, vel saltem ex binis." § 1152. „Finis domus et societatis compositae cuiuscunque est, ut conjunctis viribus eorum,

handlungen[154]), während die Deutsche Politik nur dem Hausvater das imperium zuschreibt, dem auch die Hausmutter unterworfen ist[155]). Der Unterschied dieser Abhandlungen liegt begründet in der verschiedenen Auffassung der societas conjugalis. Sie ist eine societas aequalis nach den lateinischen Abhandlungen[156]), eine societas inaequalis nach der

qui sunt membra societatum simplicium, salus societatum simplicium rectius promoveatur."

Ebenso Inst. §§ 964, 965.

Deutsche Politik §§ 192, 193. „Durch das Haus verstehet man eine Gesellschaft, die auf verschiedene Weise aus den vorhergehenden einfachen zusammengesetzet wird; denn sie kann bestehen aus der ehelichen und väterlichen, aus der ehelichen und herrschaftlichen, aus der väterlichen und herrschaftlichen, oder endlich aus allen dreien zugleich." ... „Da jede von den einfachen Gesellschaften ihre besonderen Absichten hat, die man zu erreichen suchet; so hat man in einem Hause alles dergestalt einzurichten, daß keine von den einfachen Gesellschaften die Absicht der anderen störe, sondern vielmehr eine jede das ihre mit dazu beiträget, daß die andere ihre Absicht desto bequemer erreichen kann."

[154]) J. n. VII. § 1155. „... Quamobrem cum in domo paterfamilias sit, qui maritus in conjugali, pater in paterna, herus in herili, materfamilias autem, quae uxor in illa, mater in ista, hera in hac, liberi vero et famuli ac famulae sint illae personae, quibus imperatur; naturaiter imperium in domo conjunctim competit patrifamilias et matrifamilias."

Inst. § 966. „Quoniam in societate conjugali conjugum, in paterna parentum, in herili heri ac herae commune est imperium; naturaliter in domo imperium patri-et matrifamilias commune est."

[155]) Deutsche Politik § 195. „Weil der Mann die Herrschaft über die Frau, die Kinder und das Gesinde hat, das Haus aber aus den Eheleuten, Kindern und Gesinde bestehet, so hat er die Herrschaft im ganzen Hause. Denn unerachtet das Weib auch als Mutter den Kindern und als Frau dem Gesinde zu befehlen hat, so wird doch ihre Herrschaft durch die Herrschaft des Mannes eingeschränket, weil sie gleichfalls seiner Herrschaft unterworfen ist. Und also bleibt die Herrschaft hauptsächlich bei dem Hausvater, und muß alles im Hause den Willen des Hausvaters seinen Willen sein lassen, ohne seine Genehmhaltung nichts vornehmen, auch die Frau selbst nichts anordnen, als in solchen Fällen, wo sie weiß, daß der Hausvater mit zufrieden sein wird, und wo er ihr die Sorge aufgetragen. Daher, was sie im Hause befiehlet, befiehlet sie entweder auf Geheiß oder mit vorausgesetzter Genehmhaltung des Hausvaters. Und in solchen Fällen, wo sie es besser verstehet, ist sie als eine Ratgeberin anzusehen, wie schon oben in einem ähnlichen Falle erinnert worden."

[156]) J. n. VII. § 488. „Naturaliter non minus uxor imperium habet in maritum, quam maritus in uxorem quoad eas actiones, quae ad sobolis procreationem et educationem, ad vitae consuetudinem et ad onera matrimonii ferenda pertinent."

Inst. § 870. „Quoniam ex pacto, quo matrimonium contrahitur, eadem nascuntur jura et obligationes conjugum, matrimonium societas aequalis est, et quae in ea fieri debent, communi consensu determinanda, consequenter imperium conjugale, quod ex societate conjugali nascitur, mutuum conjugum in se invicem est."

Deutschen Politik. Nach letzterer steht dem Manne im Ehestande das Recht zu, zu befehlen, was geschehen soll, also das Imperium. Die Frau hat ihm zu gehorchen, nur soll der Mann die Frau, in den Dingen, die sie besser versteht, zu Rate ziehen[156a]). Da die Gattin dem Gatten unterworfen ist, während ihr als Herrin und Mutter das imperium vereint mit dem Herrn und Vater zusteht, so ist sie auch im Hauswesen dem Hausvater unterworfen, nimmt aber den übrigen Hausgenossen gegenüber eine bevorzugte Stellung ein durch die Erteilung des hausmütterlichen Rates, vgl.[155]. Klugheitsgründe müssen die beiden bestimmen, gegenseitig ihre Autorität zu stützen den andern Hausgenossen gegenüber[156b]).

ε) Das Dorf.

Ergänzend ist hier noch zu bemerken, daß die Oeconomica neben diesen einfachen und zusammengesetzten Gesellschaften des Naturzustandes noch die Gemeinde kennt, die aus mehreren Häusern besteht und vor dem Staate existenzfähig ist. Oec. I. § 1 lautet: „Per Oeconomicam intellegimus scientiam dirigendi actiones suas liberas in societatibus minoribus, conjugali scilicet, paterna, herili et ex iis composita domo atque ex multiplicatis domibus constante vicu. Considerantur autem hic societates simplices et ex iis compositae minores, quales extra statum civilem obtinent, seu nullo habito respectu ad societatem civilem."

Der dem vicus gewidmete Abschnitt ist Oec. II. § 857—900.

B 2. Der Staatsvertrag.

a) Gesellschaftsvertrag.

Wir sind nunmehr an der Schwelle angelangt, die vom Naturzustand in den staatlichen Zustand führt: Wir stehen

---

[156a]) Deutsche Politik § 58. „... Da nun in der Macht zu befehlen, was zu tun ist, die Herrschaft bestehet, welche im Ehestande stattfindet, so ist klar, daß zwar dem Manne die Herrschaft gebühret, jedoch dieselbe dergestalt eingeschränkt ist, daß er das Weib sonderlich in solchen Sachen, die sie besser als er verstehet, mit zu Rate ziehen soll. Und hat demnach das Weib dem Manne, solange er nichts Unbilliges befiehlet, zu gehorchen."

[156b]) J. n. VII. § 1160. „Patrifamilias curae esse debet, ut in matrefamilias haereat autoritas. Et eadem cura esse debet matrifamilias respectu patrisfamilias. Utrique autem curae esse debet, ne propriam autoritatem imminuant." Ebenso Inst. § 969 und Deutsche Politik §§ 196, 197.

vor dem Staatsvertrag. Der Staatsvertrag wird von den Häusern geschlossen. Diese äußerst wichtige Frage wird eingehend noch zu würdigen sein, vorläufig begnügen wir uns mit dieser kurzen Andeutung und wenden uns zunächst der Beantwortung der Frage zu: Was ist die Ursache des Staatsvertrages?

Die Ursache des Vertrages ist mit dem Staatszweck ausgesprochen: „Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit." Aus einem Notstand entsteht also der Staat, denn die einzelnen Häuser können allein das Ziel nicht erreichen, das zu erstreben sie von Natur verbunden sind. Diese Zweckursache des Staatsvertrages führt Wolff folgendermaßen aus: „Da nun einzelne Häuser nicht alle Bequemlichkeiten des Lebens ihnen selbst verschaffen können, derer sie fähig sind, noch auch des ihrigen, ja ihres Leibes und Lebens gesichert sein, folgends das höchste Gut, darnach sie zu streben verbunden sind, nicht zu erlangen vermögen: so ist nötig, daß so viele sich zusammen begeben und mit vereinigten Kräften ihr Bestes befördern, bis sie in dem Stande sind, sich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, der natürlichen Verbindlichkeit gemäß von einer Vollkommenheit zu der andern ungehindert fortzuschreiten und sich wider alle Beleidigungen sattsam zu verteidigen. Wenn dieses geschiehet, so begeben sie sich in eine Gesellschaft, und der ungehinderte Fortgang in Beförderung des gemeinen Bestens, das sie durch vereinigte Kräfte erhalten können, ist die Wohlfahrt dieser Gesellschaft. Diese Gesellschaft pfleget man das gemeine Wesen zu nennen ... Und demnach sind zwei Absichten, welche die Menschen gehabt, warum sie ein gemeines Wesen aufgerichtet, nämlich damit sie in dem Stande wären, dem höchsten Gute desto sicherer nachzustreben, oder ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräften zu befördern, und sich wider alle Gewalt und Unrecht zu schützen"[157]).

Dieselbe Zweckursache, wie sie hier in der Deutschen Politik von Wolff namhaft gemacht wird, finden wir auch im Jus naturae und in den Institutiones. Vitae sufficientia, d. h. Ueberfluß an allem, was notwendig zum Leben gehört, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens, sowie Gewährung der Mittel zur Erreichung der Glückseligkeit, tranquillitas, d. h. Freiheit von Belästigungen seitens der Mitglieder der Gesellschaft, securitas, d. h. Sicherheit vor Fein-

[157]) Deutsche Politik §§ 213, 214.

den und Räubern sind hiernach die Zweckursache des Staatsvertrages[158]).

Wer sind nun die Kontrahenten des Staatsvertrages? Die Antwort ist schon mehrfach gegeben: die Häuser. Und zwar nicht eine beliebige Menge von Häusern schließen den Staatsvertrag, sondern die Zahl wird bestimmt durch den zu erreichenden Zweck. „Es ist demnach das gemeine Wesen eine aus so viel Häusern bestehende Gesellschaft, als zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nötig ist," sagt Wolff in der Deutschen Politik in Uebereinstimmung mit dem Jus naturae und den Institutiones, die den Zweck nur eingehender umschreiben[159]). Der Akt des Vertragschlusses — Wolff spricht sich nicht darüber aus — kann naturgemäß nur von denen vorgenommen werden, die im Namen des Hauses Verträge zu schließen berechtigt sind, die in ihrer Person den verkörperten

---

[158]) J. n. VIII. § 13. „Finis civitatis sunt vitae sufficientia, tranquillitas et securitas." und §§ 10, 11, 12.

Inst. § 972. „Domus singulas sibi non sufficere in iis, quae ad vitae necessitatem, commoditatem ac jucunditatem, immo felicitatem faciunt, nec ut jure suo quiete frui, et, quod ab aliis tribuendum, satis tuto consequi, seque ac sua adversus vim aliorum defendere possint, haud difficulter assequimur. Necesse igitur est, ut plures domus conjunctim ad ea contendant, quae domus singulae per se consequi nequeunt, adeoque societates contrahendae. Societas eo fine contracta Civitas appellatur. Unde patet, pacto hominum civitates fuisse constituendas, et finem civitatis consistere in vitae sufficientia, abundantia eorum, quae ad vitae necessitatem, commoditatem et jucunditatem requiruntur, ac mediorum felicitatis; tranquillitate civitatis, vacuitate a metu injuriarum, seu a violatione juris sui; et securitate, seu vacuitate metus a vi praesertim externa; Salutem autem civitatis in fruitione vitae sufficientiae, tranquillitatis et securitatis, quae quatenus obtinetur, bonum publicum est."

[159]) Deutsche Politik § 214.

J. n. VIII. § 4. „Societas in plures domus contracta eo fine, ut conjunctim sibi parent ad vitae necessitatem, commoditatem ac jucunditatem, immo felicitatem requisita, et curent, ut unusquisque jure suo quiete fruatur et tuto ab alio id consequatur, atque se suaque adversus vim quamlibet externam defendant, Civitas dicitur, idiomate patrio ein Staat. Atque adeo patet, pacto hominum civitates fuisse constituendas." Ebenso Inst. § 972 (zit. unter Nr. 158).

Daß die Zahl lediglich vom Zweck bestimmt wird, und daß es nur auf den Zweck ankommt bei der Entscheidung, ob ein Gebilde als Staat anzusprechen ist oder nicht, betont Wolff ausdrücklich, indem er sagt, daß eine große Zahl von Räubern, die an sich genügen würde zur Staatsbildung, d. h. also zur Erreichung des Staatszweckes, die sich aber lediglich zum Zwecke des Raubes, also zu einem andern Zweck als dem Staatszweck, verbinden, nicht als Staat anzusprechen sind. § 5 Anm. J. n. VIII.

Hauswillen repräsentieren, d. h. von den Personen, die das imperium im Hause haben. Nach der Deutschen Politik sind das die Hausväter. Also die Hausväter sind die eigentlichen Kontrahenten des Staatsvertrages. Nach den lateinischen Abhandlungen liegt, wie Seite 55—57 auseinandergesetzt ist, das imperium beim Hausvater und bei der Hausmutter zusammen. Hiernach würden die eigentlichen Kontrahenten die Hauseltern sein. Das gilt, wenn die Häuser sich aus allen drei möglichen Teilen zusammensetzen, d. h. wenn sie die societas conjugalis, societas paterna, societas herilis in sich enthalten. Ein Haus haben wir aber auch, wenn eine dieser drei einfachen Gesellschaften fehlt. Im Falle des Fehlens der societas conjugalis würde — sowohl im Sinn der lateinischen Abhandlungen wie der Deutschen Politik — der Hausvater oder die Hausmutter im Besitz des häuslichen Imperium, mithin die eigentlichen Kontrahenten sein. Eine Lösung dieser Frage, wenn man diese durchaus logische Schlußfolgerung nicht als im Sinne Wolffs aufgestellt gelten lassen will, finden wir bei Wolff selbst nicht.

Eine weitere aus den von Wolff aufgestellten Prämissen gegebene, von Wolff aber nicht gezogene Schlußfolgerung wäre die, daß nach der Wolffschen Definition des Hauses dieses doch aus mindestens zwei der drei Gesellschaften besteht, daß also die societas conjugalis, societas paterna und societas herilis für sich jede allein genommen kein Haus bilden, mithin auch vom Staatsvertrag ausgeschlossen sind, mit anderen Worten, daß vom Staatsvertrag ausgeschlossen sind alle alleinstehenden Personen, alle kinderlosen Ehepaare, die keine Dienerschaft haben, alle Unverheirateten, die Dienerschaft haben. Ob dieser richtige Schluß gezogen werden soll oder nicht, darüber gibt Wolff keinen Aufschluß, jedenfalls müssen wir bei den weiteren Ausführungen als Kontrahenten des Staatsvertrages die Inhaber des Imperium in den einzelnen Häusern ansehen, eine allgemeine Bezeichnung, die den beiden verschiedenen Ansichten der lat. Abhandlungen und der Deutschen Politik ebenfalls gerecht wird.

Die sehr wichtige Frage nach den Trägern der Souveränität im Staat ist eigentlich nach Kenntnis der Wolffschen Ausführungen über Verträge und Gesellschaften ohne weiteres a priori zu beantworten: Die Souveränität liegt bei den Kontrahenten des Staatsvertrages, also bei der Allgemeinheit der das imperium in den Häusern innehabenden und den Staatsvertrag schließenden Kontrahenten. Was für

die Gesellschaften gilt, gilt für den Staat. Wie in jeder Gesellschaft, so verpflichtet sich auch im Staat jeder der Allgemeinheit gegenüber und diese sich jedem Einzelnen gegenüber, alles tun zu wollen, was der Erreichung des Zweckes, hier des Staatszweckes, förderlich ist[160]). Wie in jeder Gesellschaft, so steht auch im Staat der Allgemeinheit das Recht zu, den Einzelnen zur Einhaltung seiner im Vertrag eingegangenen Verpflichtungen zu zwingen, d. h. die Allgemeinheit hat das imperium über den Einzelnen[161]), d. h. sie kann die Handlungen des Einzelnen bestimmen[162]). Die Souveränität liegt also beim Volk, denn Wolff versteht unter populus nichts anderes als die Summe der Kontrahenten[163]), vgl. [162]. Beschränkt wird das imperium der Allgemeinheit über den Einzelnen durch den Staatszweck. Nur insofern sind ihr die Handlungen der Einzelnen unterworfen, als sie in Beziehung zum allgemeinen Staatswohl stehen, denn der Allgemeinheit steht nur das Recht über den Einzelnen zu, das dieser ihr durch den Vertrag eingeräumt hat. Und da der Vertrag nur in Hinsicht auf den Zweck geschlossen wurde, so sind ihr nur die in Beziehung zum Zweck stehenden Handlungen unterworfen worden[164]). Diese Souveränität der Allgemeinheit über die Einzelnen, wie wir sie bis jetzt kennen, bezieht sich nur auf das Verhältnis der Allgemeinheit zu den Einzelnen in bezug auf ge-

---

[160]) J. n. VIII. § 28. „Si civitas constituitur, singuli se obligant universis, quod commune bonum promovere velint, et universi sese obligant singulis, quod sufficientiae vitae ipsorum, tranquillitati et securitati prospicere velint.“ Ebenso Inst. § 975. Deutsche Politik sagt nichts hierüber.

[161]) J. n. VIII. § 29. „Universis in civitate competit jus cogendi singulos, ut satisfaciant obligationi suae, si vel facere nolint, vel in eo negligentes se praebeant.“ § 31. „Universis in civitate competit imperium in singulos.“

[162]) Inst. § 979. „Jus universis competens in singulos, cum in determinandis eorum actionibus consistat, imperium est, quod civile, vel etiam potestas civilis appellari solet, atque oritur ex pacto, quo civitas constituta et originarie penes populum est.“

[163]) J. n. VIII. § 5. „Multitudo hominum in civitatem consociatorum dicitur Populus, sive Gens, idiomate patrio ein Volk.“ Ebenso Inst. § 974.

[164]) J. n. VIII. § 35. „Imperium civile extendi nequit ultra eas actiones, quae ad commune civitatis bonum, seu bonum publicum, consequendum pertinent. ... Universi nimirum in civitate non plus juris in singulos sibi arrogare possunt, quam singuli universis in se conferre voluerunt. Tantum autem juris conferre debuerunt, quantum ad finem civitatis consequendum requiritur, consequenter tantum etiam tacite contulisse censentur.“ Ebenso Inst. § 980.

wisse Handlungen. Da diese Souveränität aber der Allgemeinheit nicht übertragen worden ist, sondern von vornherein durch den Vertrag ihr zusteht, mithin also unabhängig von irgendeinem Menschen oder Staate ist, sich also von keiner höheren Macht herleitet, nennt Wolff sie das imperium summum [165]).

b) Unterwerfungsvertrag.

Nach dem Grundsatz: Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, müssen nun auch die Kontrahenten des Staatsvertrages handeln. Sie müssen für eine Regierung sorgen, damit die oberste Regel im Staat: „Tue, was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält, hingegen unterlaß, was die gemeine Wohlfahrt hindert und der gemeinen Sicherheit zuwider ist“ [166]), auch praktische Bedeutung erhält, damit die Mitglieder des Staates auch wirklich den größtmöglichen Grad der Glückseligkeit erreichen. Der Unterwerfungsvertrag, der eigentlich mehr ein Akt der Souveränität als ein Vertrag ist, schafft die Regierungsform. Da das Volk, d. h. die Kontrahenten des Staatsvertrages, absolut souverän sind, steht es ihnen völlig frei, wie sie mit dem ihnen zustehenden imperium verfahren wollen. Entweder behalten sie das imperium vollkommen, d. h. es findet überhaupt kein Unterwerfungsvertrag statt, oder sie übertragen es auf eine Person, oder auf mehrere. Diese Person oder Personen können Mitglieder des Staates sein, können aber auch außerhalb dieser Gesellschaft stehen. Die Uebertragung der Souveränität kann widerruflich oder unwiderruflich, auf Zeit oder auf Lebensdauer stattfinden. Entweder wird an die übertragene Souveränität die Erlaubnis der weiteren Uebertragung geknüpft, oder die weitere Uebertragung wird ausdrücklich verboten. Die höchste Macht kann unbeschnitten übertragen werden, oder es wird nur ein ein Teil dieser Macht übertragen, während der andere Teil bei den Kontrahenten des Staatsvertrages verbleibt, sie kann

---

[165]) Inst. § 981. „Quoniam imperium civile quoad exercitium liberum est ab omni alia gente et homine quocunque, nullus quoque actus ad imperii exercitium spectans ab ullo homine irritus fieri potest. Quamobrem cum imperium summum dicatur, cuius actus a nullo homine irriti fieri possunt, imperium civile in se, quale scilicet originarie populo competit, summum est.“

J. n. VIII. § 44. „Imperium summum dicitur, in cuius actus nemini nisi habenti jus quoddam competit, ut ideo Summitas imperii consistat in independentia exercitii eiusdem ab alterius cuiusdam voluntate.“

[166]) Deutsche Politik § 215.

bedingungslos übertragen werden oder an bestimmte Bedingungen geknüpft sein. Die höchste Macht kann auf die, denen sie übertragen wird, geteilt oder ungeteilt übergehen[167]). Schließlich legt Wolff noch großen Wert auf die Unterscheidung, ob das imperium auf einen andern quoad exercitium übertragen worden ist, d. h. nur die Nutznießung des imperium, nur das Recht, das imperium auszuüben, ist übertragen worden, oder ob es quoad substantiam übertragen worden ist, d. h. es ist in das patrimonium dessen, dem es übertragen wurde, übergegangen, der es demnach jure proprietatis possidet[168]). Dieser Uebertragungsakt der Souveränität zeigt die verschiedensten Möglichkeiten nach den lateinischen Abhandlungen. Die Deutsche Politik stellt nur zwei Alternativen für diesen Akt der Souveränität auf, aber ich glaube, daß sie die große Zahl der verschiedenen Möglichkeiten, wie wir sie in den lateinischen Abhandlungen antreffen, in sich enthalten. „Es kann aber die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit entweder einer oder verschiedenen Personen, und zwar entweder schlechterdings, oder unter gewissen Bedingungen aufgetragen werden," so lautet der betreffende Abschnitt der Deutschen Politik[169]).

Die absolute Souveränität der Kontrahenten hinsichtlich der näheren Bestimmungen des Unterwerfungsvertrages, diese völlige Freiheit in bezug auf ihre Entschließungen, auf wen sie ihre Souveränität übertragen wollen und wieviel sie davon übertragen wollen, erfährt aber einige wichtige Einschränkungen. Sie dürfen in den Unterwerfungsvertrag auf keinen Fall die Bestimmung aufnehmen, daß sie einem gut Regierenden gehorchen müssen, einem schlecht Regierenden aber Widerstand leisten und ihn in Schranken halten dürfen. Diese Klausel darf in keinem Unterwerfungsvertrag, mag er

---

[167]) Inst. § 982. „Cum imperium civile originarie sit penes populum, seu in dominio eiusdem, si civitas ordinanda, populus, sive universi inter se convenire debent, utrum imperium sibi retinere, an in personam unam, vel in plures conjunctim, utrum totum, an divisum, et num certa lege, an absque ulla lege transferre velint, num revocabiliter, an irrevocabiliter, num ad certum tempus, an ad dies vitae, num tanquam transmissibile in certos alios, an tanquam non transmissibile, num saltem quoad exercitium, an quoad ipsam substantiam."
J. n. VIII. §§ 36—38 ebenso.

[168]) Inst. § 982 (zit. in Nr. 167).
J. n. VIII. § 40. „Si imperium transfertur in alium quoad exercitium, is idem habet in usufructu; si vero quoad substantiam, jure proprietatis idem possidet et per consequens in patrimonio habet. Dazu § 39, 41.

[169]) Deutsche Politik § 233.

sonst beschaffen sein, wie er will, aufgenommen werden. Begründet wird diese offenbare Einschränkung der Souveränität der Kontrahenten damit, daß die Ansichten über eine gute und schlechte Regierung ganz verschieden sein können, und daß ein solcher Modus daher unmöglich eine geeignete Abgrenzung der beiderseitigen Rechte sein kann[170]).

Eine weitere Einschränkung der Souveränität der Kontrahenten des Staatsvertrages, die dieser aber mit jeder menschlichen Handlung gemein ist, ist die, daß der Unterwerfungsvertrag nur in der Form geschlossen werden darf, daß er dem Naturgesetz nicht widerspricht, d. h. also, daß die Förderung des Staatszweckes dadurch gewährleistet wird[171]).

Eine dritte Einschränkung können wir darin erblicken, daß bei der Uebertragung des imperium nie das dominium über Grund und Boden und noch viel weniger über anderes Privateigentum der Bürger mit übertragen wird. Dafür wird dem Rector civitatis aber bei jedem Unterwerfungsvertrag stillschweigend das dominium eminens übertragen, d. h. im Falle eines besonderen Notstandes soll ihm das Recht zustehen, über Grund und Boden und sonstigen Privatbesitz der Bürger zu disponieren. Das gilt für alle Fälle, wenn sich

---

[170]) J. n. VIII. § 82. „Imperium transferri nequit ea lege, ut populus universus recte imperanti parere debeat, male autem imperanti resistere eumque coërcere possit."

Inst. § 985. „Cum bonitas et malitia actus, quippe de qua non omnium idem est judicium, non sit apta ad distinguendum jus Rectoris civitatis et populi, imperium transferri nequit ea lege, ut populus universus recte imperanti **resistere** debeat (Anm. d. Aut. „resistere" steht an dieser Stelle, ist offenbar aber ein Druckfehler und soll „parere" heißen, wie ohne weiteres aus dem Sinn des zitierten Paragraphen hervorgeht), male autem imperanti resistere eumque coërcere possit."

[171]) J. n. VIII. § 87. „Quoniam salus publica in civitate suprema lex est, si imperium defertur in alium, nonnisi eidem conveniente modo transferri debet, cumque lege naturae perfectiva obligemur ad id, quod melius est altero, eidem praeferendum, populus lege ista obligatur imperium transferre eo modo, quo saluti publicae optime prospicitur."

Deutsche Politik § 239 spricht mit andern Worten denselben Gedanken aus: „Wenn wir nun untersuchen wollen, welche Regierungsformen möglich sind und welche nicht möglich sind, so hat man darauf zu sehen, ob dadurch die Absicht des gemeinen Wesens, nämlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, kann erreichet werden, oder nicht. Denn da die Regierungsform das Mittel ist, wodurch man diese Absicht zu erhalten trachtet, so kann man keine für ein Mittel ausgeben, als wodurch die Absicht sich erreichen lässet, folgends auch nicht für möglich halten."

das Volk nicht ausdrücklich dieses Reservatrecht vorbehalten hat [172]).

Den auf den Staatsvertrag folgenden Akt der Souveränität, der darin besteht, daß die Kontrahenten ihre ganze Souveränität oder einen Teil davon irgendeiner oder mehreren Personen unter Bedingungen oder bedingungslos übertragen, nennt Wolff nicht Unterwerfungsvertrag, da er ihm nicht in jedem Fall den Charakter eines Vertrages beilegt. Wolff nennt die Verträge zwischen den Kontrahenten des Staatsvertrages und dem Rector civitatis zwecks Bestimmung der Regierungsform: Capitulatio. Diese Capitulatio ist aber nach ihm nicht vorhanden, wenn das ganze imperium ungeteilt und bedingungslos überfragen wird, denn dann kann der Rector civitatis kein Gegenversprechen abgeben, was doch das wesentliche Merkmal des Vertrages ist. Die Capitulatio kann also nur stattfinden, wenn das imperium irgendwie bedingt übertragen wird, da nur dann ein Vertrag, also ein Versprechen mit Gegenversprechen möglich ist. Diese Unterscheidung, aus der hervorgeht, daß nicht schlechthin jeder Uebertragungsakt als Vertrag anzusehen ist, wird von dem Jus naturae vertreten [173]), während die Institutiones diese Unterscheidung nicht enthalten. Die Deutsche Politik, die sich überhaupt nicht sehr eingehend mit diesen Fragen befaßt, nennt jede Uebertragung des imperium einen Vertrag, in dem Versprechen und Gegenversprechen gegeben wird, was aus folgender Stelle hervorgeht: „Es ist demnach zwischen der Obrigkeit und den Untertanen ein Vertrag, nämlich die Obrigkeit verspricht, alle ihre Kräfte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß sie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit diensame Mittel erdenke, und zu deren Ausführung nötige Anstalten mache; hingegen

---

[172]) J. n. VIII. § 104. „... quando imperium in alium transfert populus, non fundorum dominium, multo minus dominium ceterarum rerum, quas singuli habent, in eundem transfert."

J. n. VIII. § 111. „Jus disponendi de rebus propriis civium salutis publicae causa in casu necessitatis imperanti, seu Rectori civitatis concessum dicitur dominium eminens."

J. n. VIII. § 112. „... quando populus imperium in alium transfert, dominium quoque eminens in eundem transfert, nisi idem sibi expresse reservet."

[173]) J. n. VIII. § 122. „Pacta, in quibus de modo administrandi imperii inter Rectorem civitatis et populum convenitur, vel etiam eos, qui jus populi habent, dicuntur Capitulatio. Unde patet, capitulatione tantummodo opus esse, si imperium limitetur, nec adsint leges fundamentales perpetuae, quarum observantiam Rector civitatis in susceptione imperii promittere tenetur."

die Untertanen versprechen dagegen, daß sie willig sein wollen, alles dasjenige zu tun, was sie für gut befinden wird“ [174]).

Den Teil der Souveränität, der nach dem Uebertragungsakt noch bei den Kontrahenten des Staatsvertrages verblieben ist, wenn sie das imperium nicht vollkommen übertragen haben, nennt Wolff die Grundgesetze. Diese Grundgesetze können vom Rector civitatis nicht geändert werden, er ist streng an sie gebunden. Wohl aber kann das Volk sie ändern oder aufheben, vorausgesetzt, daß dadurch dem dem Rector civitatis übertragenen Teil des imperium kein Eintrag getan wird [175]).

c) Regierungsformen.

Durch den Unterwerfungsvertrag werden die Regierungsformen geschaffen, deren Betrachtung wir uns jetzt zuwenden. Die dafür in Betracht kommenden Quellen behandeln diese Frage in z. T. ganz verschiedener Weise. Das Jus naturae weicht hierin in dem Maße von der Deutschen Politik ab, daß es nicht möglich ist, durch gleichzeitige Betrachtung beider Werke eine einheitliche Ansicht herauszuschälen. Da diese beiden Werke, sowohl dem Umfang als dem Inhalt nach, so gewaltig voneinander abweichen, werde ich in der Weise verfahren, daß ich erst die Wolffsche Ansicht über die Regierungsformen nach der Deutschen Politik wiedergebe, darauf das Jus naturae behandele, um abschließend beide zu vergleichen.

Die Deutsche Politik teilt die möglichen Regierungsformen nach drei Gesichtspunkten ein:

1. Nach der Zahl der Personen, denen die Souveränität übertragen wird. Hiernach kann die Regierung in den Händen Eines, Mehrerer, Aller liegen.
2. Nach der Stellung, die die Regierenden dem Staatszweck gegenüber einnehmen. Dienen die unter 1. angeführten drei Regierungsformen dem Staatszweck, so heißen sie Monarchie, Aristokratie, Politie. Dienen sie lediglich dem persönlichen Interesse der Regierenden, so heißen sie Tyrannei, Oligarchie, Demokratie.

[174]) Deutsche Politik § 230.

[175]) J. n. VIII. § 77. „Leges istae, ad quarum observantiam adstringitur Rector civitatis in exercitio imperii, dicuntur Leges fundamentales civitatis. Quamobrem patet, per leges fundamentales limitari imperium Rectoris civitatis, easque tolli ac mutari posse, modo mutatione non diminuatur jus imperantis, seu Rectoris civitatis.“ Ebenso Inst. § 984.

3. Nach dem Grad der übertragenen Souveränität, ob sie beschränkt oder unbeschränkt übertragen worden ist. Hiernach entstehen neben den bisher behandelten einfachen Regierungsformen die vermischten, deren Kombination beliebig groß ist.

Bei Behandlung der verschiedenen Regierungsformen beginnt Wolff mit der Monarchie. Die Hauptsache ist, meint Wolff, daß der Monarch seine Untertanen liebt, denn dann wird er auf jede Weise ihre Glückseligkeit zu fördern suchen. So viel Verstand, daß er alles zur Regierung Erforderliche selbst übersehen kann, braucht man — obwohl das natürlich das Ideal eines Monarchen wäre — nicht von ihm zu fordern. Es genügt, daß er seine Ratgeber richtig beurteilt und ihren Ratschlägen gegenüber sich kritisch verhält. Vor allem aber muß er sich selbst gegenüber sich kritisch verhalten, d. h. er muß erkennen, was er versteht und was er nicht versteht, denn aus falscher Einschätzung seines Verstandesvermögens können die schlimmsten Folgen für den Staat erwachsen. Hiermit ist ein Hinweis gegeben, wie die Erziehung des künftigen Herrschers zu gestalten ist.

Sind die Kennzeichen eines Monarchen Verstand, Tugend, Liebe zu den Untertanen, so sind die Eigenschaften des Tyrannen Unverstand, Untugend, mangelnde Liebe. Da aber die Regierung von Menschen ausgeübt wird, die nicht immer Herr ihrer Affekte sind, so muß man sich vor leichtsinniger Beurteilung der Regierungsformen sehr hüten. Ein Versehen der monarchischen Regierung ist noch lange nicht Tyrannei; ein Regent muß sein persönliches Interesse zum Staatszweck machen, um wirklich Tyrann zu sein.

Während ein guter Monarch doch immerhin ein Glücksfall ist, so besteht in der Aristokratie der Vorteil, daß eine gegenseitige Ergänzung der guten Eigenschaften stattfinden kann. Fehlen die guten Eigenschaften oder ergänzen sie sich nicht glücklich oder verfolgen die Regierenden ihr eigenes Interesse ohne Rücksicht auf das gemeine Wohl, so entsteht die Oligarchie.

Bei dem Versuch, die Politie und Demokratie nach Analogie der beiden andern Paare von Regierungsformen gegenüberzustellen, ist Wolff gescheitert. Die Gegenüberstellung zeitigt die schlimmsten Widersprüche[176]).

[176]) Deutsche Politik § 237 lautet: „Die bisher erzähleten Regierungsformen werden die einfachen genennet. Daß nun nicht mehr als diese möglich sind, lässet sich leicht erweisen. Denn entweder es herrschet einer, oder einige, oder alle, und zwar entweder

Als Vorteile der Monarchie gegenüber andern Regierungsformen macht Wolff geltend vor allem die Geschwindig-

zum gemeinen, oder zu ihrem besonderen Besten. Und also sind nicht mehr als drei gute und als drei schlimme Regierungsformen, nämlich die drei guten sind die Monarchie, Aristokratie und Politie, hingegen die schlimmen die Tyranney, Oligarchie und Demokratie."

§ 236 lautet: „Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit der ganzen Gemeine verbleibet, dergestalt, daß nichts ohne aller Einwilligung verordnet werden kann; so nennet man es eine Politie; welche zu einer Demokratie wird, wo es bloß nach dem gehet, was der gemeine Pöbel ihm vorteilhaft zu sein erachtet, mit Hintansetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit."

§ 237 ist klar und folgerichtig, steht aber in scharfem Widerspruch zu § 236. Nach § 237 unterscheidet sich die Politie nur dadurch von der Demokratie, daß sie das allgemeine Wohl bezweckt, während letztere auf ein besonderes Interesse unter Vernachlässigung des allgemeinen Wohles abzielt. Da nun aber die Politie die „ganze Gemeine" ist, d. h. die Regierenden und die Regierten identisch sind, so ergibt sich auch die Identität des gemeinen und besonderen Interesses. Es läßt sich also, wie man sieht, der Unterschied zwischen guten und schlechten Regierungsformen nach Analogie der beiden andern Paare hier nicht durchführen. Deswegen führt nun Wolff in § 236 als neuen Begriff „der gemeine Pöbel" ein, und damit ist der Widerspruch der beiden Paragraphen gegeben, denn die gute und schlechte Regierungsform werden jetzt nicht mehr nur von dem Standpunkt des Zweckes, wie es § 237 will, unterschieden, sondern auch hinsichtlich der regierenden Personen. § 236.

Mit seinen allgemeinen Grundsätzen, nach denen das allgemeine Wohl erlangt werden kann, scheint Wolff die Politie nicht übereinzustimmen. Deshalb ist für ihn nach § 252 die Politie nicht mehr identisch mit der Summe der Bürger, sondern nur mit den verständigsten und tugendhaftesten, die aus allen Ständen durch Wahl hervorgegangen sind. Da der so entstandenen Regierung aber kein wesentliches Merkmal eigen ist, das sie von der Aristokratie scheidet, so fügt Wolff noch hinzu, daß diese Leute im Namen aller beschließen, um auf diese Weise wieder die Identität der Politie und der Allgemeinheit herzustellen. Damit hat er aber das unterscheidende Merkmal nicht gefunden, denn die Aristokratie, die Monarchie und jede andere nach Wolff mögliche Regierung beschließt doch auch im Namen Aller. Wenn die Politie dadurch entsteht, daß das gesamte Volk auserlesene Männer mit der Regierungsgewalt betraut, so heißt das, daß der Souverän, d. i. das gesamte Volk als Summe der Kontrahenten des Staatsvertrages, seine Souveränität einer Vielheit überträgt, die diese natürlich im Namen der Allheit ausübt, welche eben ihre Quelle ist. Nicht anders ist es bei der Aristokratie, wo auch eine Vielheit mit der vom Souverän übertragenen Gewalt ausgestattet ist, wo also auch eine Regierung im Namen Aller stattfindet. Und nicht anders ist es in der Monarchie, für die Wolff § 259 ausdrücklich die Regierung im Namen Aller bestätigt: „Weil in einer Monarchie der Wille des Monarchen zugleich der Wille aller übrigen sein muß, und er dannenhero tun kann, was er will ..." In jeder beliebigen gemischten Regierungsform ist es ebenso. Die Quelle der Souveränität ist stets dieselbe, sie tritt nur in verschiedener Form in die Erscheinung.

keit in der Fassung eines Entschlusses und die gewährleistete Verschwiegenheit, denen als Nachteil gegenübersteht die Tatsache, daß ein Monarch, da er nur ein Mensch ist, sehr leicht von Affekten beherrscht werden kann.

Gerade dieser Nachteil wird in der Aristokratie kompensiert durch die Mehrheit von Personen. Außerdem sehen viele Augen mehr als zwei. Parteileidenschaft ist das Bedenkliche bei der aristokratischen Regierungsform.

Diese Vorteile und Nachteile der Aristokratie teilt im allgemeinen auch die Politie. Nur ist hier die Langsamkeit in der Beschlußfassung und das Parteigetriebe besonders störend. Außerdem ist die ewige Aenderungssucht in der Politie zu rügen und vor allem die mangelnde Einsicht der Masse. Dagegen tritt in ihr der Vorteil hervor, daß die Freiheit nicht eingeschränkt wird, da ein Beschluß der Einwilligung aller bedarf. Außerdem kann hier dem gemeinen Wohl weniger leicht durch Mißbrauch der Gewalt Eintrag geschehen, als in der Monarchie und Aristokratie.

Der alte Gedanke, daß der Staat nur eine vergrößerte Familie ist, kommt in den hier behandelten Paragraphen auch zum Ausdruck, wie wir ihn schließlich schon früher gefunden haben, als wir von der Entstehung des Staates durch Zusammenschluß der Häuser sprachen. Und der Vergleich des Herrschers mit dem Hausvater und Familienvater wird liebevoll bis in seine Einzelheiten durchgeführt[177]). —

Wir kommen nun zur Darstellung der Regierungsformen nach dem Jus naturae. Hier macht Wolff zwei große Gruppen, indem er einmal nach der Zahl der Personen, die regieren, einteilt, und das andere Mal nach der Größe der den Regierenden übertragenen Souveränität. Nach dem ersteren Einteilungsprinzip erhält er die einfachen, nach dem letzteren die gemischten Regierungsformen. Nach dem ersteren Einteilungsprinzip erhalten wir die Demokratie, wenn die Souveränität bei der Allheit verbleibt, die Aristokratie, wenn sie einer Mehrheit übertragen wird, die Monarchie, wenn sie auf eine Person übergeht. Eine vierte einfache Regierungsform gibt es nicht, und Wolff weist ausdrücklich die als solche von Aristoteles aufgestellte Timokratie, in der die Regierenden ein gewisses Vermögen haben müssen, als eine neue Regierungsform zurück, da sie nichts anderes als eine Aristokratie sei, da hier auch nur eine Mehrheit regiere. Die nach dem zweiten Einteilungsprinzip sich ergebenden

---

[177]) Deutsche Politik §§ 229—269.

gemischten Regierungsformen setzen sich irgendwie aus Monarchie, Aristokratie, Demokratie zusammen und können beliebig viel Spielarten aufweisen[178]).

Bevor Wolff die einzelnen Regierungsformen eingehend bespricht, macht er einige wichtige Allgemeinbemerkungen. In der Demokratie bleibt die Freiheit des Volkes bestehen, während es in der Aristokratie und Monarchie sich dieser Freiheit begibt[179]). Die Regierungsform, wie sie auch sei, ändert nichts an der Souveränität, die stets dieselbe bleibt, denn sie erstreckt sich in jeder Regierungsform nur auf Handlungen, die in bezug auf die Förderung des gemeinen Wohls stehen[180]). Und zwar hat jede Regierung das zu tun, was das Volk zu tun verpflichtet gewesen wäre, wenn es die Souveränität nicht übertragen hätte[181]). Stets gilt, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz, daß die Majorität der Regierenden sich im Einklang mit dem Willen des ganzen Volkes befindet, so daß nicht nur der Wille des Monarchen und der Aristokraten, sondern auch der der Mehrzahl der Aristokraten oder der Demokraten als der allgemeine Volkswille anzusprechen ist[182]). Als Aristokratie und nicht als Demokratie ist die Regierungsform anzusehen, wenn das Volk jährlich die Souveränität Mehreren überträgt, und zwar ist dies eine Aristocratia temporaria[183]). Regierende Personen müssen nicht nur Hausväter sein, sondern können auch, wenn das souveräne Volk es so will, Frauen, Unmündige, Fremdlinge, die Eigentum im Staate besitzen, sein[184]).

---

[178]) J. n. VIII. §§ 131, 133, 135, 137. „Quoniam in Aristocratia non attenditur numerus eorum, penes quos imperium est, ideo Timocratia ab Aristocratia non distinguitur.“ § 138.

[179]) J. n. VIII. §§ 146, 147.

[180]) J. n. VIII. § 152. „Forma Reipublicae, non variat speciem imperii, seu nihil in eadem immutat.“ § 153. „... in qualibet Reipublicae forma non plus juris imperantibus competit in singulos, seu superiori in subditos, quam ad bonum publicum promovendum sufficit, nec in una Reipublicae forma imperium civile latius patet, quam in altera.“

[181]) J. n. VIII. § 154. „... in qualibet Reipublicae forma imperans ea facere tenetur, ad quae facienda populus obligatus fuisset, siquidem imperium sibi retinuisset.“

[182]) J. n. VIII. §§ 157, 158, 159. „... quod in monarchia monarcha, in aristocratia optimates judicant de iis quae salus publica exigit, id pro judicio totius populi habendum.“

[183]) J. n. VIII. § 165.

[184]) J. n. VIII. § 168. „A voluntate populi unice dependet, utrum imperium exerceri saltem debeat per patresfamilias, an ad exercitium eius etiam admitti debeant feminae, impuberes aliique, qui rebus suis praeesse non possunt, et peregrini, qui bona intra territorium civitatis possident.“

Wolff behandelt nun zunächst die Demokratie, d. i. die Regierungsform, in der Regierende und Regierte identisch sind. Sollen hier Beschlüsse gefaßt werden, so muß das ganze Volk zur Beratung zusammenkommen. Diese Zusammenkünfte heißen Comitia, und einem muß das Recht übertragen werden, diese Versammlungen anzuberaumen. Natürlich hat die Gesamtheit darüber zu entscheiden, ob diese Versammlungen ständig tagen sollen oder nur bei gewissen Fällen einzuberufen sind. Der Einberufer hat seine Gründe, warum er die Einberufung für richtig hielt, der Gesamtheit zu entwickeln. Stimmt der Volkswille mit dem des Einberufers nicht überein, so wird er zur Meinungsänderung gezwungen oder seines Amtes enthoben. Wird zum Zustandekommen eines Beschlusses Einstimmigkeit verlangt, so kommt der Beschluß durch das Nichteinberufen eines, der das Stimmrecht hat, nicht zustande; entscheidet die Majorität, dann wird der Beschluß illusorisch, wenn mehr als die Hälfte nicht einberufen wurde, unbeschadet des Unrechts, das einem, der das Stimmrecht hat, durch Nichteinberufung angetan wird. Wird durch die Größe eines Volkes das Zusammenkommen unmöglich, so muß das Volk eingeteilt werden und Bevollmächtigte wählen[185]).

Der Senat ist eine vom Volke bestimmte, ständig tagende Versammlung, die die täglichen Verwaltungsarbeiten und besonders dringliche Fälle zu erledigen hat. Je seltener nun das Volk selber zusammenkommen kann, um so mehr Macht und Ansehen muß es dem Senat übertragen. Die Einrichtung eines Senates ist in der Demokratie unbedingt erforderlich. Ihm muß das Recht der Einberufung der Komitien übertragen werden und das Recht der Einbringung von Vorschlägen, über die das Volk abstimmen soll, oder zum mindesten das Recht, sie dem Leiter der Komitien, wenn ein solcher bestimmt worden ist, zu unterbreiten. Das Volk muß aber ängstlich darauf bedacht sein, daß kein Mißbrauch mit einer von ihm übertragenen Gewalt getrieben werden kann, am besten durch irgend welche Kontrolleinrichtungen, d. h. Behörden, die über die Grundgesetze und die Freiheit des Volkes wachen[186]). Der Hauptgrundsatz in der Demokratie ist der, daß bei Abstimmungen die Majorität entscheidet, denn ohne dieses Prinzip wäre eine Demokratie gar nicht denkbar, da keine Beschlüsse bei erforderter Stimmeneinheit

---

[185]) J. n. VIII. §§ 171—187.
[186]) J. n. VIII. §§ 188—193, 200.

zustande kommen würden[187]). Die Minorität muß sich dem Majoritätsbeschluß fügen und darf ihm nicht opponieren, wenn er auch Ungerechtigkeiten enthält; denn, meint Wolff, ohne große Ungerechtigkeiten kann es eben im Staat nicht abgehen[188]). Wenn aber die Majorität über das Leben und Eigentum der Minorität willkürlich befindet, dann steht der Minorität das Recht des Widerstandes zu[189]). In allen übrigen Fällen hat die Majorität das jus cogendi und das jus puniendi gegenüber Widersetzlichen[190]). Der Minorität steht ebenfalls das Recht des Widerstandes zu bei Verletzung von Grundgesetzen durch die Majorität, z. B. wenn das Grundgesetz Einstimmigkeit eines Beschlusses verlangt, und die Majorität will ihm zur Ausführung verhelfen, ohne daß Einstimmigkeit erzielt worden ist[191]). Eine divisio imperii in partes subjectivas ist der Demokratie zuwider, da sich nach dem Staatsvertrag alle Einzelnen verpflichtet haben, sich unter das imperium der Gesamtheit, aber nicht eines Teiles davon, zu stellen. Nur ein einstimmiger Beschluß kann diese Divisio in der Demokratie einführen, denn die Divisio kommt einer Aenderung des Staatsvertrages gleich[192]).

Was die Aristokratie anlangt, so kann es sehr verschiedene Arten der Aristokratie geben, da es eben ganz im Belieben der Kontrahenten des Staatsvertrages steht, wieviel Personen sie das imperium übertragen wollen, ob sie diese Personen aus allen Bevölkerungsschichten oder nur aus den besseren Klassen nehmen wollen, ob von ihnen das imperium auf Zeit oder auf ewig übertragen wird, wobei es ihnen freisteht, den Nachfolger immer wieder selbst zu wählen oder durch ein bestimmtes Gesetz diese Frage zu regeln, ob das Recht der Optimaten auf bestimmte Familien,

---

[187]) J. n. VIII. § 195. „In democratia singuli renunciant libertati suae circa ea, in quae pars major consentit ... Sine hac renunciatione democratia subsistere nequit."

[188]) J. n. VIII. § 201. „In democratia standum est sententia partis majoris, etiamsi in hac malitia adversus aliquos appareat ... Dudum observatum est, sine magnis injuriarum exemplis Rempublicam non posse haberi."

[189]) J. n. VIII. § 202. „Si pars major in id conspiret, ut vel omnes, qui in parte minori sunt, vel magnam eorum partem pro lubitu vita et bonis exuat; id parti minori ferendum non est."

[190]) J. n. VIII. § 203. „Parti majori in democratia competit jus cogendi eos, qui in parte minori sunt, ut se submittant sententiae suae, et refractarios puniendi."

[191]) J. n. VIII. § 204.

[192]) J. n. VIII. § 207. „In democratia populus universus unanimi consensu imperium in partes subjectivas dividere possunt."

bestimmten Besitz oder sonstwie eingeschränkt ist[193]). Hat sich das Volk die Wahl vorbehalten, so ist eine Aufhebung dieses Gesetzes nur durch Einstimmigkeit zu erzielen[194]). Ist die Nachfolge durch ein bestimmtes Grundgesetz geregelt, dann können die Optimaten weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit das Recht der Nachfolge auf jemanden nach Gutdünken übertragen, denn das ihnen übertragene imperium ist ihnen nicht eigentümlich, sondern nur zur Nutznießung übertragen worden. Dasselbe gilt für die Aristokratie, die auf durch bestimmte Grundgesetze geregelter Wahl beruht[195]). Ist aber die Souveränität voll und ganz ohne jede Einschränkung auf sie übergegangen, dann können die Optimaten tun und lassen, was sie wollen, sie können Teilung des imperium vornehmen und die Regierungsform ändern. Allerdings darf die divisio imperii in partes subjectivas nur stattfinden, wenn dadurch kein Recht eines Dritten verletzt wird[196]). Ist die Aristokratie nur an bestimmten Besitz gebunden, ohne weitere Einschränkung, so ist klar, daß Frauen, Kinder, Geisteskranke und Fremdlinge zur Regierung gelangen können[197]). Das zeitlich übertragene imperium geht mit Ablauf der gesetzten Frist an das Volk zurück, aber die bisher im Besitz des imperium gewesenen Optimaten sind niemand Rechenschaft über ihre Regierungstätigkeit schuldig. Auch gelten ihre Verordnungen nur bis zum Ablauf ihrer Regierung. Jedenfalls ist es nötig, daß von ihren Nachfolgern diese Verordnungen ausdrücklich bestätigt werden, wenn ihre weitere Geltung im Interesse des Staates liegt[198]). Auch für die Beschlüsse der Optimaten gilt, wie schon früher erwähnt, der Grundsatz, daß die Majorität entscheidet, wenn der Unterwerfungsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung in die Grundgesetze aufgenommen hat[199]). Ist die Zahl der Optimaten ungeheuer groß, so haben wir eine Aristocratia laxa, während in der Aristocratia strictior die Zahl der Optimaten nicht größer ist, als daß sie täglich bequem zusammenkommen können. Für die Aristocratia laxa ist es am besten, wenn die Regierung in der Art gehandhabt wird, wie in der Demokratie, d. h. durch Komitien und

---

193) J. n. VIII. §§ 209, 210.
194) J. n. VIII. § 216.
195) J. n. VIII. §§ 221, 222.
196) J. n. VIII. §§ 224, 236.
197) J. n. VIII. § 237.
198) J. n. VIII. §§ 240, 241, 242.
199) J. n. VIII. § 243.

Senat[200]). Die einmal auf Zeit gewählten Optimaten können gegen ihren Willen nicht wieder abgedankt werden[201]).

Im allgemeinen gelten für die Monarchie dieselben Grundsätze wie für die Aristokratie. Die Monarchie weist dieselben Spielarten auf wie die Aristokratie; ich kann mich daher auf das beschränken, was ihr eigentümlich ist oder was ihr, wie der Aristokratie zukommt, von Wolff aber nur bei der Monarchie vermerkt wird.

Der Monarch im Besitze der vollsten Souveränität ist nur an das Naturgesetz in seinen Handlungen gebunden, er schuldet niemand Rechenschaft und hat selbst die Entscheidung, ob seine Handlungen mit dem Staatszweck vereinbar sind oder nicht[202]). Er kann daher auch die Nachfolge beliebig regeln. Es steht ihm frei, ob er zum Nachfolger den Sohn oder die Tochter, den älteren oder die jüngere, einen Verwandten oder keinen Verwandten, einen Einheimischen oder einen Fremdling bestimmen will[203]). Streng zu unterscheiden ist zwischen bona regia, d. h. die Güter, die dem Monarchen auf immer übertragen worden sind, damit er sie zur Regierung des Staates oder zur Erhöhung des Glanzes der Krone verwendet, und bona privata, d. h. der Privatbesitz des Monarchen. Sie unterliegen ganz verschiedenen Rechten, nämlich die bona regia dem imperium, die bona privata dem jus privatum. Der Erbe des einen ist nicht notwendig der Erbe des andern[204]). Auch in der Monarchie ist die divisio in partes subjectivas nur möglich, wenn ausdrücklich beim Unterwerfungsvertrag das Recht dazu erteilt worden ist. Natürlich ist diese Bedingung nicht vorhanden, wenn der Monarch unabhängig vom Willen des Volkes in den Besitz der Herrschaft gelangt ist[205]). Hat ein solcher Monarch die Nachfolge nicht geregelt, so darf nicht angenommen werden bei seinem Tode, daß er die divisio gewollt hat für seine Erben, und die Erben dürfen daher nicht zusammen die Erbschaft antreten[206]). Ist kein Nachfolger bestimmt, so folgt der älteste Sohn oder in Ermangelung von Kindern der nächste Agnate[207]). Fehlen Bestimmungen und

---

[200]) J. n. VIII. §§ 245, 248, 249, 250.
[201]) J. n. VIII. § 254.
[202]) J. n. VIII. §§ 255, 256.
[203]) J. n. VIII. § 283.
[204]) J. n. VIII. §§ 286—290.
[205]) J. n. VIII. § 294.
[206]) J. n. VIII. §§ 295, 296.
[207]) J. n. VIII. § 301.

widerspricht dem nicht der landesübliche Brauch, so folgt in der Regierung die ältere Frau vor dem jüngeren Mann. Fehlen Verwandte, und der Monarch hat die Nachfolge nicht geregelt, so geht das imperium an das Volk zurück[208]). Hat sich das Volk die Wahl des Königs vorbehalten, so muß es die Zeit, innerhalb deren die Wahl zu erfolgen hat, die Zahl der für eine gültige Wahl zu fordernden Stimmen, den Wahlort u. dgl. bestimmen[209]). Während dieser Zeit herrscht das Interregnum, das aber auch durch Einführung irgendeiner andern Regierungsform abgelöst werden kann[210]). Der gewählte Herrscher darf nicht wider Willen des Volkes abdanken, ebensowenig wie er während seiner Regierungszeit abgedankt werden kann[211]). Der Erbe des Thrones braucht nicht die Privatschulden des verstorbenen Herrschers zu zahlen[212]). Im regnum patrimoniale, d. h. in dem Fall, daß auf den Herrscher die gesamte Souveränität übergegangen ist, kann der Herrscher seinen Sohn enterben; in der Erbmonarchie, in der also ein Grundgesetz die Erbfolge regelt, ist dies nicht möglich[213]). Der Monarch darf für sich und seine noch nicht geborenen Kinder abdanken, nicht aber für die bereits geborenen[214]); dasselbe gilt in bezug auf die Verzichtleistung hinsichtlich der Nachfolge[215]). Wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, gilt folgendes: Der vor dem Regierungsantritt des Vaters geborene Sohn hat hinsichtlich der Nachfolge das Vorrecht vor dem während der Regierung geborenen, ebenso der Enkel von dem älteren Sohn vor dem jüngeren Sohn. Das umgekehrte Verhältnis tritt nur ein, wenn dem bevorzugten Teil das jus repraesentationis fehlt, während der andere es hat[216]). In zweifelhaften Fällen hinsichtlich der Nachfolge kann weder der Herrscher noch das Volk den Streitfall schlichten, es sei denn, daß dem Herrscher dieses Recht ausdrücklich übertragen wurde, oder daß das Volk dieses Recht für sich behielt. Ist dies nicht der Fall gewesen, dann steht den um die Nachfolge Streitenden nicht das jus belli zu; sie können das Volk zum

---

208) J. n. VIII. §§ 302—304.
209) J. n. VIII. § 308.
210) J. n. VIII. §§ 315, 316.
211) J. n. VIII. §§ 320, 321.
212) J. n. VIII. §§ 336, 337.
213) J. n. VIII. § 362.
214) J. n. VIII. § 366.
215) J. n. VIII. §§ 367, 368.
216) J. n. VIII. §§ 369, 370.

Schiedsrichter anrufen[217]). Ist einer der Streitenden beim Ausbruch des Streites schon im Besitz der Herrschaft, so soll er es bleiben, ist dies nicht der Fall, so darf das Volk keinem der beiden Teile seine Hilfe leihen[218]). Wenn stillschweigend einem Herrscher mehr Rechte zugestanden werden, als nach den Grundgesetzen zulässig ist, so gilt dies nicht ohne weiteres auch für den Nachfolger, ebenso ist der Nachfolger nicht daran gebunden, wenn sein Vorgänger dem Volk größere Rechte, als ihm zukommen, zugestanden hat, er kann sich vielmehr sogar mit Gewalt in den Besitz dieser Rechte setzen[219]).

Die beiden Extreme der monarchischen Staatsformen sind die mit vollster Souveränität ausgestattete Monarchie und das Regnum Laconicum, eine Regierungsform, in der die ausführende Gewalt Einem übertragen ist, von der er aber gemäß dem Wunsche der Optimaten oder des Volkes Gebrauch machen muß. Die Souveränität liegt im Regnum Laconicum bei der Gesamtheit des Volkes oder bei den Optimaten, während der König nur eine höhere Behörde ist, die mehr durch ihre beratende Stimme als durch Erteilung von Befehlen vermag. Alle möglichen Arten der gemischten Regierungsformen, die Wolff auch regna legitima nennt, finden ihre Stelle innerhalb dieser beiden Extreme[220]).

---

[217]) J. n. VIII. §§ 378—383.
[218]) J. n. VIII. §§ 384—386.
[219]) J. n. VIII. §§ 390—392.
[220]) J. n. VIII. §§ 260—263.
Bei Aufzählung der verschiedenen Wolffschen Regierungsformen sagt Hinrichs „Gesch. d. Rechts- und Staatsprinzipien ...“ 3. Bd., Leipzig 1852, über den lakonischen Staat folgendes: „Es gibt ferner einen lakonischen Staat, in welchem der König mehr auf den Rat hören muß, als daß er befehlen kann“, und stützt sich dabei auf § 1003 der Institutiones. Dieser Paragraph aber lautet — in Uebereinstimmung mit dem J. n. —: „Regnum Laconicum dicitur, in quo exercitium imperii quidem uni commissum, sed qui id exercere tenetur juxta populi, vel procerum voluntatem. In regno igitur Laconico Rex magis suadendi, quam jubendi potestate pollet, et inter monarchiam et regnum Laconicum, cum imperium Regi competens variis modis limitatum, aut deminutum esse possit, plures regni species interjectae sunt. Patet etiam, in regno Laconico Regem assimilari senatui.“ Die von Hinrichs frei übersetzte Stelle lautet: „In regno igitur Laconico Rex magis suadendi, quam jubendi potestate pollet.“ Dieser Satz heißt aber m. E.: „In dem lakonischen Staat vermag der König mehr durch die Macht des Ratens als des Befehlens“, d. h. der König hat hier mehr beratende Stimme als Befehlsgewalt. Diese Interpretation wird unterstützt durch den Schlußsatz des Paragraphen: „Patet etiam, in regno Laconico Regem assimilari senatui.“ Damit dürfte der lakonische Staat sich bei Wolff ungefähr als das Gegenteil von dem darstellen, was Hinrichs hierunter versteht.

Schließlich führt Wolff noch eine Regierungsform an, die eigentlich, wie er selber meint, gar keine Regierungsform ist: das regnum herile und die aristocratia herilis. Hier disponieren der oder die Herrscher nach Belieben über die Handlungen und über das Eigentum der Untertanen, und zwar nicht zum Nutzen des Volkes, sondern in erster Linie zum eigenen Nutzen. Hier ist nicht der Herrscher des Volkes wegen da, sondern das Volk des Herrschers wegen. Da nun aber diese Regierungsform dem Staatszweck widerspricht, kann sie nicht aus dem Unterwerfungsvertrag hergeleitet werden. Da aber umgekehrt das souveräne Volk im Unterwerfungsvertrag seine Souveränität in beliebiger Form übertragen darf, so kann es schließlich sich auch in persönliche Knechtschaft begeben und das regnum herile und die aristocratia herilis einführen. Auf jeden Fall gilt aber auch für diese Regierung das Naturgesetz, daß der Herrscher seine Untertanen lieben soll und seine allgemein menschlichen Pflichten ihnen gegenüber nicht vernachlässigen darf. Diese Ausführungen Wolffs sind, wie man sieht, widerspruchsvoll. Und dieser Widerspruch entsteht aus zwei sich widersprechenden Prämissen, nämlich der Prämisse, daß das Volk völlig souverän ist und den Unterwerfungsvertrag abfassen kann, wie es will, und der Prämisse, daß jede aus dem Unterwerfungsvertrag abgeleitete Regierungsform den Staatszweck, das allgemeine Wohl als Richtziel haben muß [221]).

Wenn ich nun kurz die Widersprüche zwischen der Deutschen Politik und dem Jus naturae hinsichtlich der Regierungsformen aufzeige, so ist zunächst zu erwähnen, daß Wolff im J. n. wohl die Einteilung nach den regierenden Personen wie in der Deutschen Politik macht, daß er aber das andere Einteilungsprinzip nach dem Zweck, den die Regierenden verfolgen, nicht anwendet. Das J. n. kennt nur

---

[221]) J. n. VIII. §§ 264—276. Inst. § 997.

Entweder verträgt sich diese Regierungsform nicht mit dem Staatszweck, d. h. der Glückseligkeitsbeförderung der Staatsglieder, dann hat auch das Volk trotz seiner Souveränität nicht das Recht, diesen Unterwerfungsvertrag zu schließen, denn jeder Vertrag ist ungültig und besteht nicht zu Recht, wenn er gegen das Naturgesetz verstößt; oder aber das Volk hat das Recht, diesen Unterwerfungsvertrag zu schließen, dann verstößt er auch nicht gegen das Naturgesetz, dann ist er auch dem Staatszweck nicht entgegen, dann wird auch die Glückseligkeit der Staatsglieder befördert, wenn sie sich in Sklaverei begeben: ein Gedanke, der nach Wolff nicht so absurd sein kann, als er scheint, denn die Möglichkeit der Erreichung der Glückseligkeit durch das Mittel der Sklaverei hat Wolff früher schon selbst zugegeben; vgl. S. 54 der Abhandlung.

Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wobei zu bemerken ist, daß die Bezeichnung „Demokratie“ nicht der gleichen in der Deutschen Politik entspricht. In dieser ist „Demokratie“ die Bezeichnung für die Regierungsform, in der das Volk die Souveränität behält, aber seine Handlungen nicht dem Staatszweck gemäß einrichtet. Die „Demokratie“ im J. n. entspricht vielmehr der „Politie“ der Deutschen Politik. Eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den drei Regierungsformen Tyrannei, Oligarchie, Demokratie der Deutschen Politik und dem Regnum herile und der Aristocratia herilis ist unverkennbar. In beiden Gruppen läßt sich der Herrscher nicht vom Staatszweck, sondern nur vom eigenen Interesse leiten. Aber abgesehen davon, daß entsprechend der Demokratie der Deutschen Politik diese Regierungsform — vielleicht die democratia herilis — fehlt, so ist doch der große Unterschied vorhanden, daß das Regnum herile und die aristocratia herilis durch den Unterwerfungsvertrag entstehen, während die Deutsche Politik davon nichts sagt. Nach ihr entsteht diese Regierungsform erst später bei der Ausübung der Regierung, indem der Monarch, die Aristokraten, die Regierenden in der Politie zum Tyrannen, zu Oligarchen, zu Demokraten werden. Im übrigen finden sich keine weiteren Widersprüche. Das J. n. ist nur viel gründlicher und enthält daher vieles, was in der Deutschen Politik fehlt.

d) Majestätsrechte und Fundamentalgesetze.

Aus dem Unterwerfungsvertrag erwachsen die Rechte und Pflichten der Regierenden und Regierten. Die Rechte der Regierenden und Regierten stehen im umgekehrten Verhältnis zu einander, und das Verhältnis bestimmt der Unterwerfungsvertrag, von dem es einzig und allein abhängt, wieviel Gewalt und Macht zu den Majestätsrechten geschlagen werden, mit wieviel die Fundamentalgesetze ausgestattet werden sollen. Da die souveränen Kontrahenten des Staatsvertrages über dieses Verhältnis bestimmen, so ist es klar, daß dieses Verhältnis die verschiedensten Abstufungen erfahren kann, ganz dem Belieben der Kontrahenten entsprechend. Das ist die Ansicht Wolffs, wie wir sie bisher vertreten gefunden haben. Eine allgemeine Staatslehre, die sich nicht die Aufgabe gesetzt hat, eine bestimmte Staatsverfassung zu behandeln, sondern vielmehr die Absicht hat, allgemeingültige Prinzipien aufzustellen, würde sich dem

Vorwurfe der Inkonsequenz aussetzen, wenn sie bestimmte Majestätsrechte aufzählte, da sie damit das Gebiet der Allgemeingültigkeit verlassen und zur Schilderung eines ganz bestimmten Staates übergehen würde. Dieser Vorwurf der Inkonsequenz trifft Wolff, da er sich nunmehr der Behandlung der Majestätsrechte zuwendet, wobei er ganz bestimmte Majestätsrechte als in jedem Staat zu fordernde aufzählt und dabei doch ganz übersieht, daß es doch immerhin möglich sei, daß das eine oder das andere dieser Majestätsrechte bei dem Unterwerfungsvertrag den Fundamentalgesetzen vorbehalten sein könnte.

Ueber die Majestätsrechte handelt Wolff J. n. VIII. § 809 bis 964, Institutiones § 1042—1067, Dt. Politik § 433—466, wobei aber zu bemerken ist, daß in der Dt. Politik unter der Ueberschrift „von der Macht und Gewalt der Obrigkeit" weniger die einzelnen Majestätsrechte als vielmehr der Machtbegriff behandelt wird. Das wichtigste Recht des Regierenden ist die Ausübung der gesetzgeberischen Tätigkeit, die potestas legislatoria. Sie ist nur eingeschränkt durch die Fundamentalgesetze. Wer die Gesetze gibt, darf sie auch ändern. Ebenso steht dem Gesetzgeber das Recht der Interpretierung der Gesetze zu. Ausgeschlossen hiervon sind wiederum die Fundamentalgesetze: sie kann weder der Herrscher noch das Volk interpretieren, vielmehr wird hier ein strittiger Punkt durch freundschaftliches Uebereinkommen des Herrschers und des Volkes oder durch Schiedsrichterspruch aus der Welt geschafft. Der Gesetzgeber kann von Gesetzen befreien, wenn sie nicht schon naturrechtliche Bestimmungen zum Inhalt haben; in letzterem Fall kann er höchstens von der mit dem Gesetz verbundenen Strafe befreien.

Um den Gesetzen auch den nötigen Respekt zu verschaffen, ist ihre Ueberschreitung mit Strafe zu bedrohen, d. h. ein mit der potestas legislatoria verbundenes Majestätsrecht ist das Recht der Bestrafung und der Strafabmessung. Das Recht, die Todesstrafe zu verhängen, steht dem Herrscher zu. Er soll davon aber nur Gebrauch machen bei Kapitalverbrechen, d. h. bei solchen Verbrechen, gegen die der Staat nur durch Tötung des Uebeltäters sich wirksam verteidigen kann. Nur ist hierbei stets zu bedenken, daß der Tod des Verbrechers nicht als Zweck, sondern nur als Mittel, die Sicherheit des Staates zu gewährleisten, erstrebt wird. Genügen mildere Strafen zur Erreichung dieses Zieles, so sind diese anzuwenden. Mord, Diebstahl, Raub,

Notzucht rechtfertigen die Todesstrafe. Die Ausführung der Todesstrafe bedarf stets der ausdrücklichen Bestätigung durch den Herrscher.

Als Ergänzung zum Bestrafungsrecht steht dem Herrscher eine Reihe wichtiger Rechte zu. Er hat das Milderungs- und Begnadigungsrecht, d. i. das jus aggratiandi, das er stets anwenden darf, wenn durch ein Verbrechen nicht grade göttliches Recht verletzt ist, ihm steht das Abolitionsrecht zu, d. h. das Recht, die Strafe in zweifelhaften Fällen zu erlassen, er darf Amnestie erlassen[222]).

Ein weiteres Majestätsrecht ist das Recht, Privilegien zu erteilen, d. i. das jus privilegia concedendi. Dieses Recht enthält natürlich auch das Recht, die Erteilung des Privilegs an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und das erteilte Privileg zu interpretieren. Stillschweigend erteilt der Herrscher mit dem Privileg das Versprechen, den damit Belehnten bei der Ausübung des Privilegs zu schützen. Entweder ist das Privileg persönlich, dann erlischt es mit dem Tod des Belehnten, oder es ist erblich. Liegen keine ausdrücklichen Bestimmungen vor, so gilt letzteres nur für die Deszendenten männlichen Geschlechts. Ein Familienprivileg erlischt mit der Familie. Die Einzelnen haben das Recht, ein der Gesamtheit übertragenes Privileg auszuüben, wenn keine weiteren Bestimmungen vorliegen. Dem Erteiler des Privilegs steht jeder Zeit das Recht der Aenderung oder des Widerrufs zu. Wolff warnt aber vor leichtsinniger Ausübung dieses Rechts. Stets muß der Herrscher aber ein Privileg aufheben, wenn es zum Schaden des Staates besteht. Weitere Uebertragung ist nur mit ausdrücklicher Billigung des Herrschers statthaft. Unter dieses Recht fällt auch das Recht des Herrschers, bestimmte Aemter bestimmten Personen zu übertragen, worüber Wolff interessante Ausführungen macht. An sich, meint Wolff, ist es statthaft, daß der Herrscher das Amt verkauft, aber die Höhe des Preises ist so festzusetzen, daß es nicht möglich ist, daß lediglich aus Armut der Fähige von einem Amt zugunsten eines bemittelteren Unfähigen ausgeschlossen wird. Keinesfalls dürfen die, die der Herrscher zur Vergebung von Aemtern eingesetzt hat, Geschenke

---

222) J. n. VIII. § 819. „Jus interpretandi leges superiori in civitate competit.“ § 820. „Leges fundamentales superior interpretari nequit.“ § 821. „Leges fundamentales populus interpretari nequit.“ §§ 822 bis 826, 832, 834, 837 „quando Rector civitatis jure gladii utitur, non necem malefici intendit, sed aversionem laesionis, ut scilicet singuli, qui in civitate degunt, sint ab ea tuti.“ §§ 840, 841—846, 850. Inst. §§ 1043—1046, 1048, 1054, 1055—1056.

von den Bewerbern annehmen. Hierauf ist unbedingt Strafe zu setzen. Aber auch der Bestecher ist zu bestrafen. Erleidet der Staat Schaden durch Vergebung eines Amtes an einen Unwürdigen, so ist der Vergeber schadenersatzpflichtig. Der Gehalt ist pünktlich zu zahlen und darf nicht vermindert werden, wenn dies nicht durch das dominium eminens oder durch Bestrafung gerechtfertigt ist. Der Gehalt soll eine auskömmliche Lebensführung gewährleisten und bei Steigerung der Lebensmittelpreise ebenfalls steigen. Ist an die Uebertragung eines Amtes keine Bedingung geknüpft, so ist der Belehnte fest angestellt und kann, wenn er sich nichts zuschulden kommen läßt, seines Amtes nicht enthoben werden. Entlassen bzw. suspendiert kann werden wegen krimineller Delikte, auch wenn die Tat in keiner Beziehung zu dem Amte, das der Betreffende innehat, steht, wie z. B. wegen Unzucht. Niemand darf abdanken ohne Einwilligung des Herrschers. Dauernde Krankheit und Alter berechtigen aber zur Aufgabe eines Amtes, jedoch aber stets erst nach Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde. Der Amtsnachfolger wird vom Herrscher ernannt, und wenn sich kein Geeigneter für das Amt freiwillig findet, so kann der Herrscher zur Annahme des Amtes zwingen[223]).

Ein weiteres Majestätsrecht ist das Steuererhebungsrecht, das jus onera exigendi. Ordentliche und außerordentliche Steuern jeder Art zu erheben, steht dem Herrscher zu. Als eine solche Steuer ist auch die Einquartierung von Soldaten, die den Bürgern auferlegt wird, anzusehen. Die Steuern dürfen verpfändet werden, es ist aber zu fordern, daß sie zu dem Zweck verwandt werden, zu dem sie erhoben wurden. Die Steuererhebung kann auch in der Form von Sammlungen geschehen, die der Herrscher zu veranstalten das Recht hat. Dem Herrscher steht die Disponierung über das Almosenwesen zu, um Armut und Bettlertum wirksam steuern zu können[224]).

---

[223]) J. n. VIII. § 855. „Jus privilegia concedendi superiori competit et ad jura majestatica pertinet." §§ 857, 860 „jus privilegiarii non extendendum ultra id, quod dictum est, et in casu dubio jus interpretandi privilegium non competit nisi concedenti." § 863. „Superior tueri tenetur privilegiarium contra eos, qui contra privilegium quid facere audent et promissio tutelae in ipsa concessione jam tacite continetur." §§ 866—870, 873, 877, 887, 891—893, 896, 897, 899, 902 bis 904, 907, 908, 913, 915—920, 923. Inst. § 1047.

[224]) J. n. VIII. § 929. „Superiori competit jus onera tam ordinaria, quam extraordinaria exigendi et imponendi." §§ 930, 933, 934, 936, 937. Inst. §§ 1057, 1058.

Unter die Majestätsrechte rechnet Wolff auch das Münzrecht, das jus monetae cudendae. Wer ohne des Herrschers Erlaubnis Geld prägt, begeht ein besonders schweres Verbrechen, da er sich der Verletzung eines Majestätsrechtes schuldig macht. Der Herrscher bestimmt den äußern Wert sowohl des einheimischen wie des fremden Geldes innerhalb der Landesgrenzen, er darf ihn erhöhen, ihn herabsetzen. Wenn auch der absolute Wert des Geldes in schweren Zeiten vielleicht sehr gering sein mag, der Herrscher hat dafür zu sorgen, daß es gilt, d. h. daß ihm von den Bürgern der aufgeprägte Wert wirklich beigemessen wird[225]).

Hinsichtlich der Kirchenhoheit, des jus circa sacra aut jus sacrorum, macht Wolff folgende Bemerkungen. Die Sorge für die äußeren Kulthandlungen, für Kirchenbau, für Bestimmung von Feiertagen und Einsetzung von Predigern steht dem Herrscher zu, wenn bei dem Unterwerfungsvertrag dieses Recht nicht ausdrücklich von der weltlichen Macht getrennt und entweder einer anderen Person übertragen worden ist oder beim Volke verblieben ist. Aber keine Macht hat der Herrscher über die innern Kulthandlungen und die untrennbar damit verbundenen äußeren. Da aber für das imperium civile stets der Staatszweck als Maßstab gilt, so gilt der Grundsatz, daß alle Kulthandlungen, die in Beziehung zum Staate stehen und des staatlichen Schutzes bedürfen, stets dem imperium civile untergeordnet sind. Die Machtlosigkeit des Inhabers des jus circa sacra in bezug auf die inneren Kulthandlungen hebt Wolff teilweise wieder auf durch die Bemerkung, daß auch hier eingegriffen werden darf, wenn es gilt, Glaubensstreitigkeiten zu beendigen oder deswegen drohenden Unruhen durch eine vorsorgliche Entscheidung vorzubeugen. Der Herrscher hat das Recht, allen Religionen gegenüber weitgehende Toleranz zu üben, wenn sie nicht dem Staatszweck entgegengesetzt sind, oder Bedingungen festzusetzen, unter denen er sie dulden will. Gibt es hierüber kein bestimmtes Grundgesetz, so kann der Herrscher sich seine Religion und Konfession wählen[226]). Dieselbe Ansicht von der möglichen Einschränkung der Herrschergewalt durch ein Grundgesetz, das staatliche Gewalt und Kirchenregiment trennt, vertritt Wolff in der Deutschen Politik, nur daß er hier die Einschränkung macht, daß die Trennung beider Gewalten nur dann stattfinden soll, wenn

[225]) J. n. VIII. § 938. „Jus monetae cudendae ad jura majestatica pertinet." §§ 939—941. Inst. § 1059.

[226]) Inst. § 1064. J. n. VIII. §§ 945—959.

Gefahr besteht, daß die weltliche Gewalt, die auch im Besitze des Kirchenregiments ist, ihre uneingeschränkte Macht mißbrauchen könnte[227]).

Das jus belli, das Recht der Entscheidung über Krieg und Frieden ist Majestätsrecht[228]), über dessen nähere Bestimmungen in einem weiter unten folgenden Abschnitt zu handeln sein wird bei der Betrachtung der Wolffschen Ausführungen über das Völkerrecht.

Das bedeutsamste Majestätsrecht ist wohl das dominium et imperium eminens, das Staatsnotrecht, das dem Herrscher erlaubt, im Notfall alle ihm sonst nicht zustehenden Rechte auszuüben. Die Bedeutsamkeit dieses Rechtes erhellt daraus, daß die Entscheidung darüber, ob eine solche Notwendigkeit vorliegt oder nicht, lediglich beim Herrscher liegt[229]). Die Institutiones schränken allerdings die Uneingeschränktheit dieses Rechtes in bezug auf das jus circa sacra ein, indem sie dem Herrscher in einem Staate, in dem kirchliche Gewalt und Staatsgewalt getrennt sind, die Verfügung über kirchliche Dinge auf Grund des imperium et dominium eminens nur unter der Bedingung gestatten, daß der Inhaber des jus circa sacra damit einverstanden ist[230]).

Schließlich gilt noch als Majestätsrecht das Recht des Herrschers, Titel und Würden zu verleihen[231]).

e) Die Gesetze.

Neben dem dominium et imperium eminens ist wohl als wichtigstes Majestätsrecht das Gesetzgebungsrecht anzusehen, d. h. das Recht, die Mittel festzusetzen, die zur Erreichung des Staatszweckes dienen sollen, denn die Gesetze sind nichts anderes als Mittel zum Staatszweck[232]). Da aber nun der Staatszweck nichts anderes ist als Mittel zum übergeordneten Naturzweck, und dieser Naturzweck erreicht werden soll durch Befolgung der natürlichen Gesetze, so ergibt sich, daß sich die bürgerlichen Gesetze inhaltlich gar

---

[227]) Deutsche Politik § 440.

[228]) J. n. VIII. § 943. „Ad jura majestatica pertinet jus belli.“ § 944. Inst. §§ 1066, 1067.

[229]) J. n. VIII. § 960. „Dominium et imperium eminens ad jura majestatica pertinet.“ Inst. § 1065.

[230]) Inst. § 1065. „vi dominii eminentis etiam de rebus sacris et ecclesiasticis disponere potest superior, non tamen sine consensu eius, qui jus circa sacra habet, si id a regimine seculari fuerit sejunctum.“

[231]) J. n. VIII. § 942. „Superiori competit jus dignitates civiles conferendi.“ Inst. § 1061, 1062.

[232]) Deutsche Politik § 413. J. n. VIII. § 969.

nicht von den Naturgesetzen unterscheiden werden. Und in der Tat stellt Wolff diesen Grundsatz an die Spitze seiner Abhandlung über die Gesetze, die in der Deutschen Politik „von den bürgerlichen Gesetzen" überschrieben ist und §§ 401—432 umfaßt, und deren Titel im Jus naturae und in den Institutiones „de theoria naturali legum civilium" ist und im ersteren §§ 965—994, in den letzteren §§ 1068 bis 1074 umfaßt.

Unter Betonung des Grundsatzes, daß der Inhalt der natürlichen und der bürgerlichen Gesetze derselbe sein soll, stellt Wolff die Frage auf: „Wie entstehen aus den natürlichen Gesetzen die bürgerlichen", denn das ist das Thema der theoria naturalis legum civilium[233]).

Die erste Art, wie aus natürlichen Gesetzen bürgerliche entstehen, ist die, daß den unverändert übernommenen natürlichen Gesetzen eine Strafandrohung hinzugefügt wird im Falle ihrer Nichtbeachtung, d. h. die bürgerlichen Gesetze unterscheiden sich von den natürlichen durch die Art, wie sie verpflichten, denn es steht fest, meint Wolff, „daß die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich ist, die Menschen zur Erfüllung des Gesetzes der Natur zu bringen und man dannenhero im gemeinen Wesen noch eine neue Verbindlichkeit einführen müsse, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig erfunden wird"[234]). Eine andere Art, die Menschen zur Einhaltung der Gesetze zu verbinden, ist die, daß man ihre Uebertretung „mit äußerlichem Zwange (welcher die Hülffe genennet wird) bedrohet, woferne sie nicht gutwillig sich bequemen wollen"[235]). Die „Hülffe" enthält in sich nicht nur die Verhütung von Gesetzesübertretungen, sondern auch die Ungültigmachung von vollendeten ungesetzlichen Handlungen[236]).

Lediglich durch die Strafandrohung, durch verhütende Hilfeleistung und durch ungültig machende Hilfe unterscheiden sich die bürgerlichen Gesetze nicht von den natürlichen,

---

[233]) J. n. VIII. § 966. „Per Theoriam naturalem legum civilium intelligo eam, quae tradit modum leges civiles ex naturalibus efficiendi."

[234]) Deutsche Politik § 401. J. n. VIII. § 979. „Si legibus naturae prohibitivis adduntur poenae; ex naturali efficitur civilis."

[235]) Deutsche Politik § 341. J. n. VIII. „Si legi naturali praeceptivae accedit voluntate superioris auxilium in foro, ut scilicet judex ad praestandum id, quod per eam praestari debet, vi compellat praestare nolentem; lex naturalis abit in civilem."

[236]) J. n. VIII. § 981. „... si lege a superiore lata actus naturaliter non validus efficitur irritus, vel rescindi jubetur, ex lege naturali efficitur civilis."

denn auch im Naturzustand droht einem Mörder Strafe, kann der Vertragsbrecher zur Einhaltung des Vertrages gezwungen werden, sind Verträge, deren Ursache Irrtum ist, ungültig. Ob aber die dem Mörder drohende Strafe stets ausgeführt wird, ob die Erzwingbarkeit der Einhaltung von Verträgen stets möglich ist, ob ein ungültiger Vertrag auch de facto stets ungültig ist, das ist für den Naturzustand stets fraglich. Das Charakteristikum der bürgerlichen Gesetze ist die Aufhebung dieser Fraglichkeit, da hier die Strafe, die Verhütung, die Ungültigmachung ausgeübt wird von einer die Macht des Einzelnen weit überragenden Gewalt, die in ganz anderer Weise als der Einzelne im Naturzustand die Einhaltung der Gesetze gewährleisten kann[237]).

Stimmt in diesen drei Punkten die Deutsche Politik mit dem Jus naturae und den Institutiones überein, so unterscheidet sie sich von ihnen dadurch, daß sie noch eine vierte Art der Verpflichtung namhaft macht, die die lateinischen Abhandlungen nicht kennen. Sie meint, eine besondere Art der Verpflichtung der Untertanen zur Einhaltung der Gesetze sei neben der Strafe die Belohnung. Für Einhaltung der Gesetze sollten umgekehrt Belohnungen ausgesetzt werden, um Gesetzesüberschreitungen zu verhüten. Bei der Betrachtung des Naturzustandes hatten wir gefunden, daß diese Art der Verpflichtung innerhalb von Gesellschaften sowohl bei der lateinischen wie bei der deutschen Abhandlung anzutreffen war; für die bürgerlichen Gesetze finden wir sie nur in der deutschen Abhandlung[238]).

Ein weiteres Charakteristikum der bürgerlichen Gesetze, deren Inhalt sich mit dem der natürlichen deckt, ist dies, daß der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten der Erfüllung natürlicher Gesetze herabsetzt auf eine Möglichkeit oder daß er ein allgemein gehaltenes Naturgesetz präzisiert durch Festsetzung eines bestimmten Modus, durch dessen Befolgung es erfüllt wird. Ein Naturgesetz lautet z. B.: Ein Sklave wird frei, wenn ihn der Herr frei erklärt. Die Freiheitserklärung kann natürlich auf ungezählte Arten erfolgen. Wenn nun der Gesetzgeber vorschreibt, daß hierbei eine ganz bestimmte Formel zu gebrauchen ist und nur unter Anwendung dieser Formel die Freiheitserklärung rechts-

---

[237]) Vgl. Anm. zu J. n. VIII. §§ 979—981.

[238]) Deutsche Politik § 341. „Es kann aber diese Verbindlichkeit auf zweierlei Weise bewerkstelligt werden, teils wenn man auf die Uebertretung dessen, was man geordnet, Strafen setzet, oder auch mit desselben Erfüllung Belohnungen verknüpfet ..."

gültig wird, so entsteht durch Herabsetzung zahlreicher Möglichkeiten auf eine aus dem Naturgesetz das bürgerliche. Wenn das ganz allgemein gehaltene Naturgesetz: die Eltern sind zur Erziehung ihrer Kinder verpflichtet, von dem Gesetzgeber präzisiert wird, indem er den Schulzwang einführt, durch den dieses Naturgesetz erfüllt wird, so entsteht aus dem Naturgesetz das bürgerliche[239]).

Nicht in allen Fällen, meint Wolff, liegt die peinliche Befolgung des Naturgesetzes im Interesse des Staates. Das Interesse des Staates verlangt vielmehr, daß in gewissen Fällen der Inhalt des bürgerlichen Gesetzes nicht ganz dem des Naturgesetzes entspricht. Es entstehen also auch bürgerliche Gesetze durch eine kleine Inhaltsänderung der natürlichen. So sollen z. B. Bagatellen von den bürgerlichen Gesetzen ignoriert werden. Das Naturgesetz schützt auch die kleinsten Verletzungen des Rechtes einer Person, wenn auch, wie Wolff meint, schon im Naturzustand die Klugheit verbieten wird, wegen einer ganz kleinen Verletzung des Rechtes in Kriegszustand mit dem Verletzer zu treten, das bürgerliche Gesetz ignoriert sie, da die Arbeit, die durch ihre Berücksichtigung hervorgerufen würde, in keinem Verhältnis steht zu der Größe der Verletzung. Ein weiterer Grund, der eine kleine Inhaltsänderung der Naturgesetze rechtfertigt, ist der, daß es, wie Wolff sagt, besser ist, wenn wenige geringes Unrecht erleiden, als daß viele größeres Unrecht erdulden. Nach dem Naturgesetz wird derjenige majorenn, der imstande ist, nach eigenem Urteil seine Geschäfte richtig zu führen. Diese Bestimmung würde im Staate viel Unklarheit schaffen. Deswegen bestimmt der Gesetzgeber ein gewisses Alter, von dem ab jeder als majorenn anzusehen ist. Dieses Alter, das einen Durchschnitt darstellt, in dem im allgemeinen der Mensch zur Erfüllung der verlangten naturrechtlichen Bestimmung fähig ist, wird sicher von vielen erreicht, ohne daß sie fähig sind, ihre Geschäfte selbst zu führen, und umgekehrt wird schon im früheren Alter mancher dazu in der Lage sein. Es wird also durch dieses bürgerliche Gesetz tatsächlich einer Minderheit ein kleiner Schaden zugefügt, der aber völlig aufgehoben wird durch den Vorteil,

---

[239]) J. n. VIII. § 978. „Si (superior) quid pluribus modis fieri potest, ut hoc vel illo modo fieri debeat, praecipere potest, consequenter actus civiliter validus non est, nisi lege praescripto modo fiat." § 982. „Si superior determinat modum, quo obligationi naturali satisfieri potest, aut ab eo praecavetur, ne eidem adversa committantur; ex lege naturali, unde obligatio ista venit, civilem efficit." Inst. § 1071.

den die genaue Fixierung der Mündigkeit der Allgemeinheit verschafft.

Die Einheitlichkeit der Gesetzgebung ist ein Erfordernis, das wiederum eine kleine Inhaltsänderung des natürlichen Gesetzes rechtfertigt. Dieser Fall tritt ein, wenn aus bürgerlichen Gesetzen sich notwendige Folgerungen ergeben, die nicht ganz im Einklang stehen mit den Naturgesetzen. Hier sind dann die Naturgesetze zu vernachlässigen im Interesse der Einheitlichkeit der bürgerlichen Gesetzgebung[240]).

Im allgemeinen gilt der Grundsatz von der Identität der bürgerlichen und natürlichen Gesetze, unbeschadet dessen, daß gewisse Ausnahmen vollkommen gerechtfertigt sind. Denn es handelt sich bei diesen Ausnahmen nur um kleine „Addierungen" oder „Subtrahierungen", durch die sich die natürlichen Gesetze in bürgerliche verwandeln[241]). Nie darf das Abweichen von den natürlichen Gesetzen so weit gehen, daß das bürgerliche Gesetz dem natürlichen zuwider ist, denn dann sind es ungerechte Gesetze. Nie steht einem Herrscher das Recht zu, die Tötung Unschuldiger durch ein Gesetz zu gestatten oder die Abhaltung eines wahrhaften Gottesdienstes zu untersagen. Trotz aller Souveränität kann er nicht naturgemäß Unerlaubtes erlauben und umgekehrt naturgemäß Gebotenes verbieten. Am Naturgesetz findet seine unbeschränkte Macht ihre Schranken[242]). Um die Untertanen vor einem Gewissenskonflikt zu schützen, in den sie durch vom Naturgesetz abweichende bürgerliche Gesetze geraten, stellt Wolff den Grundsatz auf, daß in solchen Fällen

---

[240]) Inst. § 1072. „... ob minimam quamcunque laesionem litibus in foro locus concedi nequit" ... „et si determinationes legi naturae adjectae fuerint probatu difficiles, vel prorsus impossibiles, in earum locum substituendae aliae probatu faciles, quae probabiliter, seu ut plurimum iisdem aequipollent."

§ 1073. „Et per se patet, si legum civilium una concordia esse debeat, admittenda etiam esse juri naturali non in totum consona, quae ex aliis legibus civilibus necessario consequuntur."

J. n. VIII. §§ 983—985, 986, 989. Deutsche Politik § 401.

[241]) J. n. VIII. § 991. „Ratio eorum, quae legi naturali vel addenda, vel subtrahenda, ut ex ea efficiatur civilis, vel a statu civitatis in genere, vel huius, in qua civilis fertur, in specie desumenda."

[242]) Deutsche Politik § 402. „Es kann freilich wohl auch geschehen, daß bürgerliche Gesetze befehlen, was dem Gesetze der Natur oder (wie man insgemein zu reden pfleget) der natürlichen Billigkeit zuwider ist. Allein in diesem Falle sind es ungerechte Gesetze."

J. n. VIII. § 974 superior „ex naturaliter debito facere nequit lege civili illicitum, nec ex illicito facere potest debitum" u. Anm. hierzu. Ebenso Inst. § 1069.

die Abweichung nur gestattet, keineswegs aber befohlen werden darf. Nach den lateinischen Abhandlungen ist ein solches Gesetz nicht als Befehl gegen ein Naturgesetz aufzufassen, sondern nur als eine Erklärung des Staates, nichts gegen die naturrechtswidrige Handlung unternehmen zu wollen, als eine stillschweigende Zusicherung der Straflosigkeit. An der Ausführung dieser Handlung darf der Handelnde nicht gehindert werden, er genießt den Schutz der legis permissivae[243]). Die bürgerlichen Gesetze sollen nur so lange gültig sein, als sie ihren Zweck erfüllen, d. h. solange sie Mittel zum Staatszweck sind. Wenn sich im Laufe der Zeit der Zustand des Staates ändert, so kann es vorkommen, daß die bestehenden Gesetze nicht mehr ihren Zweck erfüllen. In diesem Falle sind sie abzuschaffen und durch neue zu ersetzen[244]). Auf keinen Fall soll man sich ihrer dadurch entledigen, daß man sie durch Nichtanwendung in Abnahme kommen läßt. Hierfür tritt die Deutsche Politik ein[245]).

---

[243]) Deutsche Politik § 402. „Da das Gesetze der Natur unveränderlich ist, und wir verbunden sind, darüber zu halten, so soll man auch niemanden im gemeinen Wesen dazu verbinden, was dem Gesetze der Natur zuwider ist. Derowegen wenn die bürgerlichen Gesetze von dem Gesetze der Natur abweichen, soll diese Abweichung nur verstattet, keineswegs aber befohlen werden. Nämlich vermöge der bürgerlichen Gesetze ist es aus dringenden und vorhin angeführten Ursachen erlaubet, daß man in einigen Fällen von dem Gesetze der Natur in etwas abweichen darf, keineswegs aber ist man gehalten, solches zu tun."

Inst. § 1069. „Quamobrem si lege civili tacite permittitur, quod legi praeceptivae, vel prohibitivae contrarium; id saltem toleratur, vel concessa impunitate agendi, vel denegato auxilio judicis."

J. n. VIII. § 976. „Si quid superior lege civili permittit, etiamsi id naturaliter licitum non sit; ceteros omnes obligat, ne agentem vi impediant, quo minus faciat, quod permittit, et agenti dat jus non patiendi ut impediatur."

[244]) J. n. VIII. § 971. „si mutato rerum statu media commune civitatis bonum promovendi esse desinant, abrogandae sunt."

[245]) Deutsche Politik § 410. „Es entstehet hier die Frage: Wenn es sich zutrüge, daß ein Gesetze, welches man gegeben, dem gemeinen Wesen nicht zuträglich befunden würde, ob es ratsamer sei, dasselbe durch Nachsehen in Abnahme kommen zu lassen, oder durch ein anderes aufzuheben. Das letztere halte ich vor ratsamer, weil alle Gewohnheiten gefährlich sind, indem man gerne in ähnlichen Fällen wieder tut, was man in einem zu tun gewohnet. Nun soll man aber nicht durch Nachsehen die Gesetze in Abnahme kommen lassen: und also muß man in keinen Fällen selbst dazu Gelegenheit an die Hand geben."

f) Widerstandsrecht.

Es drängt sich nun die Frage auf: Wie hat sich der Untertan zu verhalten einem schlechten Gesetz gegenüber, d. h. wenn der Gesetzgeber nun doch dem Naturgesetz widerstreitende Gesetze gibt und ihre Ausführung befiehlt. Soll man Gott, dem Gesetzgeber der natürlichen Gesetze, mehr gehorchen als dem Lenker des Staates? Darf man dem Obersten im Staate in diesem Fall Widerstand leisten? Darf der Widerstand nur passiv oder auch aktiv sein?

Diese Fragen beantwortet Wolff im Jus naturae VIII. §§ 995—1086, einem Abschnitt, der die Ueberschrift trägt: „De officio Superioris, sive Rectoris Civitatis, et Subditorum." Der ebenso überschriebene Abschnitt in den Institutiones umfaßt §§ 1075—1087. Die Deutsche Politik streift in dem Abschnitt: „Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit", §§ 433—466, diese Fragen.

Bei der Behandlung des Widerstandsrechts macht Wolff in den lateinischen Abhandlungen den Unterschied, ob der Herrscher in Ausübung der ihm übertragenen Souveränität etwas befiehlt, d. h. ob er Anordnungen trifft auf Gebieten, über die sich seine Kompetenz erstreckt, oder ob er über die ihm verliehenen Rechte hinausgreift und vielleicht dabei Gebiete berührt, die nach dem Unterwerfungsvertrag das Volk sich zurückbehalten hatte, d. h. ob er gegen die Fundamentalgesetze sündigt, oder ob er schließlich den Naturgesetzen Widerstreitendes befiehlt. Da es kein Widerstandsrecht gegenüber dem imperium summum gibt, muß im ersten Fall der Untertan unbedingt gehorchen, gleichgültig ob der Herrscher ein gutes oder ein schlechtes Regiment führt, und zwar muß das Volk die ungerechten Befehle mit Geduld ertragen, was auch gar nicht so schwer ist, da es immer noch besser ist, in einem schlecht regierten Staat als im Naturzustand zu leben. Im zweiten Fall, im Fall der Verletzung der Fundamentalgesetze braucht der Untertan nicht zu gehorchen, vielmehr ist ihm hier ein aktives Widerstandsrecht eingeräumt, er darf die Willkür des Herrschers in ihre Schranken zurückweisen. Ein passives Widerstandsrecht steht dem Untertan im dritten Falle zu, d. h. er soll einem naturwidrigen Befehl nicht Folge leisten, muß aber eine daraus resultierende Strafe geduldig über sich ergehen lassen[246]).

---

[246]) Inst. § 1079. „Imperium summum in se irresistibile, consequenter populus in iis, in quibus imperii summitatem habet Rector civitatis, resistere non debet: ... populus Rectori civitatis in iis, in qui-

Im Fall 1 besitzt das Volk, um eine Aenderung der harten und drückenden Regierung herbeizuführen, als einzigstes Mittel das jus supplicandi. Demütig und bescheiden dürfen die Untertanen ihre Wünsche und Bitten um Aenderung vorbringen. Wenn diese auch noch so gerechtfertigte Supplikation abschlägig beschieden wird, muß der Untertan dies geduldig ertragen[247]).

Liegt die höchste Gewalt beim Volk, so kann einem Fürsten stets Widerstand geleistet werden. Gewaltsamer Widerstand ist einem Herrscher gegenüber erlaubt, der rex usufructuarius ist und sein imperium veräußert. Das, was für eine schlechte Regierung gilt, gilt nicht für den Fall, daß ein Herrscher den Untergang seines Volkes herbeizuführen trachtet. In diesem Fall verliert der Herrscher seinen Thron, und gewaltsamer Widerstand ihm gegenüber ist durchaus erlaubt. Weiter ist Widerstand gegen den Herrscher erlaubt, wenn der Unterwerfungsvertrag ihn ausdrücklich für gewisse Fälle festgesetzt hat[248]).

Unterscheiden sich die Institutiones von dem Jus naturae dadurch, daß sie die vier letztgenannten Fälle, in denen aktiver Widerstand erlaubt ist, gar nicht kennen, so unterscheidet sich hiervon wieder die Deutsche Politik in der Hinsicht, daß

---

bus summitatem imperii habet, obligatur ad obedientiam cum patientia, seu non modo bene, sed etiam male regenti Rempublicam obedire tenetur; id quod durum videri nequit, cum praestet sub malo regimine, quam in statu naturali vivere. Ast quia ab obligatione naturali nemo liberari potest, si superior imperet legi naturae praeceptivae vel prohibitivae repugnantia, obediendum non est, et patienter ferendum, si propterea puniatur, aut potius male tractetur. Et quoniam superiori nullum jus est imperandi legibus fundamentalibus adversa; nec obediendum, si legibus fundamentalibus adversa imperentur, immo imperanti resistere eumque coërcere licet, si in jus populo vel optimatibus reservatum involet.“ Ebenso J. n. VIII. §§ 1041—1047.

[247]) J. n. VIII. § 1051. „Superiore imperante, quod nimis durum, vel iniquum videtur, subditis supplicare et cur ita videatur demisissime exponere licet.“ § 1052. „Si superior supplicantium precibus non annuat, etsi revera quod nimis durum, vel iniquum est imperet; subditi obedire tenentur.“ Ebenso Inst. § 1080.

[248]) J. n. VIII. § 1054. „Si Principes, qui sub populo sunt, in leges fundamentales et Rempublicam peccant; populus iisdem vi resistere potest.“ § 1058. „Si Rex usufructuarius imperium alienet; actus ipso jure nullus est: quodsi vero id tradere moliatur, eidem vi resisti potest.“ § 1060. „Si Rex vere hostili animo in totius populi exitium feratur, regnum amittit et populus vi eidem resistere potest.“ § 1062. „Si in delatione imperii dictum sit, ut certo eventu resisti Regi possit; casu existente resistere licet.“ Der hier aufgezählten Fälle tun die Institutiones keine Erwähnung.

sie einen aktiven Widerstand überhaupt nicht kennt und einen passiven sehr einschränkt.

Die Unbegrenztheit der obrigkeitlichen Macht und Gewalt, meint die Deutsche Politik, wird nur eingeschränkt durch das Naturrecht. Verstoßen ihre Befehle dagegen, so sind sie für den Untertan unverbindlich, es sei denn, daß der Verstoß zum Besten der Allgemeinheit dient[249]). Indem Wolff hiermit die Einschränkung wiederum einschränkt, und indem er zum Richter darüber, ob etwas das Allgemeinwohl fördert oder nicht, die Obrigkeit macht[250]), verbietet er jeden Widerstand gegen die Staatsgewalt, lehnt ihn wenigstens für die Praxis ab, denn der Untertan kann ja nie wissen, was dem allgemeinen Wohl dienlich ist und was ihm schadet.

Drei Fälle eines ungerechten Befehles der Obrigkeit führt Wolff an und gibt dafür Verhaltungsmaßregeln. Wenn uns die Obrigkeit vor die Alternative stellt, eine irrige Religion anzunehmen oder außer Landes zu gehen, so müssen wir das kleinere dieser Uebel wählen und das Land verlassen. Wenn die Obrigkeit uns befehlen sollte die Unterstützung von Aergernis bereitenden Komödianten, so ist diesem ungerechten Befehl gegenüber nur Gehorchen am Platz, denn die Obrigkeit könnte uns diese Unterstützung doch mit Gewalt nehmen und außerdem noch empfindlich strafen. In solchen Fällen, meint Wolff, handeln nämlich nicht wir gegen das Naturgesetz, sondern die Obrigkeit handelt dagegen, und wir vermögen sie nicht daran zu hindern. Wenn aber die Obrigkeit befehlen sollte, daß wir Unrecht tun, z. B. daß wir einen unschuldigen Menschen totschlagen, so ist der Gehorsam zu

---

[249]) Diese Einschränkung, die wir im § 434 der Deutschen Politik finden, und die schon früher vorgekommen ist, ist eigentlich ein Widerspruch zu den Prämissen. Denn wenn der Befehl zum allgemeinen Besten dient, ist er ja dem Naturrecht gemäß. Das Naturrecht verlangt, daß wir unsere Glückseligkeit und damit als unbedingtes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, die Glückseligkeit der Mitbürger erstreben. Was also dem allgemeinen Wohl dient, befördert stets die Erreichung des von der Natur gesetzten Zweckes, kann also nicht im Widerspruch dazu stehen.

[250]) Deutsche Politik § 433. „Und ist der Gehorsam umso vielmehr nötig, weil die Untertanen nicht immer in dem Stande sind zu urteilen, was zum gemeinen Besten gereichet, weil sie von der Beschaffenheit des ganzen gemeinen Wesens und seinem wahren Zustande nicht genugsame Erkenntnis haben. Sie urteilen gemeiniglich bloß darnach, ob es ihnen vorteilhaft sei, was befohlen wird, oder nicht. Allein es pfleget gar oft zu geschehen, daß dem ganzen gemeinen Wesen ersprießlich ist, was einem oder dem andern von den Untertanen nachteilig befunden wird."

verweigern. — Dieses Beispiel für passiven Widerstand, das wir § 434 finden, hat gar keine praktische Bedeutung, ja gilt nicht einmal für die Theorie, denn es wird durch den in demselben Paragraphen etwas weiter oben gebrachten Satz aufgehoben: „Derowegen wenn sie (die Obrigkeit) etwas befehlen sollte, was dem natürlichen Gesetze zuwider ist, so ist der Untertan nicht verbunden zu gehorchen, es sei denn, daß er durch verweigerten Gehorsam mehr Unheil sich auf den Hals zöge, als wenn er gehorchete."

Die latein. Abhandlungen machen noch Bemerkungen über mit der eben erörterten Frage eng verknüpfte Punkte, die die Deutsche Politik nicht kennt. Widerstand zu leisten mit aller Gewalt ist einem Thronräuber; ja sogar seine Tötung ist, wenn sie nötig ist, gerechtfertigt. Hat aber der Thronräuber seine neue Herrschaft befestigt und hält er seinen Besitz mit Gewalt ohne Vertrag und Treuschwur, so darf er mit Gewalt vertrieben, ja getötet werden. Wenn aber die Kräfte der Bürger nicht zum Widerstand ausreichen, und der alte Herrscher zu schwach ist, seine Untertanen vor dem Thronräuber zu schützen, so dürfen diese mit ihm einen Vertrag schließen, ihm Treue schwören, sind allerdings dann zum Gehorsam ihrem neuen Herrn gegenüber verpflichtet. Abgedankte oder ihren Thron freiwillig verlassende Herrscher sind als Privatpersonen anzusehen[251]).

B 3. Die Einrichtung des Staates.

Nachdem wir den Staatsvertrag bei Wolff und in enger Verbindung damit die grundlegenden Fragen jeder Staatstheorie behandelt haben, kommen wir zu unserm dritten Hauptteil, nämlich der Frage: Wie muß der durch den Staatsvertrag entstandene Staat eingerichtet werden, damit er wirklich als Mittel des von der Natur den Menschen gesetzten Zweckes angesehen werden kann. Beantwortet finden wir diese Frage im Jus naturae VIII. §§ 393—808 und in den Institutiones §§ 1017—1041, Abschnitte, die beide die Ueberschrift „De republica constituenda" tragen. Der entsprechende Abschnitt der Deutschen Politik ist überschrieben „Von der Einrichtung des gemeinen Wesens" und umfaßt §§ 270—400, jedoch werden hier noch die Abschnitte „Von

[251]) J. n. VIII. §§ 1055, 1056, 1074, 1076, 1077. Inst. § 1081, 1083, 1084.

den bürgerlichen Gesetzen“ und „Von der Regierung der hohen Landesobrigkeit“ zur Ergänzung heranzuziehen sein.

a) Bevölkerungspolitik.

Die Bevölkerungspolitik ist augenscheinlich die wichtigste Frage, mit der sich der Staat nach Wolff zu befassen hat, denn alle drei Abhandlungen beginnen hiermit. Ein Staat darf nicht mehr Bürger dulden, als ihren nötigen Unterhalt finden können, aber auch nicht weniger, als zur Erhaltung der Sicherheit nötig sind[252]). Es ist die wichtigste Aufgabe der Regierung, hier einen geeigneten Ausgleich zu schaffen. Das geschieht, indem der Staat keine Ueberfüllung der einzelnen Berufe duldet oder einem Mangel darin vorbeugt. Der Ueberfüllung beugt er vor durch Gestattung der Auswanderung, dem Mangel durch Verhinderung der Auswanderung. Die Bevölkerungsziffer kann aber auch gehoben werden dadurch, daß Ausländer ins Land gezogen werden. Das geschieht durch möglichste Günstiggestaltung der Existenzbedingungen, wodurch auch gleichzeitig die Einwohner vom Ausziehen abgehalten werden.

Besonders Tüchtige in ihrem Berufe oder nötige Vaterlandsverteidiger dürfen nicht ausziehen, letztere nur nach Stellung eines Ersatzmannes. Herdenweise Auswanderung ist nur bei größter Lebensmittelnot zu gestatten.

Wenn der Staat für den nötigen Nachwuchs zu sorgen hat, muß er vor allem darauf sehen, daß einmal die Männer bald in den Stand kommen, eine Familie zu erhalten, dann aber auch, daß diejenigen, die dazu imstande sind, sich dieser Pflicht nicht entziehen, und schließlich, daß die Erziehung der Kinder dem Staatsinteresse entsprechend stattfindet[253]).

---

[252]) Dieser richtige Gedanke ist das Produkt eines falschen Schlusses. Wolff meint Deutsche Politik § 274: „Wenn ein gemeines Wesen aufgerichtet werden soll, so müssen so viel Häuser zusammenkommen, als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nötig ist“, und schließt nun daraus: „Und demnach hat man davor zu sorgen, daß Volk genug in einem gemeinen Wesen oder auch in einem Staate sei, nicht zu viel und auch nicht zu wenig.“ Dieser Schluß ist falsch, denn es ist ja gerade nach Wolff ein Merkmal des Staatsbegriffs die Gewährleistung der Sicherheit durch eine genügende Zahl von Kontrahenten. Ist die Zahl zu klein, dann entsteht eben kein Staat.

[253]) Deutsche Politik §§ 274—282.
J. n. VIII. §§ 398—404, 406, 408. Inst. §§ 1018, 1019.

Reichen und wohlhabenden Leuten ist die Auswanderung zu untersagen oder nur gegen Zahlung eines Schadenersatzes zu gestatten[254]).

b) Wirtschaftspolitik.

Man sieht schon, daß für die richtige Durchführung der Bevölkerungspolitik die Beschaffenheit der Wirtschaftspolitik in Betracht kommt. Nationalökonomisch ist Wolff als Kind seiner Zeit Vertreter des Merkantilsystems, denn seine Hauptforderung: „Wenn die hohe Landesobrigkeit den Staat mächtig machen will, so muß sie sorgen, daß viel Geld im Lande ist", deckt sich mit dem Grundgedanken des Merkantilismus, daß der Reichtum eines Volkes allein, oder doch vorzugsweise, in barem Gelde bestehe.

Allerdings verbietet Wolff nicht schlechthin die Einfuhr von Fabrikaten noch schränkt er sie durch Zölle ein, denn dadurch könnte leicht ein dem Lande nachteiliger Zollkrieg entstehen, wenn das durch das Einfuhrverbot oder den Zoll betroffene Land ein guter Kunde ist. Mit einzelnen praktischen Vorschlägen tritt aber Wolff nicht hervor, da die Materie, wie er sagt, sorgfältigste Ueberlegung und weitgehendste Sachkenntnis erfordert.

---

254) „Der Philosoph findet es ganz in der Ordnung, daß vermöglichen und brauchbaren Leuten die Erlaubnis zur Auswanderung versagt werde," sagt Zeller S. 268 seines zit. Werkes und stützt sich nach eigener Angabe auf § 276 (§§ 270—400) der Deutschen Politik. Unterstützt wird diese Auffassung noch durch § 1019 der Institutiones, wo Wolff dasselbe ausspricht wie in dem zitierten § 276: „Cum Reipublicae intersit, ne discedant divites aut locupletes, vel qui in aliquo vitae genere praeclaram Reipublicae operam praestare valent, aut quorum opera ad defendendam Rempublicam opus est; superior id permittere non tenetur."

Wolff folgt in diesen Paragraphen theoretisch ganz konsequent seinem System. Danach gehört das gemeine Wesen unter die menschlichen Gesellschaften; aus einer Gesellschaft aber darf niemand ausscheiden, wenn es zum Schaden der übrigen Mitglieder gereicht. Den Schaden der Allgemeinheit muß die Regierung abwenden, also darf sie das Fortziehen begüterter und brauchbarer Familien nicht gestatten. Für die Praxis aber — und das scheint Zeller übersehen zu haben — hat Wolff diese Ausführungen aufgehoben durch § 483 der Deutschen Politik, wo er ausspricht, daß ein Gesetz, das den Auszug begüterter Familien verbietet, der natürlichen Billigkeit zu nahe treten würde, „die man doch auch im gemeinen Wesen beständig vor Augen haben muß". ... „Es sind nicht alle Untertanen Leibeigene oder Sklaven, über welche die hohe Landesobrigkeit ein Recht zu ihrer Person und folgends zu allem ihrem Vermögen hat: und also wäre es unrecht, wenn wir freiwillige Untertanen als Leibeigene oder Sklaven traktieren wollten."

Ebenso darf der Grundsatz des Merkantilismus, das Geld im Lande zu halten, nicht seine Anwendung finden bei Bildungsreisen, wie z. B. bei Studierenden auf auswärtigen Universitäten. Denn dieser augenscheinliche materielle Verlust des Landes wird durch ideelle Vorteile, die sich schließlich auch in materielle Werte umsetzen, aufgehoben. Vergnügungsreisenden im schlechten Sinn des Wortes soll allerdings das Reisen von Staats wegen verboten werden.

Spieler und Glückstöpfer, die das Geld aus dem Lande bringen, sind nie zu dulden.

Die nötigen Viktualien muß ein Land selbst erzeugen, damit es hinsichtlich der Volksernährung vom Auslande unabhängig ist. Festzustellen, wie dies am besten geschieht, ist Sache der Akademie der Wissenschaften, über die noch an anderer Stelle zu handeln sein wird.

Dem Verlust an Geld durch Wegzug begüterter Familien oder Heiraten ins Ausland soll der Staat nicht durch eine Bestimmung vorbeugen, die festsetzt, daß das Geld unter allen Umständen im Lande bleibt. Dadurch würde der natürlichen Billigkeit zu nahe getreten. Vielmehr kann der Staat dasselbe Ziel auf viel gerechtfertigtere Weise dadurch erreichen, daß er durch eine günstige Gestaltung der Lebensverhältnisse in seinem Lande das Ausziehen den Leuten als ein Uebel erscheinen läßt, wobei er noch die Bestimmung erlassen kann, daß weitläufige Erben nur zur Erbschaft zugelassen werden, wenn sie sich in dem Wohnort des Erblassers niederlassen. Durch die erstgenannte Maßregel werden gleichzeitig reisende, begüterte Ausländer ins Land zu kommen verlockt und heben damit den Bestand an Edelmetall.

Der Merkantilismus, der auf Vermehrung des Edelmetalls im Lande bedacht ist, hielt deshalb den Bergbau für produktiv und fördernswert, auch wenn der Ertrag die Kosten nicht deckte. Wolff behandelt diese Frage in extenso und kommt nach Betrachtung aller möglichen Fälle zu demselben Schluß.

Die Industrie ist zu heben, damit Fabrikate ausgeführt werden können, weshalb auch kein hoher Zoll auf auszuführende Waren gelegt werden darf. Der Wunsch nach Edelmetall verlangt Förderung der Mechanik, damit durch Maschinenarbeit Zeit und Geld gespart wird, verlangt Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten jeder Art. Da die Handeltreibenden ihr eigenes Interesse schon wahrnehmen werden, ist die beste Vergünstigung, die der Staat ihnen ge-

währen kann und die zu gewähren im Staatsinteresse liegt, völlige Freiheit im Handeltreiben.

Eine sehr wichtige Forderung ist, daß das Geld rouliert. Wolff widmet der Untersuchung dieser Frage viel Raum und kommt dabei auch zu der Forderung, daß der Arbeitspreis so hoch zu bemessen ist, daß der Arbeiter nicht nur standesgemäß leben kann, sondern auch mit Freuden seine Arbeit verrichtet. Das Merkantilsystem glaubte hingegen, die Industrie zu fördern durch Herabdrückung der Arbeitslöhne, befindet sich also in diesem Punkte im Gegensatz zu Wolff, der einer Herabdrückung der Arbeitslöhne nicht zustimmen kann, weil er damit in Widerstreit mit seinem Staatszweck kommen würde.

Der Staat muß in guten Jahren durch Anhäufung von Vorräten Vorsorge treffen, um in Jahren des Mißwachs gerüstet zu sein. Täte er das nicht, so wird in schlechten Jahren viel Geld aus dem Lande kommen. Da Kriege stets viel Geld verschlingen, sind sie, wenn irgend möglich, zu vermeiden [255]).

c) Sozialpolitik.

Im Anschluß an diese Ausführungen Wolffs ist es wichtig, seiner Vorschläge zur Verhütung von Verarmung Erwähnung zu tun und der vom Staat verlangten Maßnahmen bei eingetretener Armut seiner Untertanen.

Die wichtigste Sorge des Staates ist die für Speise, Trank und Kleidung seiner Untertanen, und zwar zu billigen Preisen. Er bestimmt die Preise des Unterhalts und der Arbeit, er sorgt für das Vorhandensein des Materials zum Häuserbau für billiges Geld, für Architekten, Zimmerleute, Maurer, denen er auf die Finger zu sehen hat, damit sie ihre Pflicht nicht vernachlässigen. Vor allem liegt hierbei dem Staat die Sorge für das nötige Holz ob, das so wichtig ist, wie das tägliche Brot, denn es wird von Jahr zu Jahr seltener. Zur weisesten Sparsamkeit im Holzverbrauch muß der Untertan angehalten werden, und es ist streng zu verbieten, daß etwa von gewinnsüchtigen Leuten ohne zureichenden Grund hierfür ein „gottloser Preis" verlangt wird. Jedes Rückhalten von Getreide ist zu bestrafen, und alle Mittel sind anzuwenden, um der Brotlosigkeit zu steuern.

---

[255]) Deutsche Politik §§ 476—487.
J. n. VIII. §§ 420—423. Inst. § 1019.
Die lateinischen Abhandlungen kommen für diesen Abschnitt fast gar nicht in Betracht.

Jeder übermäßige Luxus, Verprassen des Gutes ist zu bekämpfen. Für Verschwender tritt ein Ausnahmegesetz ein, sie kommen unter Kuratel. Lotterie, Glückstöpfe, Glücksräder stehen unter Staatsaufsicht und sind nur dann gestattet, wenn das allgemeine Wohl dadurch gefördert wird.

Die Steuern sind so zu verteilen, daß kein Untertan dadurch verarmen kann, vor übermäßigem Almosengeben sind die Bürger zu bewahren.

Minderbemittelten ist das Schulgeld zu erlassen, für sie sind Armenschulen zu gründen. Für völlig Verarmte, die auch nicht mehr arbeiten können, ist das Armenhaus da. Können sie noch arbeiten, so ist ihnen Arbeit von Staats wegen nachzuweisen, und wollen sie nicht arbeiten, so hält sie der Staat dazu an. Bettelei ist jedenfalls verboten, und arbeitsscheue, böswillige Bettler kommen in die Zucht- und Arbeitshäuser.

Hinsichtlich der Bettelei gehen die Deutsche Politik und die lateinischen Abhandlungen in ihren Ansichten auseinander. Erstere gibt zu, daß das Betteln in gewissen Fällen dem Naturrecht gemäß ist, verlangt aber, daß es im Staat wegen des möglichen Mißbrauchs stets verboten sei. Außer den schon angeführten Einrichtungen schlägt sie noch ein Almosenamt vor. Die lateinischen Abhandlungen lassen hingegen die Bettelei in dem Falle zu, daß der Bettler nicht imstande ist, sich durch Arbeit zu erhalten[256]).

d) Unterrichtswesen.

Hinsichtlich der geistigen Bildung seiner Untertanen stehen dem Staate weitestgehende Kompetenzen zu. Um dem Naturgesetz, das zum Streben nach Erkenntnis der Wahrheit verbindet, zu genügen, hat der Staat für Schulen und Akademien zu sorgen und damit natürlich auch für geeignete Lehrkräfte. Das Lehren ist nach Wolff beschwerlich und entsagungsvoll. Es wird sich jemand diesem Beruf nur

---

[256]) Deutsche Politik §§ 279—281, 394—396.

J. n. VIII. §§ 424, 723, 726—730, 733—737, 743, 747, 751—758, 777. Inst. §§ 1021, 1022.

Deutsche Politik § 385. „Weil nun bei dem Betteln viel Unterschleif geschehen kann . . ., so soll man im gemeinen Wesen das Betteln garnicht verstatten, sondern vielmehr auf Anstalten bedacht sein, da dieser Unterschleif verhütet wird."

J. n. VIII. § 735. „In Republica permittendum non est, ut mendicent, qui labore suo tantum acquirere possunt, quantum ad vitae necessitatem sufficit."

widmen, wenn die in Aussicht stehende Belohnung der beschwerlichen Arbeit äquivalent ist. Die Lehrer müssen also reichliches Auskommen haben und in hohem Ansehen stehen. Für die Güte der Lehrer hinsichtlich der Unterrichtsqualitäten bürgen die einzurichtenden Examina. Der dem Staat als Richtschnur geltende allgemeine Satz, daß die für einen Beruf Geeigneten von Staats wegen zu unterstützen sind, die Ungeeigneten von ihm abzuhalten, findet seine Anwendung auch auf den Lehrstand. Die pädagogische Vorbildung der Lehrenden ist ein wichtiges Erfordernis, und die richtige Verwaltung ihres Amtes eine ständige Sorge des Staates[257]). Lernfreiheit — und Wolff hat hierbei die Universitäten im Auge — darf der Staat nicht dulden. Er muß genau vorschreiben, was die Studenten zu lernen haben, da dadurch der unnützen Vergeudung von Zeit durch Studieren von Unnötigem vorgebeugt wird und überhaupt Ordnung ins Studium kommt. Auf keinen Fall aber darf er gestatten, daß die Lehrenden an der Lernordnung etwas ändern, denn das würde sehr bald zu Mißbrauch führen. Zum Studium sind nur Befähigte und wirklich Lernlustige zuzulassen, worüber durch eine Prüfung zu entscheiden ist, da sonst das Gelehrtenproletariat überhandnehmen würde[258]).

---

[257]) Deutsche Politik §§ 284—290.
J. n. VIII. §§ 427, 428, 436, 437.

[258]) Deutsche Politik §§ 292, 293.
In den lateinischen Abhandlungen ist diese Frage nicht behandelt. Wegen der Merkwürdigkeit der Wolffschen Ansicht, die die akademische Freiheit fast ganz aufgehoben wissen will und der Bevormundung des Universitätsbetriebes durch den Staat das Wort redet, zitiere ich die in Betracht kommenden Stellen. Nachdem Wolff § 292 Ratschläge für den Unterricht erteilt hat, fährt er fort: „Und ist dannenhero ein großer Verderb, wenn man den Lernenden hierinnen völlige Freiheit überlässet, daß sie zu ihrem großen Schaden entweder gar nicht lernen, was ihnen höchst nötig und nützlich wäre, oder doch zur Unzeit, indem sie nachsetzen, was vorher gehen sollte, und zuerst lernen, was sich zuletzt zu lernen gehörete. Aus welcher Unordnung erfolget, daß sie mit vielem Fleiße und Bemühung nichts gründliches lernen, auch dasjenige, was sie endlich ins Gedächtnis fassen, nur obenhin zu lernen mehr Zeit und Mühe anwenden müssen, als sie sonst eben dasselbe aus dem Grunde zu lernen nicht nötig hätten. Die tägliche Erfahrung bekräftiget dieses auf unsern Universitäten und ist nicht nötig, solches durch Gründe weitläufig zu bestätigen. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn die Lehrenden Gewalt haben, die Freiheit der Lernenden im Lernen einzuschränken, ebenfalls viel Unheil daraus erfolgen kann, wofern sie nämlich selbst nicht verstehen, was einem zu lernen dienet, der sich durch gründliche Wissenschaft zu einer künftigen Lebensart zubereiten will. Allein diesem Fehler kann man gar leicht abhelfen, wenn man durch gute

Da irdische Güter nicht immer dort zu treffen sind, wo geistige Gaben vorhanden, so hat der Staat durch Stipendien für die Ermöglichung des Studiums der intelligenten Unbemittelten zu sorgen, bei deren Verteilung aber darauf zu sehen ist, daß nicht etwa jeder etwas Weniges erhält, was nicht weit reicht, sondern lieber Einer so viel, daß er dadurch in den Stand gesetzt wird, ordentlich seinen Studien obzuliegen und damit ein nützliches Glied des gemeinen Wesens zu werden[259]).

Sehr schlecht zu sprechen ist Wolff auf die „Privat-Informatores". Es sind Leute, deren Geld und Geist zum ordentlichen Studium nicht ausreichte, und die nun aufs Land zu Predigern und Edelleuten oder in die Stadt zu wohlhabenden Bürgern gehen, um sich durch Privatunterricht fortzuhelfen. Dadurch werden die Schulen entvölkert, die rechtmäßigen Lehrer finden keine Schüler mehr, und die durch Privatunterricht Gebildeten beziehen, ungenügend vorbereitet, die Universität, wo aus ihnen auch nichts wird. Hier hat der Staat einzugreifen.

Da beständiges Studium der Gesundheit schadet, muß der Staat für die nötige Zerstreuung der Studierenden sorgen, die aber so beschaffen sein muß, daß das Studium nicht darunter leidet. Wein, Weib, Gesang sind dem Studium hinderlich, während ein Spaziergang im Garten und der Aufenthalt in Kaffeehäusern das Studium fördern. Vor allem ist letzterer ein geziemendes Vergnügen für den Studenten, und Wolff weiß unter fünf Punkten die Vorteile dieses Institutes zu rühmen[260]).

In dem Wolffschen Staate herrscht Volksschulzwang. Die Kinder müssen in allem unterrichtet werden, was ihnen später nützen kann, wenn möglich, ohne zu große Unkosten der Eltern. Die Eltern müssen gezwungen werden, ihre Kinder öffentlich erziehen zu lassen, vor allem in den drei Grundfächern: Rechnen, Lesen, Schreiben. Hinsichtlich der Diszi-

---

Gesetze und Ordnung vorschreibet, was ein jeder zu lernen hat und in welcher Ordnung er studieren muß; hingegen den Lehrern so wenig verstattet, etwas aus Ungehorsam gegen die hohe Obrigkeit, von der sie ihr Amt haben, nach ihrem eigenen Dünkel darinnen zu ändern, als man den Lernenden erlaubet, nach ihrem eigenen Gefallen ihr Studiren einzurichten. Uneingeschränkte Macht, andere zu verbinden, ist allezeit gefährlich und muß niemandem überlassen werden: es folget aus Unverstand, Irrtum und interressierten Absichten gar leicht ein schädlicher und landverderblicher Mißbrauch."

[259]) Deutsche Politik § 294. J. n. VIII. § 427 Anm.

[260]) Deutsche Politik §§ 296, 297.

plinargewalt sollen die Lehrer wie Väter sein, während sie im Verhältnis untereinander — Wolff widmet dieser Frage viel Raum — im Interesse einer gedeihlichen Erziehung wie Freunde sein sollen, so daß, wie dies leider so oft geschehe, keiner des andern Ruhm und Ansehen vor den Kindern herabzusetzen wage. Den Grund für diese bedauerliche Erscheinung sieht Wolff in der Hauptsache in der Verschiedenheit der sozialen Stellung, für deren Beseitigung der Staat zu sorgen hat[261]).

Einen ganz modernen Gedanken spricht Wolff in der Deutschen Politik § 299 aus. Der Forscher soll nicht gleichzeitig Dozent sein, sondern seine ganze Kraft nur der Forschung widmen, und zwar in den dafür zu gründenden Akademien der Wissenschaften. Um das in Ruhe tun zu können und um als Vertreter seiner Wissenschaft repräsentieren zu können, muß er ein besonders reichliches Auskommen haben. Damit der Zweck der Akademie, die Erforschung der Wahrheit, erreicht werden kann, ist für diese Anstalt völlige geistige Freiheit unbedingtes Erfordernis. Das Gebiet der Akademie ist unbegrenzt, und sie soll sich nicht nur mit jeder Wissenschaft, sondern auch stets mit der Geschichte der Wissenschaft befassen. Die wichtigste Wissenschaft ist aber die Wissenschaft vom Staate, und der Akademie liegt es ob, alles das festzustellen, was zur Einrichtung und Leitung eines guten Staates gehört. Neben der Erforschung der Wahrheit hat sie sich der Bekämpfung des Irrtums zu widmen, und zu sorgen, daß von Tag zu Tag die Wissenschaften sich vervollkommnen. Jedes Fach erhält seinen Direktor. Möglichen Zwistigkeiten dieser Direktoren zu steuern ist Amt des Vorsitzenden, der in jedem Fach genügend beschlagen sein muß, um sich ein Urteil bilden zu können. Von den Akademien erwartet Wolff das Beste, und er meint, es sei unschwer zu erweisen, daß die Erfüllung des Staatszweckes mit ihnen verknüpft ist[262]).

Der Akademie der Wissenschaften steht ergänzend zur Seite die Akademie der Künste, in der die Künste selbst, wie Malerei, Architektur, Musik usw., nicht ihre Wissenschaft gelehrt werden. Um die Arbeit dieses Instituts zu verringern und den Massenandrang abzuhalten, sind Handwerksschulen zu errichten. In das Handwerk eintreten darf nach Absol-

---

[261]) Deutsche Politik §§ 287—290. J. n. VIII. §§ 429—431.
[262]) Deutsche Politik §§ 299—309.
J. n. VIII. §§ 438—440, 443, 447, 448, 449—451.

vierung der Handwerksschule einer erst nach einer Prüfung, damit die Gesamtheit vor Minderwertigem geschützt wird[263]).

e) Sittlichkeit und Frömmigkeit.

Das Interesse des Staates an der geistigen Bildung der Untertanen wird nicht erschöpft durch deren intellektuelle Erziehung. Zu ihr muß ergänzend die ethische Erziehung treten. Entsprechend seinem Staatszweck verlangt Wolff, daß in den Schulen auch auf Beförderung der Tugend gesehen werde, und Wolff begegnet hier dem Irrtum, daß eine Vermeidung der Uebertretung der Staatsgesetze schon den guten Bürger ausmache[264]). Zur Förderung der Tugend muß ein Unterricht im Guten stattfinden. Vor allem kommt hier die Jugend in Betracht, deren natürlichste Lehrer darin die Eltern sind.

Seine Betrachtungen über dieses wichtige Gebiet der Staatstheorie, die Pädagogik, hat Wolff in dem Abschnitt niedergelegt, der von der väterlichen Gesellschaft handelt, und den ich hier, soweit er in Betracht kommt und soweit davon bei der Betrachtung des Naturzustandes nicht schon die Rede war, einschieben werde.

Neben der Körperpflege, für die Wolff allerhand gute Ratschläge erteilt, steht die Erziehung des geistigen Menschen. Hier sollen die Eltern dem Grundsatze der Prophylaxe folgen. Wichtiger und leichter ist es, einen Menschen vor Schlechtem zu bewahren, als einen verdorbenen zu bessern. Der Grundgedanke des Unterrichts ist der, die Kinder von undeutlichen Begriffen zu deutlichen Begriffen zu leiten. Dies geschieht durch Anschauungsunterricht, wobei vor allem die Genauigkeit in Erfassung des Geschauten zu betonen ist. Hierbei ist der Unterricht anfangs auf das Gedächtnis, später auf den Verstand gegründet. Vor allem sind die Kinder in ihren jungen Jahren, wo sich ihnen alles tief einprägt, zu bewahren vor Vorurteilen, Irrtümern, Aberglauben, bösen Neigungen und Affekten. Solange noch der Verstand fehlt, die Kinder mithin nicht fähig sind, das Gute zu erkennen, sind sie durch Strafe und Belohnung zu erziehen, wobei der Erzieher sich die verschiedenen Neigungen der Kinder zu nutze machen muß. Jedenfalls ist die Erziehung individuell zu gestalten. Kommt der Verstand, so muß der

---

[263]) Deutsche Politik §§ 310—315. J. n. VIII. §§ 452, 453.
[264]) Deutsche Politik § 316.

Erzieher darauf sehen, daß das Gute freiwillig infolge seiner Erkenntnis, nicht infolge einer Autorität getan wird. Da zunächst die kindlichen Handlungen durch den Nachahmungstrieb bestimmt werden, so muß der Erzieher selbst ein gutes Beispiel geben. Großen Nutzen für die Erziehung verspricht sich Wolff von Historien und Fabeln. Stets sind die Kinder vor Müßiggang, dem Anfang aller Laster, zu bewahren. Das geschieht in der Jugend durch Spiele, die aber so beschaffen sein müssen, daß sie vorbereitend wirken für künftige ernsthafte Geschäfte. Für die Wahl des künftigen Berufes sind die Neigungen des Kindes maßgebend, da ein etwaiger Zwang hier nur Schaden stiften kann. Jeder Erzieher sollte vor allem den Ehrgeiz des Kindes pädagogisch verwerten, aber mit klugem Maß! Respekt vor Erwachsenen ist unbedingte Forderung. Da die Erziehung auf das spätere Leben zugeschnitten sein soll, so sind die Kinder zur Wahrhaftigkeit und Verschwiegenheit zu erziehen. Liebe, Ehrfurcht und Hochachtung vor den Eltern sollte jedes wohlerzogene Kind haben[265]).

Außerhalb des Hauses hat der Staat durch Lehrer und Prediger für die Beförderung der Tugend zu sorgen; er hat es ferner unmöglich zu machen, daß die Jugend in schlechte Gesellschaft kommt, und schließlich dadurch, daß er die Laster bestraft.

Eine Anstalt, durch die der Staat für die Beförderung der Tugend wirkt, ist die Kirche. Hieraus ergibt sich bei Einrichtung des gemeinen Wesens die Notwendigkeit, für Kirchen und Festtage Sorge zu tragen; und zwar meint Wolff, daß es besser sei, ganze Tage zu Festtagen zu machen, als nur einige Stunden von der Arbeit zu ruhen, da der Gottesdienst, für den die Feierzeit eingerichtet wird, vorher und nachher eine Sammlung der Gedanken erfordert, die nur durch einen ganzen freien Tag erreicht werden kann. Für die Beförderung der Frömmigkeit zu sorgen haben die doctores publici, deren Geeignetsein für diesen Zweck der Staat zu prüfen hat. Die Gottesdienste müssen in den öffentlichen zu diesem Zweck erbauten Räumen, den Kirchen, stattfinden, und der Staat darf ihre Abhaltung in Privaträumen nicht dulden. Geeignete Zeremonien bei den Kulthandlungen sind einzuführen, in deren richtigen Gebrauch die doctores publici das Volk einführen müssen. Ihre Verachtung, Verhöhnung, Störung darf der Staat nicht dulden.

---

[265]) Deutsche Politik §§ 80—161. J. n. VII. §§ 633—956.

Gottesbilder, die an Gottes Wohltaten erinnern, sind in den Kirchen aufzuhängen. Zu dem Grundsatze, Heuchelei sei im Staatswesen besser als öffentliche Gottlosigkeit, wird Wolff dadurch gezwungen, daß er empfindliche Strafen auswirft wegen Fernbleibens vom öffentlichen Gottesdienst und Abendmahl, wodurch, wie er meint, die Religion, die doch ein so wichtiges Mittel zur Erreichung des Staatszweckes ist, in Verachtung kommt, eine Maßnahme, die natürlich die Heuchelei züchtet. Aber die bürgerlichen Gesetze gehen eben nur auf die äußere Zucht, nicht auf das Innere des Menschen, was Wolff immer wieder hervorhebt. Die Notwendigkeit der Religion folgert er daraus, daß sie als Ergänzung der bürgerlichen Verbindlichkeit anzusehen ist. Deshalb sind Atheisten und „Atheistenmacher", d. h. Leute, die von andern leichtsinnig behaupten, sie seien Atheisten, streng zu bestrafen. Dies führt Wolff sehr weitschweifig aus, und man merkt wohl, daß ihn diese Frage persönlich sehr berührt, da er ja als Universitätsprofessor unter dieser Verdächtigung stark hat leiden müssen[266]). Aber neben den Atheisten darf der Staat auch die Deisten in seinen Grenzen nicht dulden. Ueberhaupt ist die Ausstreuung von der Religion und den guten Sitten widerstreitenden Ansichten von Staats wegen zu verbieten. Deshalb dürfen auch derartige Bücher nicht gedruckt werden. Zur Kontrolle darüber sind Zensoren zu bestellen, die jedes den Druck verlassende Buch daraufhin zu kontrollieren haben[267]).

Eine weitere Volkserziehungsanstalt ist das Theater. Komödien, Darstellungen von freudigen Begebenheiten, und Tragödien, Darstellungen von traurigen Begebenheiten, befördern die Tugend durch angemessenen Inhalt und durch

---

[266]) Bei Besprechung dieser Ansicht Wolffs wundert sich Zeller in dem zit. Werk S. 268 vor allem darüber, daß nach diesen Paragraphen von Wolff dem Staat das Aufsichtsrecht über den Glauben zugesprochen wird und daß die Lehrfreiheit einer staatlichen Beaufsichtigung weicht, da Wolff „seine eigenen Erfahrungen wohl hätten zur Warnung dienen dürfen."

Ich glaube, daß diese Paragraphen, in denen der Staat gegen den Atheismus mobil gemacht wird, versteckt nochmals eine letzte Rechtfertigung, einen letzten Protest gegen seine Vertreibung aus Halle enthalten. Ihm war der Vorwurf des Atheismus gemacht worden, und grade dadurch, daß er den Atheismus streng bestraft wissen will, dokumentiert Wolff, daß er selbst nicht Atheist sei, also zu Unrecht vertrieben worden sei.

[267]) Deutsche Politik §§ 316—327, 366—369.

J. n. VIII. §§ 456—458, 459—463, 464, 466—468, 471, 473, 475—477, 478—480, 486. Inst. §§ 1024, 1025.

die Form, durch die sie den Inhalt vermitteln, da sie dadurch mehr Eindruck machen als einfache Historien. Das alte Wort: Aut prodesse volunt aut delectare poetae modifiziert Wolff insofern, als er von Staats wegen nur solche Tragödien und Komödien geduldet wissen will, deren Inhalt ein moralischer ist. Deren Dichter sind aber dann auch zu protegieren[268]).

f) Gesundheit.

Neben der Sorge für die geistige Erziehung der Untertanen liegt dem Staat die weitestgehende Sorge für deren Gesundheit und körperliches Wohlbefinden ob.

Was der Staat tun kann, um die Gesundheit der Untertanen zu erhalten und die verlorene wiederherzustellen, das hat er zu tun. Krankheiten als etwas, was die Vervollkommnung hindert, ist vorzubeugen durch Abhärtung der Jugend, was ein staatlicher Unterricht in allerhand Leibesübungen durch besoldete Lehrer besorgt. Vor allem aber ist die Medizin zu fördern, und das geschieht dadurch, daß nur tüchtige Leute Doktoren werden. Für kundige Aerzte und Chirurgen, sowie für Käuflichkeit heilsamer Medikamente zu angemessenem Preis sorgt der Staat. Die allergrößte Sorge ist der Abwendung ansteckender Krankheiten zuzuwenden. Tierseuchen sind zu bekämpfen und ihre Ausbreitung zu verhindern. Die schlimmsten Krankheiten sind Epidemien, und unter diesen die gefährlichste die Pest. Hinsichtlich dieser Krankheit sind ganz besondere Vorsichtsmaßregeln, die des weitern von Wolff ausgeführt werden, zu treffen.

Um Krankheiten zu verhüten, muß die Güte der Nahrungsmittel von Staats wegen geprüft werden. Der Verkauf von ungesunder Speise und Trank ist nicht zu dulden. So sorgt der Staat für das richtige Brauen des Bieres und duldet nicht die Fälschung des Weines. Speiseanstalten und Schankstätten sind daraufhin zu überwachen.

Da zuviel Arbeiten der Gesundheit schädlich ist, so setzt der Staat die Arbeitszeit fest und sorgt durch reichliche Dotierung der Aemter, daß nicht dieselbe Person genötigt ist, zu gleicher Zeit mehrere Aemter zu verwalten und dadurch ihre Gesundheit zu untergraben. Für unbemittelte Kranke sind Krankenhospitale zu errichten.

Weiter sorgt der Staat für die Hygiene der Häuser und

[268]) Deutsche Politik §§ 328, 329. J. n. VIII. § 531.

Straßen, für die Bequemlichkeit der Wege. Der Häuserbau hat nach den Gesichtspunkten der Festigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit stattzufinden. Feuermeldung ist Zwang, denn im Interesse der Untertanen bekämpft der Staat nicht nur die Nachlässigkeit im Feueranmachen, sondern auch die Verheimlichung des ausgebrochenen Feuers und sorgt für tatkräftiges Löschen des Brandes.

Daß jeder sich hinsichtlich Nahrung und Kleidung nach seinem Stande richte, daß die Glückseligkeit, die dadurch vermehrt wird, daß man in aller Bequemlichkeit stets die nötige Nahrung und Kleidung kaufen kann, befördert wird, ist Sorge des Staates. Trunkenheit und vor allem das sinnlose Nötigen zum Trinken soll von Staats wegen geahndet werden.

Da Kummer und Verdruß auch die Ursachen von Krankheiten sind, geht Wolff so weit, zu verlangen, daß der Staat bei allen seinen Anstalten darauf sieht, daß diese Affekte nicht hervorgerufen werden. Da umgekehrt die Gesundheit befördert wird durch angenehme Gefühle, so hat der Staat auch für die Ergötzlichkeiten seiner Untertanen zu sorgen, wie für Gärten, Spazierfahrten, Komödien und Tragödien, Musiken, Tänze, Kaskaden, Spiele. Letztere sind Handlungen, die zum bloßen Zeitvertreib ohne jeden anderen Zweck vorgenommen werden. Es ist deshalb darauf zu sehen, daß sie außerdem zur Beförderung der Vollkommenheit beitragen, und nur solche sind von Staats wegen anzuordnen. Hieraus folgert Wolff das Verbot jeden Gewinnspieles. Derartige Spiele, wie sie Wolff verlangt, zu erfinden, ist Sache der Akademie der Wissenschaften. Kunstwerke jeder Art, die Lustgefühle erwecken, muß der Staat schaffen, Mißbrauch darin verhüten. So müssen die Gebäude, vor allem die öffentlichen, anmutig sein. Durch gute Schleusen- und Abortanlagen kommt der Staat seiner Verpflichtung, üble Gerüche zu beseitigen, nach. Durch Apotheken und Droguerien hingegen sorgt er für wohlriechende Dinge. Damit der Geschmack auf seine Rechnung kommt, ist die Sorge für gute Köche und Delikatessen Staatsangelegenheit[269]).

g) Gesetzgebung.

Das wichtigste Geschäft der Obrigkeit ist die Gesetzgebung und die Ueberwachung der Ausführung der Gesetze.

---

[269]) Deutsche Politik §§ 377—384, 387—395.
J. n. VIII. §§ 715—722, 724, 725, 739, 740.

Die von der Regierung mit Gewalt ausgestatteten Organe handeln im Namen der Regierung, von der sie ihre Gewalt herleiten.

Die Gerichte, denen Wolff viel Raum widmet, teilt er ein nach dem Gesichtspunkt der bürgerlichen und Kriminal-Gerichte, der Ober- und Untergerichte. An der Spitze steht das Oberappellationsgericht. Um nun dieses oberste Gericht nicht zu überlasten, sollen nur die Prozesse vor sein Forum kommen, bei denen der Appellierende den Appellationseid geleistet hat, d. h. er muß beschwören, daß er seine Sache für eine gerechte halte[270]).

Hinsichtlich der Person des Richters macht Wolff folgende Bemerkungen. Die Richter müssen studiert haben, examiniert worden sein. Dafür soll das Anciennitätsprinzip abgelehnt werden und nur nach den Qualitäten die Ernennung erfolgen. Nur bei völlig gleichen Qualitäten wird der ältere Bewerber bevorzugt wegen des höheren Ansehens, das er bei den Leuten genießt. Ernst, Würde, Tugend, Freundlichkeit, Geduld, Sanftmut sind zu fordernde Eigenschaften eines guten Richters[271]).

Im Staat sind dreierlei Arten von Gesetzen zu geben, Gesetze über das, was die Bürger tun müssen, was sie tun dürfen, was sie nicht tun dürfen. Jedes Gesetz, das keiner dieser drei Arten angehört, das also weder verbietet, noch vorschreibt, noch ausdrücklich erlaubt, gilt als stillschweigend erlaubendes. Wenn ein Gesetz dem Naturgesetz Widerstreitendes ausdrücklich erlaubt, so hat der Untertan nicht eigentlich das Recht zu handeln, sondern nur das Recht, für die Handlung nicht bestraft zu werden und von niemandem am Handeln gehindert werden zu dürfen. Als Beispiel führt Wolff die „Hurerei" an. Den Gesetzen sind derartige und so große Strafen zuzufügen, daß sie genügen, eine Uebertretung zu hindern. Kann die Einhaltung des Gesetzes mit Gewalt erzwungen werden, so ist Androhung von Strafe überflüssig, z. B. wenn ein Gesetz von den Untertanen die Unterstützung der Armen verlangt[272]).

Der Richter muß feststellen, auf wessen Seite das Recht ist, muß dies verkündigen und den Schuldigen zur Genugtuung veranlassen, im Notfall mit Gewalt. Die Untersuchung

---

[270]) Dadurch dürfte wohl kaum die Arbeit des Oberappellationsgerichts vermindert werden, denn jeder Prozeßführende hält seine Sache für die rechte und seine Verurteilung für ungerecht.

[271]) Deutsche Politik §§ 468—471.

[272]) J. n. VIII. §§ 582—586.

muß genau und gründlich sein. Unterwirft sich der Verurteilte dem Spruch, dann ist der Rechtsstreit zu Ende, unterwirft er sich nicht, so muß er innerhalb gewisser Zeit die Gründe dafür darlegen, warum er glaubt, zu keiner Genugtuung verpflichtet zu sein. Fühlt sich jemand durch ein Urteil beschwert, so kann er an ein höheres Gericht appellieren. Das Urteil erlangt Rechtskraft, wenn der Verurteilte sich dem Richterspruch unterwirft oder wenn es kein höheres Rechtsmittel gibt. Handelt es sich um eine Entschädigung, die der Verurteilte nicht zahlen will, so kann der Richter ihm etwas wegnehmen und damit den Kläger befriedigen. Ist der widerspenstige Verurteilte zu irgendeiner Handlung verurteilt worden, vielleicht Abbitte zu leisten, so kann er durch Strafe dazu gezwungen werden. Da im Staat der Richter das zu tun gezwungen ist, was im Naturzustand der Einzelne tun kann, so muß er einen Schuldigen auch wirklich bestrafen. Das jus belli ist nämlich einem jeden geblieben, nur die Ausführung liegt in den Händen des Staates. Das bellum privatum wird im Staat nicht geduldet, es ist nur dann statthaft, wenn drohende Gefahr und bevorstehender Schaden es nicht gestattet, auf den Richter zu warten, wenn die Parteien an einem dem staatlichen imperium nicht unterworfenen Orte weilen, wenn der Richter offensichtlich nichts vom Streitfall wissen will, und es kein höheres Rechtsmittel gibt oder es wegen der drohenden Gefahr nicht ergriffen werden kann. Man sieht, daß der Begriff des bellum privatum ein viel weiterer ist als der Begriff unserer Notwehr. Das bellum privatum hört aber sofort auf, wenn der Richter zu haben ist [273]).

Duelle als Mittel, Streitigkeiten zu schlichten oder den guten Ruf zu wahren, sind nicht zu dulden. Der Staat soll sie auch verbieten, wenn sie nur Kräfte, Kampfkunst, Tapferkeit zeigen wollen. Für den Gesetzgeber ist der Grundsatz maßgebend, daß Strafe eintritt, wenn ein Unrecht nicht wieder gut zu machen ist. Kann es zum Teil wieder gut gemacht werden, so soll auch die Bestrafung nur zum Teil erfolgen. Worin besteht die Strafe? Bestraft werden kann durch Wegnahme von Dingen, von Geld, von Rechten, von Ruf und Ehre, bestraft werden kann durch Schmerzzufügung, Deportation, Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsberaubung, durch Beraubung des Lebens. Mannigfach sind die verschie-

---

[273]) J. n. VIII. §§ 540, 542, 545—549, 553, 554, 556, 558—564. Inst. § 1028.

denen Arten von Todesstrafen. So kann der Richter erkennen auf den Tod durchs Schwert, den Tod durch den Strang, auf Kreuzigung, Strangulierung, auf den Tod durchs Rad oder durchs Wasser, auf Verbrennung, Vierteilung: alles Todesstrafen, die noch durch besondere Mittel steigerungsfähig sind. Als Körperstrafen nennt Wolff: Peitschung im Gefängnis oder durch den Ort, Verstümmelung, Ausrenkung, Strafarbeit, Einbrennung von Malen, während das Stellen an den Pranger und ein unehrenhaftes Begräbnis als Schmachstrafe anzusehen ist. Um andern Furcht einzuflößen, sind die exemplarischen Strafen öffentlich [274]).

Die Schwere des Delikts ist aus der Größe des entstandenen Schadens und der durch das Verbrechen heraufbeschworenen Gefahr zu ermessen. So sind delicta publica, durch die die Allgemeinheit betroffen wird, schwerere Delikte als die sich gegen den Einzelnen richtenden delicta privata. Bei der Strafabmessung ist folgendes zu berücksichtigen: War die Wirkung eines Verbrechens größer, als der Täter beabsichtigte, so ist trotzdem nach Maßgabe der größeren Wirkung zu urteilen. Ein häufig vorkommendes Delikt erschwert die Strafe. Ebenso fallen besondere Umstände stets erschwerend ins Gewicht, wenn z. B. die Tat an einem Orte begangen wurde, wo die Leistung von Widerstand unmöglich war und Hilfe ausgeschlossen. Vorsatz ist strafschärfend in Abstufungen je nach dem Grad des Vorsatzes. Die schlimmsten Verbrechen sind nach Wolff die, die nicht als Mittel anzusehen sind, sondern als Selbstzweck. Hier sind die schwersten Strafen am Platz.

Die Qualität des Verbrechers kommt für die Strafabmessung in Betracht. Die Strafe muß so schwer sein, daß sie als Abschreckung anderer genügt. Die talio widerstreitet dem Naturgesetz, denn das Verbrechen als solches wird nicht bestraft. Gedanken werden nicht bestraft, mithin auch nicht der Irrtum, wohl aber die Irrtumerregung. Atheismus und Deismus werden nicht bestraft, aber ihre Verbreitung soll bestraft werden, am besten durch außer Landes Weisung. Rücksichtslos soll aber gegen die „Atheistenmacher" vorgegangen werden. Oeffentliche theologische Streitereien, verbale und reale Injurien aller Art sind zu ahnden. In Schmähschriften verbreitete Beleidigungen sind strenger zu ahnden als Verbalinjurien. Ebenso sind die Drucker, die Verkäufer

---

[274]) J. n. VIII. §§ 569, 570, 573, 575, 589, 597—600, 602—610, 612 bis 617, 620, 621, 624.

und Käufer solcher Schriften zu strafen, am schwersten aber der Zensor, der sie genehmigt hat. Einer besonders schweren Strafe setzt sich derjenige aus, der einen um den Staat verdienten Mann schmäht. Es werden auch schlechte Handlungen, durch die nicht gerade jemand verletzt wird, durch die aber der Gesamtheit Schaden entstehen kann, bestraft [275]).

Die Strafen sind auszuführen, wenn kein Grund zur Milderung oder Begnadigung vorliegt. Findet Begnadigung, Aufschub, Milderung der Strafe statt, so ist dies zu veröffentlichen. Der Herrscher, der das Strafmilderungs- und Begnadigungsrecht hat, muß zu dessen Anwendung stets zureichenden Grund haben.

Nicht nur durch Strafe, sondern auch durch Belohnung sollen die Untertanen verpflichtet werden. So kann z. B. die Strafe gemildert oder aufgehoben werden zur Belohnung der Verdienste von Eltern oder Verwandten des Verbrechers. Wenn die Hoffnung besteht, daß der Verurteilte in Zukunft sich um den Staat verdient machen wird, ist die Strafe zu mildern oder aufzuheben [276]).

In seinem Rechtsstaat gilt auch für Wolff der Grundsatz: Unkenntnis der Gesetze schützt vor Strafe nicht, kann wohl aber Milderungsgrund sein. Nicht bestraft werden darf jemand für Handlungen anderer. Nicht mit dem Tode bestraft werden darf ein schwangeres Weib. Die Eltern können an den Kindern bestraft werden, aber nur bei den schwersten Verbrechen. In einem solchen Fall können die Leichname unbeerdigt bleiben. Niemand darf bestraft werden für Handlungen, für die er nicht verantwortlich gemacht werden kann, z. B. wenn er die Kenntnis des Gesetzes nicht haben konnte oder wenn er im Wahnsinn, im Schlaf, im Delirium, in Schwermut das Gesetz übertritt. In Trunkenheit begangene Verbrechen sind insoweit zu bestrafen, insoweit der Betrunkene für seine Trunkenheit verantwortlich gemacht werden kann [277]).

Die Strafe darf nur nach vorhergegangener Ueberführung erfolgen, von der nur in dem Fall abgesehen werden kann, wenn freies Geständnis des Angeklagten vorliegt. Vor der Verurteilung ist seine Verteidigung zu hören. Nach der Ueberführung ist der Verbrecher ins Gefängnis zu führen; entwischt er, so ist alles an sein Fassen zu setzen. Der An-

[275]) J. n. VIII. §§ 625, 627—637, 640, 642—646, 648, 649, 651, 653, 654, 772, 773, 770.
[276]) J. n. VIII. §§ 656—661.
[277]) J. n. VIII. §§ 662—666, 668—672.

geklagte darf nicht länger im Gefängnis gehalten werden, als bis das Urteil gefällt ist. Dann ist er sofort zu bestrafen oder freizulassen. Nur Verdächtige dürfen in Untersuchungshaft genommen werden. Kann die Strafe gegen den Abwesenden ausgeführt werden, so ist von einer Einsperrung abzusehen. Auch ein Zeuge, welcher fluchtverdächtig ist, kann festgenommen werden. Stirbt der Schuldige vor der Bestrafung, so soll die Strafe an der Leiche ausgeführt werden, soweit dies möglich ist, und ein ehrenvolles Begräbnis soll ihm versagt werden. Die Todes- und Leibesstrafe ist bei schwerer Erkrankung des Delinquenten aufzuschieben. Ist der Verurteilte eines noch schlimmeren Vergehens verdächtig, als wofür seine Verurteilung erfolgte, so ist ebenfalls die Strafe aufzuschieben, bis über dieses Verbrechen geurteilt ist. Kam die Verurteilung durch falsche Zeugenaussagen zustande, so macht sich eine Aufschiebung der Strafe bis zur Klärung des Falles nötig. Schließlich wird die Strafe noch aufgeschoben, bis die Gehilfen des Verbrechers gefunden und überführt sind[278]).

Ein geeignetes Mittel der Ueberführung ist Konfrontation, während als nicht völlig geeignetes Mittel die Tortur anzusehen ist. Liegt der geringste Verdacht vor, daß der Delinquent lieber lügt als daß er die Tortur erduldet, so ist von der Tortur abzusehen. Von ihr ist kein Gebrauch zu machen, wenn die zu gewärtigende Strafe geringer sein würde als die Tortur. Man soll von ihr am besten überhaupt nur dann Gebrauch machen, wenn das Verbrechen den Tod verdient. Ist der Verdacht der Täterschaft so groß, daß nur noch das eigene Geständnis fehlt, dann ist sie anzuwenden, Indizien genügen aber nicht. Anzuwenden ist die Tortur, wenn das crimen der Sicherheit des Staates diametral entgegengesetzt ist, wenn der Täter sehr verdächtig ist, wenn er stark und gesund ist, wenn seine Bosheit offenkundig ist. Es ist aber wenig verständig, durch die Tortur ein Geständnis erpressen zu wollen, wenn eine Ueberführung ausgeschlossen ist. Der Eid, d. i. die tortura spiritualis, ist kein geeignetes Mittel der Ueberführung, wenn eine schwere Strafe droht[279]).

Bei der Exekution sind Zeremonien erlaubt, welche geeignet sind, den Zuschauern die Schimpflichkeit des Verbrechens vor Augen zu führen und das Verabscheuungs-

---

[278]) J. n. VIII. §§ 673—675, 692—697, 705—708, 710.
[279]) J. n. VIII. §§ 709, 681, 683—689, 691.

würdige solcher Handlungen darzutun. Gleichzeitig sollen sie den Bösewicht anleiten, an das zu denken, woran man im Angesicht des Todes zu denken hat. Atheisten und Religionslosen wird ein ehrliches Begräbnis mit Recht versagt, wenn sie ihre irrtumerregenden Lehren ausgestreut und trotz Ermahnung nicht davon abgelassen haben. Da der Zweck der Strafe nur der ist, die Menschen zu etwas zu bringen oder von etwas abzuhalten, so sind Strafen trotz fehlender Willensfreiheit am Platze[280]).

Dieses sind die Bemerkungen des Jus naturae und der Institutiones über das Kapitel „Gesetzgebung". Die Ausführungen der lateinischen Abhandlungen enthalten teils mehr, teils weniger als die Deutsche Politik hierüber, teils fassen sie die Probleme anders oder behandeln sie auf andere Weise. Es ist daher nicht gut möglich, ein einheitliches Bild über die „Gesetzgebung" nach allen Wolffschen Schriften zu geben. Deswegen lasse ich die Darstellung über dieses Thema nach der Deutschen Politik folgen, um dann in einer Schlußbetrachtung beide Darstellungen zu vergleichen.

Gesetze geben kann nur die Obrigkeit. Da die Gesetze Mittel sind zur Erreichung des Staatszweckes, der allgemeinen Wohlfahrt, der Obrigkeit aber naturgemäß eine ins Einzelne gehende Sachkenntnis fehlt, so sind „Ratgeber der Gesetze" nötig, die die Gesetze ausarbeiten und sie der Obrigkeit zur Konfirmation vorlegen, wodurch sie Gesetzeskraft erhalten. Der größte Feind des in Kraft getretenen Gesetzes sind Präzedenzfälle. Sie sind in jedem Falle zu vermeiden. Und deswegen ist es auch unbedingt erforderlich, daß man ein in Kraft getretenes Gesetz, wenn es als ungenügendes Mittel zur Erreichung des Staatszweckes erfunden wird, nicht allmählich durch Nichtanwendung in Abnahme kommen läßt, sondern daß man ein neues Gesetz schafft, welches das alte aufhebt[281]).

Da stets Umgehungen der Gesetze zu befürchten sind, der Gesetzgeber aber nicht alle Eventualitäten vorauszusehen imstande ist, so sind die Gesetze möglichst allgemein abzufassen. Durch zu allgemein abgefaßte Gesetze wird aber der natürlichen Billigkeit vielfach zu nahe getreten, und deshalb sind solche Einzelfälle von den Juristen der

---

[280]) J. n. VIII. §§ 711, 713, 714.
Für Punkt 272—280 sind die Belegstellen der Institutiones: §§ 1028—1033.

[281]) Deutsche Politik §§ 405, 406, 408—410.

Akademie der Wissenschaften zu untersuchen und zu erläutern. Diese Entscheidungen, vom Landesherrn bestätigt, werden in das Gesetzbuch eingetragen und sind in Zukunft von den Richtern als Richtlinien zu benutzen[282]).

Auch nach der Deutschen Politik gilt Wolff der Grundsatz: Unkenntnis der Gesetze schützt vor Strafe nicht. Denn die Unkenntnis beruht auf eigener Schuld, da ein Gesetz doch erst dann Gesetz wird, wenn es vom Landesherrn in gehöriger Weise publiziert worden ist. Um die Kenntnis dessen, was verboten und erlaubt ist, allgemein zu machen, schlägt Wolff vor, den Kindern von Jugend auf volkstümlich geschriebene Gesetzbücher nach Art der Katechismen in die Hände zu geben.

Ausnahmegesetze sind zulässig, müssen aber nach Beendigung des Ausnahmezustandes wieder außer Kraft treten. Nicht wegen jeder Kleinigkeit soll der Gesetzesapparat in Bewegung gesetzt werden. Erst wenn zu befürchten ist, daß große Mißstände einreißen, soll die Obrigkeit zum Gesetz ihre Zuflucht nehmen. Der Richter hat für Beschleunigung der Prozesse zu sorgen, wofür Wolff zahlreiche Mittel anführt[283]).

Daß Wolff den Grundsatz vertritt, Heuchelei sei im Staatswesen besser als öffentliche Gottlosigkeit, wodurch er zu der Ansicht kommt, daß die Gesetze nur auf die äußere Zucht gehen und nicht auf das Innere der Menschen, haben wir schon Seite 103 erwähnt.

Hinsichtlich der Verträge, die die Untertanen miteinander schließen, und die Wolff in weitestem Sinne faßt, soll das Gesetz nur eingreifen, wenn ein größerer Schaden entsteht, dessen Höhe zu normieren ist, da es sonst hier der Obrigkeit ein Ding der Unmöglichkeit wäre, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Außerdem ist jeder, soweit er geistig normal ist, selber schuld, wenn er betrogen wird, denn „ein jeder ist von Natur verbunden, alles mit Bedacht vorzunehmen und sich vor Betrug und Schaden zu hüten“[284]). Verträge, die durch Zwang oder Betrug zustande gekommen

---

[282]) Deutsche Politik §§ 411, 412.
Diesen Gedanken Wolffs finden wir heute verwirklicht in unsern Reichsgerichtsentscheidungen, die z. B. auch in das Strafgesetzbuch eingetragen sind, Erläuterungen und Begriffsbestimmungen enthalten und auch, fast immer, für die Richter in zweifelhaften Fällen bei der Urteilsfindung maßgebend sind.

[283]) Deutsche Politik §§ 415—419, 472.

[284]) Deutsche Moral § 832.

sind, haben keine Gültigkeit. Der Versuch, derartige Verträge ins Leben zu rufen, ist strafbar. Für Bürgschaften und dergleichen Rechtsverhältnisse gilt ebenfalls der Grundsatz, daß der Gesetzgeber Kleinigkeiten ignoriert.

Hinsichtlich der Erbschaften wird im allgemeinen Freiheit des Erblassers gefordert, aber ein Pflichtteil vom Gesetz bestimmt und außerdem verlangt, daß das Testament nicht wider die natürliche Billigkeit verstoße.

Da die Grenze, die den Eintritt in die Mündigkeit bezeichnet, im natürlichen Zustand sehr schwankt, im bürgerlichen Zustand aber aus praktischen Gründen festgelegt werden muß, so empfiehlt sich, als Grenze den Zeitpunkt im Leben festzulegen, an dem im natürlichen Zustand die Mehrzahl der Menschen mündig wird. Für Verschwender tritt ein Ausnahmegesetz in Kraft.

Vormünder sind bei wichtigen Handlungen, wie z. B. Veräußerung von Eigentum des Mündels, von der Entscheidung des Vormundschaftamtes abhängig.

Um Wucher zu bekämpfen, sind Höchstzinsen festzusetzen. Die Sicherheit der Ent- und Verleiher ist Sorge des Gesetzgebers, wie die Sicherheit der Bürgschaften, der Pachtverträge und dergl. Geldgeschäfte. Da der übliche Zinsfuß für manchen noch zu hoch sein kann, so soll der Staat Verlagskassen einrichten.

Um Betrug bei Kauf und Verkauf vorzubeugen, setzt der Gesetzgeber Preise fest, so daß auch der Unkundige vor Uebervorteilung geschützt ist[285]).

Das Gute zu tun, das Schlechte zu lassen, sind die Menschen von Natur verbunden. Da aber die natürliche Verbindlichkeit sich oft als nicht stark genug erweist, so hat der Staat die Pflicht, durch Strafen, Belohnungen und Zwang die natürliche Verbindlichkeit so kräftig zu unterstützen, daß ihr Genüge geschieht.

Für die Größe der Strafe ist maßgebend:

1. die Größe des Verbrechens und die Größe des dadurch möglicherweise entstehenden oder entstandenen Schadens,
2. die Allgemeinheit des Verbrechens,
3. der Ort des Verbrechens,
4. die Frage, ob die Tat vorsätzlich begangen wurde oder nicht.

---

[285]) Deutsche Politik §§ 331—333, 335—340, 421—424, 427 bis 430.

Sollte z. B. der Diebstahl in einem Lande ein allgemein verbreitetes Uebel sein, so würde nach 2. diese Tatsache den Tod durch den Strang als Strafe rechtfertigen, ja, wenn vor dieser Strafe nicht genügend Furcht herrschen sollte, sogar den Tod durchs Rad. Nach 3. wäre ein Kirchenraub schwerer zu bestrafen als gewöhnlicher Raub. Die Punkte 1. und 4. sind ja ohne weiteres klar. Nur macht Wolff für die Strafabmessung nicht den Unterschied „mit Vorsatz" und fahrlässig = „ohne Vorsatz", sondern er unterscheidet die Grade des Vorsatzes. Je mehr Vorsatz zu einem Verbrechen nötig war, desto größer die Strafe. Einbruchsdiebstahl ist aus dieser Erwägung heraus schwerer zu bestrafen als einfacher Diebstahl, da er mehr Vorsatz erfordert.

Interessant sind noch einige Einzelheiten des Wolffschen Strafrechts. Der Verführer soll doppelte Strafe wegen der Verführung und wegen des Verbrechens erleiden, ebenso soll der Liederliche für dasselbe Verbrechen strenger bestraft werden als ein ordentlicher Mensch. Aus dem Satz, daß der Mensch von Natur verbunden ist, alles zu meiden, was sein Leben verkürzen kann, folgt für die Obrigkeit die Bestrafung des Selbstmordes, was dadurch geschieht, daß der Selbstmörder im Tode noch an seiner Ehre gekränkt wird durch Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses. Aber nur der vorsätzliche Selbstmord ist strafbar, ebenso nur die vorsätzliche Tötung eines Menschen, der Mord, wobei bei der Strafabmessung wiederum die Grade des Vorsatzes entscheidend wirken. Fahrlässige Tötung eines Menschen, also Totschlag, und zufälliger Selbstmord sind, ebenso wie alles, was in Notwehr begangen ist, straffrei.

Duelle sind zu bestrafen, mithin auch ihre Ursachen, Beleidigungen, wobei Wolff die Vernunftwidrigkeit der Duelle nachweist. Jede Art der Beleidigung, vor allem Pasquille, sind zu bestrafen. Aus diesem Grunde ist Selbsthilfe verboten. Die Bestrafung wegen Beleidigung ist so einzurichten, daß dem Beleidigten wirklich Genugtuung geschieht. Die es für einen Schimpf ansehen, die Rache der Obrigkeit zu überlassen und sich nicht selbst zu helfen, verfallen ebenfalls der Strafe[286]).

Um andere von einem gleichen Verbrechen abzuschrecken, muß die Exekution in breitester Oeffentlichkeit ausgeführt werden. Deshalb muß auch die Gerichtsstätte an möglichst verkehrsreicher Landstraße liegen, deshalb muß der Leichnam des Verbrechers unbeerdigt liegen bleiben. Um dem

[286]) Deutsche Politik §§ 341—344, 357, 358, 370—375.

Publikum den Ernst der Obrigkeit zu zeigen, müssen Zeremonien bei der Exekution stattfinden, und Wolff meint, daß den meisten Zeremonien, die als alberne Spielerei verlacht werden, ein tiefer Ernst zugrunde liegt. Außerdem sind sie aber eine notwendige Ergänzung der Strafe. Durch Strafe findet keine positive Förderung der Tugend statt, wohl aber durch die damit verbundenen Zeremonien[287]).

Welche Mittel zur Entdeckung des Verbrechers geführt haben, muß in der Oeffentlichkeit bekannt gemacht werden, damit Respekt entsteht vor der Macht und Gewalt der Obrigkeit.

Bis zur Entkräftung des Verdachts, der auf einem liegt, ist die Haltung in Untersuchungshaft zulässig. Hinsichtlich der Steckbriefe ist alle Vorsicht zu gebrauchen, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist. Als Sicherheit für minder schwere Verbrechen kann die Obrigkeit Stellung einer Kaution verlangen.

Die Mittel, durch die Klarheit in ein Verbrechen kommt, sind Zeugenaussagen, Konfrontation, Fragen, die aus Zeugenaussagen und denen des Inquisiten formiert sind, Eid, der aber nur bei gottesfürchtigen Leuten anzuwenden ist und auch nur bei minder schweren Verbrechen, da sonst die Größe der in Aussicht stehenden Strafe zum Meineid verleiten würde. Schließlich läßt Wolff als Mittel noch die peinliche Frage gelten, die er aber so einschränkt, daß sie praktisch kaum in Betracht kommt[288]).

---

[287]) Deutsche Politik §§ 349—355.

[288]) Deutsche Politik §§ 362—365.

Wolff führt hier ein Beispiel an (§ 365 II. T.), wo die Tortur gestattet und geboten ist. „Wenn auf der Straße viel Raub bisher wäre verübet worden, und daher große Unsicherheit für die Reisenden entstanden, man hätte einen aber eingezogen, der nirgends angesessen wäre, noch erweisen könnte, daß er sich an einem Orte redlich genähret, man findete bei ihm viele von den geraubeten Sachen und könnte er nicht anzeigen, wie er dazu kommen wäre, es wäre ein starker und gesunder Kerle, der gar wohl etwas ausstehen könnte, ließe aber dabei, wie man ihn vernommen, eine große Hartnäckigkeit, oder auch andere Merkmale der Bosheit spüren; so wäre um Sicherheit auf der Straße zu schaffen höchst nötig, daß der Straßenraub mit rechtem Ernst gestrafet würde. Der Inquisit hätte den größten Verdacht wider sich, daß er einer von den Straßenräubern wäre, man dürfte auch nicht besorgen, daß er aus Furcht vor den Schmerzen unschuldiger Weise bekennen würde, was er nicht begangen, und wegen seiner Hartnäckigkeit wäre kein anderes Mittel übrig, hinter die Wahrheit zu kommen, als die peinliche Frage. Derowegen wäre nicht Unrecht, damit wider ihn zu verfahren. Ich weiß wohl, daß einige die peinliche Frage überhaupt verwerfen wollen, weil auch un-

Rechtsphilosophisch vertritt Wolff die Abschreckungstheorie und fordert darum keinen „Nachlaß der Strafe". Er führt aber diese Theorie, die doch stets die möglichst strengste Bestrafung erfordert und keinen Unterschied der Strafen zuläßt, nicht durch, sondern verquickt sie mit der Besserungstheorie, die wiederum durch die zugelassene Todesstrafe eingeschränkt wird. Bestraft werden darf nur das, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird, woraus folgt, daß Gedanken zollfrei sind. Derjenigen Meinung, daß Irrtümer notwendige Handlungen und deshalb straffrei sind, tritt Wolff entgegen mit der Ansicht, daß nicht die Freiheit oder Notwendigkeit der Handlungen, sondern lediglich die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit für die Bestrafung maßgebend sind, wodurch er allerdings ein neues Moment in seine Strafrechtstheorie bringt, denn weder die Besserungs- noch die Abschreckungstheorie verlangen Bestrafung von notwendigen Handlungen[289]).

Betrachtet man die beiden Darstellungen des Wolffschen Strafrechts, so ist wohl die wichtigste Frage, die sich erheben kann: Wie ist Wolffs Stellung zum Strafzweck? Denn die große Mannigfaltigkeit der Strafen, die verschiedenen Arten der Bestrafung, die strafverschärfenden und strafmildernden Momente haben doch alle eine gemeinsame Ursache: den Strafzweck. Vertritt Wolff die Wiedervergeltungstheorie, die die Strafe, wie Hegel später sagte, als Negation der Negation des Rechts faßt und schließlich in der talio, der Forderung Aug' um Auge, Zahn um Zahn zum Extrem entwickelt ist; vertritt Wolff die Abschreckungstheorie, die entweder in der Generalprävention die Mitbürger vom Verbrechen abschrecken soll oder in der Spezialprävention den Verbrecher selbst von künftigen Verbrechen abhalten soll, indem er tatsächlich unschädlich gemacht wird oder indem durch die Bestrafung eine solche Wirkung bei ihm hervorgebracht wird, oder sehen wir in Wolff einen Vertreter der

---

schuldige zur Bekenntnis dessen können gebracht werden, was sie nicht verübet. Allein wenn alle die vorhin erzähleten Umstände dabei in acht genommen werden, wird man nicht leicht damit fehl gehen, und bei denselben, aber keinen andern, habe ich als ein Weltweiser ihre Richtigkeit erwiesen."

Das ist ein künstlich konstruierter Fall, der in sich widerspruchsvoll ist, denn wenn der Inquisit nicht aus Furcht vor Schmerzen die Unwahrheit sagt, wird er wahrscheinlich auch nicht die Wahrheit sagen. Praktisch ist dieser Fall und damit die Anerkennung der Tortur völlig belanglos.

[289]) Deutsche Politik §§ 345—347, 357, 359, 360.

Besserungstheorie, die durch Strafen den Verbrecher sittlich zu beeinflussen glaubt?

Was die Wiedervergeltungstheorie anlangt, so sehe ich in §§ 573—575 des Jus naturae einen leisen Anklang an diese Theorie. Diese Paragraphen lauten:

§ 573. „Si injuria reparari non potest, qui eam fecit puniendus est. Etenim si injuria facta reparari nequit, nulla praestatione laedentis pars laesa restitui potest in eum statum, ut perinde sit ac si injuria facta non fuisset."

§ 574. „Si injuria reparari potest, ei, qui passus est, restituendum est, quod suum est, vel fuit, aut praestandum, quod ipsi debetur."

§ 575. „Si injuria partim reparari potest, partim reparari nequit; et quod debetur restituendum, et qui fecit puniendus."

Dadurch, daß die Negierung des Unrechts die Position des Rechts wiederherstellt, wie mir aus diesen Paragraphen hervorzugehen scheint, ist die Behauptung gerechtfertigt, daß sich bei Wolff leise Anklänge an die Wiedervergeltungstheorie finden. Das Extrem dieser Theorie, die talio, lehnt er ausdrücklich ab § 640 „Quoniam vindicta omnis lege naturali prohibita, talio autem vindicta est, talio quoque lege naturali prohibita, seu juris naturalis non est."

Für die Abschreckungstheorie finden wir bei Wolff sowohl im Jus naturae als in der Deutschen Politik zunächst Belege, die der Generalprävention das Wort reden. So sagt § 585 des J. n. VIII. „Legibus tales ac tantae addendae sunt poenae, quae ad cohibendam legum transgressionem, quantum datur, sufficiunt." Aber nicht nur die den Gesetzen beigefügten Strafen sollen abschreckend wirken, sondern auch ihre Ausführung, wie aus § 624 hervorgeht: „Poenae exemplares publice sunt exigendae de reis. Poenae enim exemplares ideo exiguntur de reis, ut aliis metus incutiatur, ne eodem modo delinquant, vel idem crimen perpetrent." Als flagrantester Beleg für diese Theorie erscheint mir aber die Ausführung der Strafe am gestorbenen Verbrecher und die Schändung seiner Leiche, wie dies im § 705 dargestellt wird: „Si reus confessus, vel convictus moriatur, antequam poena capitali affici potuerit; in cadavere eam executioni dare licet, quantum fieri potest, et, si poena fuit corporis afflictiva, honesta sepultura eum privare et in loco inhonesto sepelire licet."

In Widerspruch zur Generalprävention steht allerdings die Tatsache, daß Wolff schwere und leichte Strafen kennt,

daß er trotz anerkannter Willensunfreiheit (J. n. VIII. 714) und trotz der Betonung, daß durch die Strafen nur die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates gewährleistet werden soll und daß die Verbrechen an sich nicht bestraft werden: „malum in se tale non est, ut puniri debeat", J. n. VIII. 642, den Unterschied zwischen Vorsatz und fahrlässig, zwischen größeren und kleineren Vorsatz in bezug auf die Strafabmessung macht, daß er die Bestrafung von der Verantwortlichkeit des Täters abhängig macht: „Nemo puniri potest ob factum, quod imputari ipsi non potest, nec ultra id, in quantum ipsi imputari potest", J. n. VIII. 670, daß er schließlich die Strafe mildern oder gar aufheben will, wenn die Hoffnung besteht, daß der Verurteilte in Zukunft sich um den Staat verdient machen wird: „Magna spes meritorum in Rempublicam in posterum ratio sufficiens est remissionis, aut saltem mitigationis poenae", J. n. VIII. 661. Denn wenn mit der Bestrafung nichts als die Abschreckung andrer bezweckt wird, so ist jedes Verbrechen mit den denkbar abschreckendsten Strafen zu ahnden.

Im Sinne der Spezialprävention wirken alle die von Wolff ausgeworfenen Strafen, da sie alle geeignet sind, entweder den Verbrecher tatsächlich unschädlich zu machen oder ihn von weiteren Verbrechen abschrecken. In diesem Sinne wirkt auch die Erlassung oder Milderung der Strafe wegen in Aussicht stehender großer Verdienste des Verbrechers um den Staat. Daß diese Theorie aber nicht die einzige ist, der Wolff folgt, geht aus den Belegen für die Generalprävention hervor, wo ausdrücklich die Abschreckung anderer als Strafzweck ausgesprochen wird. Ebenso widerspricht dieser Theorie die Bestrafung des vor der Bestrafung gestorbenen Verbrechers, die Schändung der Leiche und die Bestrafung des vorsätzlichen Selbstmordes, wie wir sie in der Deutschen Politik gefordert sehen. Für die Besserungstheorie kann man als einzigen Beleg des Jus naturae den schon für die Spezialprävention in Anspruch genommenen Fall vom Erlaß der Strafe, wenn große Verdienste des Verbrechers um den Staat zu erwarten sind, anführen, da ja in diesem Paragraph nicht klar ausgesprochen ist, ob diese zu erwartenden Verdienste als Ursache die Angst vor Strafe haben oder ob eine sittliche Einwirkung ihre Ursache sind.

Daß die Deutsche Politik die Besserungstheorie mit der Abschreckungstheorie, sowohl hinsichtlich der General- wie der Spezialprävention verquickt und durch das Verlangen der Bestrafung notwendiger Handlungen noch

ein neues Moment hinzubringt, ersieht man aus folgenden Belegstellen:

§ 346. „Weil die Strafen, auch, wo es die Not erfordert, am Leben der Verbrecher, vollzogen werden, damit jedermann den Ernst der Obrigkeit siehet, und dadurch eine Furcht erwecket wird; so geschehen sie nicht allein zur Besserung derer, die sie ausstehen, daß sie sich künftig nicht mehr auf dergleichen Untaten, als sie ausgeübet, betreten lassen, sondern hauptsächlich, ja die Lebensstrafen einig und allein, zum Exempel anderer, daß sie sich daran spiegeln. Und hierinnen sind sie von den väterlichen Züchtigungen unterschieden, die hauptsächlich auf die Besserung der Kinder gehen."

§ 347. „Da man nun in Bestrafung des Bösen mehr auf andere, als die Verbrecher zu sehen hat; so ist es nicht unrecht, wenn aus denen vorhin angeführten Ursachen die Verbrecher mit härtern Strafen beleget werden, als sie zu bessern, das ist, von dem Vorsatze es weiter zu tun, zu bringen hinlänglich ist. Ja wenn auch gleich der Verbrecher sich dadurch ändern ließe, daß man ihn mit der verdienten Strafe schreckte, und sie ihm nach diesem erließe, dergleichen bei den väterlichen Züchtigungen der Kinder stattfindet; so muß sie doch an ihnen vollzogen werden, damit andere, denen sie zum Exempel dienen sollen, den Ernst sehen."

§ 360. „... Einmal ist dieses kein richtiger Satz: Notwendige Handlungen kann man nicht bestrafen. Denn nicht die Freiheit der Handlungen, sondern ihre Schädlichkeit im gemeinen Wesen ist der Grund der Strafe."

Aus den angeführten Belegen ersieht man, daß die Wolffsche Strafrechtstheorie eine Vereinigungstheorie ist. Nicht eine der angeführten Theorien ist für sein Strafrecht allein maßgebend, alle finden ihre Verwendung. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn Zeller S. 269 des zit. Werkes sagt: „Für das Strafrecht ist bei Wolff der Gesichtspunkt der Abschreckung maßgebend." Wolff betont die Abschreckung mehr als eine der andern Theorien, aber er ignoriert dieselben doch nicht.

h) Verschiedenes.

Ein weiteres Mittel, die Untertanen zu verpflichten, ist die Belohnung. Titel und Ehrenzeichen zu verteilen, ist dem Staat von Nutzen. Da sie aber Belohnungen sein sollen, dürfen sie nicht käuflich sein. Zu wirklich hervorragenden

Leistungen kann im Staat niemand verpflichtet werden, es sei denn durch Titel und Auszeichnungen. Diese sind aber nur Würdigen zu verleihen. Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die wirklich verdienten Männer auch von den übrigen geehrt werden. Titel und Rang soll sie als zu Ehrende kenntlich machen. Die äußeren Akte der Ehrung sind genau zu bestimmen. Die Tatsache, daß Beleidigungen der zu Ehrenden strenger zu ahnden sind als andere Beleidigungen, und daß Verbrechern die Strafe um ihrer um den Staat hochverdienten Verwandten willen zu erlassen ist, ist hier nochmals zu erwähnen[290]).

Die Lasten des Staates werden von der Gesamtheit getragen. Die Aufbringung dieser Lasten ist genau zu regeln. Es gibt da die verschiedensten Steuern, wie Land- und Kopfsteuern, Akzise und Vermögenssteuer. Welche einzuführen sind, ist nach den Umständen zu entscheiden nach Maßgabe der Voraussetzung, daß der Untertan dabei glückselig sein kann. Sie sind so zu verteilen, daß kein Untertan dadurch arm werden kann, und nur in der Höhe, daß die Verwaltung und die Verteidigung des Staates gesichert ist. Auf keinen Fall dürfen die einmal beschlossenen Steuern gestundet werden. Dies hält Wolff für eines der größten Uebel. Zur Aufbewahrung der Gelder dient ein Staatsschatzhaus. Hier muß stets so viel Geld liegen, als zur Verwaltung und Verteidigung des Staates nötig ist.

Die Zivilliste muß so groß sein, daß die Regierenden mit ihren Familien leben können und der Glanz der Krone erhalten bleibt. Sichergestellte Einkommen des Herrschers sind Tafelgüter. Hierüber kann der Herrscher frei disponieren. Er hat aber nur die Nutznießung, das Dominium verbleibt dem Volk, wenn nicht das imperium patrimoniale übertragen wurde. Vermehrt das Volk die Einkünfte des Herrschers, so gilt dies zunächst nur für seine Person, mehrt aber der Herrscher seine Einkünfte, so gilt dies auch für den Nachfolger[291]).

Nur in der Deutschen Politik sind noch folgende Vorschläge von Wolff hinsichtlich der Einrichtung des gemeinen Wesens gemacht. Wirken bei der Regierung eines Staates

[290]) J. n. VIII. §§ 660, 761, 762, 764, 766—768, 770, 771. Deutsche Politik §§ 397, 398.
[291]) J. n. VIII. §§ 775—778, 782—786, 788, 789, 795, 796. Deutsche Politik § 796.

Stände mit, so muß der Obrigkeit das Recht zustehen, Landtage auszuschreiben und die Stimmen der Nichterschienenen zu ihrer Meinung zu schlagen. Von diesem Strafmittel verspricht sich Wolff sehr viel für die Förderung der Regsamkeit der politischen Tätigkeit. Die Macht der Obrigkeit wird eingeschränkt durch das Geldbewilligungsrecht der Stände. Um für das gemeine Wohl ordentlich sorgen zu können, müssen der Obrigkeit außer Geld, um ihren Forderungen Nachdruck verleihen zu können, Soldaten zur Verfügung stehen, muß sie Beamte einsetzen können, oder das Recht, dies zu tun, andern verleihen dürfen.

Den Stadtverwaltungen und der Polizei soll von der vorgesetzten Behörde nicht alle eigene Gewalt beschnitten werden wegen der sonst entstehenden Weitläuftigkeiten. Für alle öffentlichen Aemter, welcher Art sie seien, verlangt Wolff unbedingt Examina und nicht nur Rekommendationen.

Dem Herrscher, der allein nicht alles übersehen kann, stehen zur Seite für die verschiedenen Zweige der Verwaltung verschiedene Räte. „Die politischen Wahrheiten sind von einer weitläufigten Verknüpfung und erfordern dannenhero eine sehr große Ueberlegung, wenn man sie gründlich erkennen will," die Schwierigkeiten, die sich der Regierung entgegenstellen, kann man gar nicht überschätzen, und Wolff stellt sich damit auf den Standpunkt Platos, wenn er zitiert: „Dasjenige gemeine Wesen würde erst glückselig sein, in welchem entweder die Könige philosophierten oder die Weltweisen regierten" [292]).

C. Völkerrecht.

Hiermit wären wir am Ende der Wolffschen Staatsanschauungen angelangt, und es bliebe nur noch als Ergänzung die Betrachtung seines Völkerrechts übrig, das insofern von Bedeutung ist, als es das letzte Mittel der individuellen Vollkommenheit ist: Die Menschen, die im Staate leben und in ihn nur eintreten, um die Vollkommenheit zu erlangen, können diese nur erlangen, wenn das Verhältnis des Staates zu andern Staaten ein ganz bestimmtes, im Völkerrecht gelehrtes, ist. Das J. n. handelt über diese Fragen gar nicht, und die Deutsche Politik berührt in einem „von dem Kriege" überschriebenen Anhang §§ 497—514 die völkerrechtlichen Fragen nur insoweit, als sie mit dem

[292]) Deutsche Politik §§ 440, 444, 474, 475, 485.

Krieg zu tun haben. Als eingehende Quellen darüber kommen nur die Institutiones in Betracht, die in einem „de jure gentium" überschriebenen Abschnitt §§ 1088—1246 über das Völkerrecht handeln.

Zwei Staaten verhalten sich zu einander wie zwei freie Personen im Naturzustand. Sie haben deshalb dieselben Rechte und Pflichten wie diese. Sie sind demnach von Natur alle gleich, keiner hat die Prärogative, keiner hat ein Recht auf die Handlungen der andern. Keiner darf das Recht des andern irgendwie verletzen. Gegen Verletzung steht dem verletzten Teil das jus defendendi, nach vollendeter Verletzung das jus puniendi, das jus belli, zu. Wie die Menschen im Naturzustand ihre Vollkommenheit zu erstreben durch das Naturgesetz verbunden sind und dieses Ziel nur erreichen können durch gegenseitige Förderung in dem Streben nach diesem Ziel, d. h. durch Zusammenschluß zu einem Staate, so sind auch die Staaten durch dasselbe Naturgesetz zur Erstrebung desselben Zweckes verbunden und erreichen dieses Ziel nur durch Zusammenschluß zu einer Civitas maxima. Analog den Einzelstaaten entstehen in der Civitas maxima bürgerliche Gesetze: das jus gentium voluntarium. In dieser Staatengesellschaft steht der Allgemeinheit das imperium über den Einzelnen zu: das imperium universale. Durch letzteres werden die Handlungen der Einzelstaaten bestimmt, damit sie auf das allgemeine Wohl gerichtet sind, hierdurch können die Einzelstaaten gezwungen werden, ihren Pflichten nachzukommen. Dieser Völkervertrag ist natürlich, um einen Kantschen Ausdruck zu gebrauchen, eine Idee, oder wie Wolff sagt, „ut quasi pacto contracta videatur". Nunmehr können wir die Seite 29 angeschnittene und bisher offengelassene Frage nach dem Begriff des Naturzustandes bei Wolff beantworten. Naturzustand ist nicht vorstaatlicher Zustand, das wäre ein zu enger Begriff, Naturzustand ist außerstaatlicher Zustand, der nicht mit dem Entstehen der Staaten verschwindet, sondern neben den Staaten weiterbesteht und ihr Verhältnis zu einander kennzeichnet[293]).

---

[293]) Gierke sagt in seinem „Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien", Breslau 1902, S. 107, 108:

„Und wenn vielfach schon für den Naturzustand anstatt feindlicher oder gleichgiltiger Isolirung eine natürliche Gemeinschaft der Menschen angenommen wurde, so wiesen doch die Anhänger des Gesellschaftsvertrages hierbei ausdrücklich jeden Gedanken an eine förmlich organisierte und mit irgend einer Gewalt über ihre Glieder ausge-

Neben diesem Völkervertrag stehen positive Verträge der Einzelstaaten, das jus gentium pactitium, für die die bekannten Vertragsbestimmungen gelten. Hierzu treten noch

---

stattete „societas“ weit zurück.“ Nachdem Gierke in der Anm. 82 die Richtigkeit seiner Ansicht an Vertretern der Naturrechtslehre vorgeführt hat, fährt er fort: „Jedenfalls stellte man sich die Gemeinschaft des Naturzustandes nicht anders vor, als das nach verbreiteter Ansicht die Völker trotz ihrer souveränen Freiheit verknüpfende natürliche Gesellschaftsband“, sagt aber dann „anders freilich und im Widerspruch mit seinen Prämissen Wolff Inst. § 1090 ff. mit seiner „civitas maxima“. Wo wir dagegen auf die Annahme einer ursprünglichen „societas“ im Sinne eines förmlichen Verbandes treffen, haben wir es sicher auch mit einem Gegner der Lehre vom Gesellschaftsvertrage zu tun.“

Hierauf ist folgendes zu erwidern: Ich glaube, daß

1. Wolff sich mit seiner civitas maxima nicht im Widerspruch zu seinen Prämissen befindet,
2. die civitas maxima nicht die einzige außerstaatliche förmlich organisierte Gesellschaft bei Wolff ist (wenigstens nicht nach Wolffs Ansicht),
3. die These: „Wo wir dagegen ... zu tun“ sich in dieser Allgemeinheit sicher nicht durchführen läßt.

Ad. 1. Daß die civitas maxima eine förmlich organisierte und mit Gewalt über ihre Glieder ausgestattete außerstaatliche Gesellschaft ist, gibt Gierke zu. Er meint nur, daß diese Annahme im Widerspruch zu den gemachten Prämissen steht. Inwiefern der Widerspruch sich bemerkbar machen soll, sagt Gierke nicht; ich nehme aber an, daß er ihn im folgenden zu finden glaubt: Der Staat entsteht bei Wolff nicht durch Zusammenschluß der Individuen, sondern durch Zusammenschluß der Häuser. Die Civitas maxima entsteht aber durch Zusammenschluß von Staaten, die Wolff gleichsam als einzelne Personen im Naturzustand ansieht. Es fehlt also zur konsequenten Durchführung dieser Analogie ein Mittelglied, das den Häusern entspricht, vielleicht Staatenfamilien. Erst der Zusammenschluß mehrerer Staatenfamilien würde zur Civitas maxima führen können. Hierin sieht nun offenbar Gierke den Widerspruch, aber mit Unrecht, denn die civitas maxima entsteht tatsächlich vollkommen nach Analogie des Staates. Der Staat entsteht durch Zusammenschluß zusammengesetzter Gesellschaften, der Häuser; die civitas maxima durch Zusammenschluß ebenfalls zusammengesetzter Gesellschaften, der Staaten. Wie alle einfachen Gesellschaften, so werden auch alle zusammengesetzten Gesellschaften, also auch Haus und Staat, als Personen angesehen. Es bedarf also zur Durchführung der Analogie gar nicht dieses Mittelgliedes. Vgl. Wolff, Deutsche Politik §§ 15, 220.

Ad. 2. ist zu bemerken, daß doch das Haus bei Wolff sich nicht im Prinzip vom Staat unterscheidet. Im Gegenteil führt Wolff den Vergleich zwischen Hausvater und Herrscher bis in die Einzelheiten durch, überträgt er dem Hausvater das imperium im Hause. Deutsche Politik § 195. Außer dem Haus ist noch die Gemeinde, der vicus, als vorstaatliche förmlich organisierte Gesellschaft zu nennen. Vgl. Abhdl. S. 47.

Ad. 3. Um die Unrichtigkeit der Gierkeschen Ansicht nachzuweisen, möchte ich außer Wolff als eklatantestes Beispiel Johannes

die nicht ausdrücklich geschlossenen, sondern durch Gewohnheit entstandenen Verträge, das jus gentium consuetudinarium. Diese Verträge erlöschen sofort, wenn ein Kontrahent sie für erloschen erklärt [294]).

Die oberste Pflicht jeden Staates gegen sich selbst ist die Pflicht der Selbsterhaltung und der Vervollkommnung. Zur Erreichung beider Zwecke muß er, wenn nötig, Verträge schließen. Ruhm ist nichts anderes als übereinstimmendes Lob aller Urteilsfähigen, das wegen der Vollkommenheit erteilt wird. Nach Ruhm muß jeder Staat streben, d. h. er muß danach trachten, Kulturstaat zu werden. Zur Vollkommenheit des Staates gehört, daß er mächtig ist. Er hat also alles darauf Bezügliche zu tun, ohne aber dabei die Rechte Dritter zu verletzen. Schwache Staaten können mit mächtigen einen Schutzvertrag schließen, bei dem die Rechte und Pflichten der Kontrahenten genau zu bestimmen sind. Ueberschreitet der Mächtige seine Kompetenzen, so hat der Schwächere das Recht des Widerstandes und des Hilferufs an andere Staaten [295]).

Jeder Staat muß den andern lieben als sich selbst. Daraus folgt die Pflicht jeden Staates, von seinem Ueberfluß

Althusius anführen, wobei ich mich auf die Darstellung, die Gierke von der Lehre des Althusius gegeben hat, stütze.

Nach Althusius vollzieht sich jede Vereinigung „consociatio" durch stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag. Die „species consociationis" sind Familie, Korporation, Gemeinde, Provinz und Staat. Jeder weitere und höhere Verband geht aus dem niederen hervor, und jeder höhere Verband ruht auf unteren Vereinigungen, ohne die er nicht bestehen kann, während sie selbst auch ohne ihn lebensfähig sind. Bei jeder Verbandsart sucht Althusius zunächst die gemeinschaftliche Sphäre, als deren Subjekt überall die Gesamtheit der Verbundenen erscheint, zu bestimmen, um sodann deren Verwaltung durch Repräsentanten und Vorsteher abzuhandeln. Für jeden Verband gilt seine lex propria, für alle Verbände aber die lex communis der Unterscheidung von Herrschenden und Gehorchenden. Den Staat definiert Althusius als „universalis publica consociatio, qua civitates et provinciae plures ad jus regni mutua communicatione rerum et operarum, mutuis viribus et sumptibus habendum, constituendum, exercendum et defendendum se obligant". Der Staat entsteht also durch Vertragschluß der civitates und provinciae, die selber schon förmlich organisiert und mit einer Gewalt über ihre Mitglieder ausgestattet waren.

Damit erscheint mir der Nachweis erbracht, daß Althusius, obwohl er Anhänger des Gesellschaftsvertrages ist, durchaus nicht eine förmlich organisierte und mit irgend einer Gewalt über ihre Glieder ausgestattete societas für den Naturzustand, d. h. den außerstaatlichen Zustand, zurückweist.

[294]) Inst. §§ 1088—1092.

[295]) Inst. §§ 1093, 1095—1099, 1102.

einem Mangel Leidenden abzugeben, daraus folgt die Pflicht, dafür zu sorgen, daß auch der andere ein Kulturstaat werde, daß auch der andere Ruhm erwerbe. Ob der andere Staat auch ein Feind ist, die Pflicht der Liebe besteht[296]).

Kein Staat kann einen andern hindern, daß er Verträge schließt, wenn er nicht dieses Verbot zum Inhalt eines Vertrages, des pactum negativum, macht. Kein Unrecht begeht der Staat, der durch seinen Handel einen andern Staat schädigt. Im Gegenteil der Handel ist ein wichtiger Faktor der Vollkommenheit, und jeder Staat hat die Pflicht, für die Bequemlichkeit und Sicherheit des Imports und Exports

---

[296]) Inst. §§ 1108, 1109.

Dieser in § 1109 der Institutiones ausgesprochene Gedanke ist völlig konsequent entwickelt und unterscheidet sich dadurch von einem ähnlichen Gedanken, den Wolff § 499 der Deutschen Politik ausspricht. Da der Krieg, so führt er dort aus, die ultima ratio ist, „so muß auch der Landesherr dieses Mittel erwählen, ob er wohl freilich, als ein vernünftiger Herr, schwer daran gehet, teils aus der Liebe, die er gegen andere auswärtige Untertanen hat, deren Wohlfahrt er sowohl wünschet, als die Wohlfahrt der seinen, teils aus Liebe gegen seine eigenen Untertanen."

Die Institutiones verlangten, daß zwei Völker sich lieben sollten als sich selbst, und hatten damit recht, da zwei Völker zwei Personen im Naturzustand entsprechen, und für letztere gilt dieser Satz. Der hier zitierte Satz aus der Deutschen Politik würde dasselbe aussagen, wenn Herrscher und Untertanen identisch wären, d. h. wenn von einer Politie die Rede wäre. In allen andern hier gemeinten Fällen aber stimmt dieser Satz nicht überein mit dem ganzen Gedankengang der Wolffschen Staatsanschauungen. Es tritt hier wieder der verhängnisvolle Widerspruch zutage, auf den schon hingewiesen worden ist.

Der Mensch ist von Natur verbunden, seine Glückseligkeit zu erstreben. Diesen Naturzweck zu erreichen ist nur im Staat möglich. Die Glückseligkeit der Allgemeinheit, d. h. der Staatsmitglieder, ist unbedingtes Mittel für die individuelle Glückseligkeit. Weil wir also unsere Glückseligkeit nur durch die Glückseligkeit der andern erlangen können, begeben wir uns in die Gesellschaft des Staates. Nachdem nun aber einmal der Staat entstanden ist, besteht eine natürliche Verbindlichkeit zur Beförderung der Glückseligkeit anderer, mithin zur Liebe zu andern, nur innerhalb des Staates. Die Liebe zu andern Untertanen besteht also gar nicht, mithin kann es dem Landesherrn auch nicht schwer fallen, wegen der Liebe zu fremden Untertanen Krieg zu führen.

Dieser aufgedeckte Widerspruch hat seinen Grund in der Annahme von Einzelstaaten in einer allgemeinen Staatslehre, d. h. in dem Bestreben, die abstrakte Theorie der Wirklichkeit anzupassen. Die Einzelstaaten fielen weg, wenn das Streben nach dem Naturzweck alle Menschen einen Staatsvertrag schließen ließe, so daß die Beförderung der Glückseligkeit aller Staatsbürger, d. h. hier der gesamten Menschheit, das Mittel zur Erreichung der individuellen Glückseligkeit wäre. Damit würde das Kriegsproblem aufgehoben sein, da es einfach keine andern Staaten gäbe, mit denen Krieg zu führen wäre.

zu sorgen, d. h. für die Leichtigkeit des Kaufs und Verkaufs, für die Sicherheit der Schiffs- und Wagenfahrten, für die rasche Erledigung aller Formalitäten, denen die Importeure und Exporteure unterworfen sind, für möglichste Herabsetzung der Spesen, für die unverzügliche Schlichtung aller Streitigkeiten unter den Kaufleuten. Import, Export und Transitverkehr darf wohl besteuert werden, muß aber immer dem blühenden Handel als Endzweck untergeordnet sein. Ihrer Pflicht, danach zu streben, Kulturstaaten zu werden, kommen die Staaten nach durch Förderung des innern und äußern Handels, durch Abschluß von Handelsverträgen. Da das Commercium, die Handelsbeziehungen, ein wichtiger Kulturfaktor sind, müssen die Staaten sorgen, wie sie vervollkommnet werden. Sehr empfehlenswert ist dafür die Anlage internationaler Handelsplätze, die mit allen möglichen Privilegien ausgestattet werden müssen. Gute und gesicherte Häfen sind zu bauen. Das jus stapulae, das der Handelsfreiheit im höchsten Maße widerstreitet, ist sehr selten, nur unter ganz besonderen Verhältnissen zu verleihen. Vorteilhaft für den internationalen Handelsverkehr ist die Ernennung von Konsuln in größern Hafenstädten oder internationalen Handelsplätzen, die die Vorteile des eignen Staates wahrnehmen und ihn würdig vertreten[297]).

Die Herrscher zweier Staaten müssen sich als völlig gleichstehend respektieren, da sie als Vertreter ihrer Völker anzusehen sind. Jede Verachtung und Schmähung des andern ist Unrecht. Die Titulierung des eignen Herrschers beschließt jedes Volk selbst, es soll aber von den andern Völkern die Anerkennung seines Beschlusses zu erlangen suchen. Auf Grund seines Selbstbestimmungsrechts hat jeder Staat das Recht, Einmischung andrer Staaten in seine internen Angelegenheiten sich zu verbitten. Das Recht der Einmischung mit Gewalt wird nicht durch eine schlechte Regierung oder durch Bedrückung der Untertanen in einem andern Staat gegeben. In solchen Fällen ist nur Intervention statthaft, ja sogar geboten, denn jeder Staat hat die Pflicht, für die Vervollkommnung des andern zu sorgen[298]).

Religion ist Landessache. Darum darf kein Land ein anderes mit Gewalt zur Annahme seiner Religion bringen wollen, darf es nicht zu diesem Zwecke unterwerfen, braucht keine fremden Missionare zu dulden, ja kann sie unter Strafe

---

[297]) Inst. §§ 1111—1118.
[298]) Inst. §§ 1119—1121.

stellen, wenn sie sich weigern, das Land zu verlassen. Die Verschiedenheit der Religionen hebt nicht die allgemein menschlichen Pflichten auf, löst keine Verträge. Die Bürger der Civitas maxima müssen einträchtig miteinander leben [299]).

Durch Okkupation eines Landes wird dasselbe Eigentum des okkupierenden Volkes. Das Dominium über die ursprünglichen Einwohner und deren Besitz kann nur mit ihrer Einwilligung erlangt werden. Wie weit das okkupierte Gebiet von dem okkupierenden Staat entfernt ist, ist für die Okkupation gleichgültig.

Die Gesamtheit der Bürger eines Staates hat nicht das Recht, das Vaterland zu veräußern oder zu verpfänden, da sie dem Recht der Nachkommen auf das Vaterland vorgreifen würden. Nur die größte Not oder ein augenscheinlicher großer Vorteil wäre geeignet, eine solche Handlungsweise zu rechtfertigen [300]).

Wenn einem Staat daraus kein Schaden erwächst, soll er Fremden mit ihren Waren den Durchgang und den Aufenthalt aus triftigen Gründen gestatten; allerdings unterstehen sie dann dem jeweiligen Landesgesetz, wenn nicht bestimmte Einwanderungsgesetze aufgestellt sind. Ein von einem Peregrinus aufgesetztes Testament muß nach den gesetzlichen Bestimmungen seiner Heimat aufgesetzt sein. Darum soll ein Staat auch die Gesetze eines andern anerkennen. Das Vermögen eines im Ausland Gestorbenen fällt seinen Erben zu und nicht dem Staat, in dem sich der Gestorbene zuletzt aufhielt. Der in fremdem Land Weilende bleibt Angehöriger seines Staates. Jeder Staat darf innerhalb seines Imperium einem andern Staat oder dessen Bürger Rechte einräumen. Kein Staat kann für das Unrecht eines Untertanen verantwortlich gemacht werden, wenn er es nicht ausdrücklich oder stillschweigend billigt. Allerdings soll die Regierung das Begehen eines Unrechts verhindern. Kein Staat darf seine Territorialgrenzen zum Nachteil des Nachbarstaates erweitern [301]).

Foedera de non laedendo, d. h. Verträge, die zum Inhalt das gegenseitige Versprechen haben, sich nicht zu schädigen, sind eigentlich überflüssig gemacht durch die natürliche Verbindlichkeit. Tributpflichtig kann ein Staat nur durch Vertrag werden, wobei er aber seine Souveränität nicht ver-

---

[299]) Inst. §§ 1122—1124.
[300]) Inst. §§ 1125—1127, 1129.
[301]) Inst. §§ 1131—1138.

liert. Verträge schließt der Herrscher in Vertretung des Volkes. Nach dem Tode oder nach Vertreibung des Herrschers sind das Volk oder der Nachfolger an diese Verträge gebunden, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Person des Herrschers gingen. Ebenso müssen der Nachfolger oder das Volk die vom Herrscher im Interesse des Staates gemachten Schulden bezahlen. Die Kontrahenten der Staatsverträge können einen Garanten nehmen, der die Einhaltung der Verträge garantiert, indem er sich auf die Seite dessen stellt, dem der Vertrag gebrochen wurde. Werden Geiseln gestellt, so hat der Geiselsteller für deren Unterhalt zu sorgen, auch muß er ihnen oder ihren Verwandten eine angemessene Entschädigung zukommen lassen. Die Geiseln sind Pfänder. Ihre Freiheit ist ihnen genommen, nie aber ist ihr Leben verwirkt. Die Staatsverträge müssen aber auch ohnedem heilig gehalten werden, denn das allgemeine Wohl sämtlicher Staaten verlangt ihre Unverletzbarkeit. Widerstreiten zwei Staatsverträge inhaltlich einander, so gilt der, der früher geschlossen wurde[302]).

Die Streitigkeiten zweier Staaten werden ebenso beigelegt wie die Streitigkeiten zweier Privatpersonen im Naturzustand. Die Beendigung des Streites geschieht entweder auf friedlichem Weg durch Vergleich, Vermittlung, Schiedsspruch oder durch Krieg. Aber der Krieg ist nur die ultima ratio, er ist kein eigentlich geeignetes Mittel zur Schlichtung des Streites, und ganz irrig ist der Glaube, daß der endgültige Sieg einem Schiedsspruch entspreche.

Der Krieg ist nur erlaubt, wenn er eine gerechte Ursache hat. Keine gerechte Ursache ist der durch einen Krieg für einen Staat entstehende Nutzen, keine gerechte Ursache die wachsende Macht des Nachbarstaates oder die Furcht vor einem mächtigen Nachbar, keine gerechte Ursache die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts. Nicht darf ein Staat bekriegt werden wegen Atheismus, Deismus, Götzendienerei, nicht wenn er das Naturgesetz verletzt. Lediglich eine erlittene oder eine zu befürchtende Beleidigung rechtfertigt den Krieg. Eine solche Beleidigung ist z. B. die heimliche Entziehung fremder Untertanen zum Zweck des Kriegsdienstes in eigenem Lande, das sogenannte plagium. Deshalb müssen auch besonders schwere Strafen auf Desertion und Unterstützung derselben gesetzt werden. Offensivkrieg ist gerechtfertigt nach empfangener Beleidigung und verweigerter

---

[302]) Inst. §§ 1141, 1142, 1145, 1147, 1149, 1151, 1152.

Genugtuung, Defensivkrieg ist gerechtfertigt als Verteidigung gegen einen ungerechten Offensivkrieg. Wenn ein Volk im festen Vertrauen auf seine Macht offenbar Pläne erwägt, andere Völker sich zu unterwerfen, oder die öffentliche Sicherheit fortgesetzt stört, dann ist es ebenfalls gestattet, für die gemeinsame Sicherheit zu sorgen und die wachsende Macht des Friedenstörers zu erschüttern[303]).

Als Mittel, gegen empfangene Beleidigungen einzuschreiten und doch den Krieg zu vermeiden, empfiehlt Wolff Drohungen und Vorstellungen durch Gesandte, wenn das nichts hilft, Repressalien. So kann der Staat, um sein Recht durchzusetzen, fremde Untertanen und ihre Kinder gefangennehmen und als Sklaven verwenden, aber nicht töten oder körperlich züchtigen. Wolff nennt dies Androlepsia oder Viricapio. Diese Repressalien können dem andern Staat nicht als Vorwand für einen gerechten Krieg dienen. Ein von den Staaten gemeinsam gewähltes Schiedsgericht wäre, meint Wolff, auch geeignet, Kriege zu verhüten. Jedenfalls ist das zur Erreichung des Zwecks geeignete mildeste Mittel zu wählen, was auch für die Kriegführung gilt[304]).

Widerspricht kein Grundgesetz, so steht dem Herrscher das Majestätsrecht zu, Soldaten aufzubieten. Im Falle äußerster Not müssen alle kriegsverwendungsfähigen Untertanen ihren militärischen Verpflichtungen nachkommen, und durch die potestas eminens können sie hierzu gezwungen werden. Die Untertanen, die auf andere Weise dem Staate nützen und zu den Kriegskosten beitragen können, sollen aber nur in äußerster Not wider ihren Willen zum Kriegsdienst gezwungen werden. In fremden Territorien ist ohne des Herrschers Erlaubnis das Anwerben von Soldaten verboten, und auch mit des Herrschers Erlaubnis ist doch die Anwendung von Gewalt verboten, da hier die potestas eminens keine Geltung hat. Ein Vergehen hiergegen würde genügender Anlaß zu einem gerechten Krieg sein. Die Löhnung ist den Soldaten pünktlich zu zahlen, für Kleidung und Unterkunft zu sorgen. Zur Beschaffung letzterer wird den Hausbesitzern in angemessenem Verhältnis Einquartierung auferlegt, wobei der Herrscher dafür zu sorgen hat, daß diese Bürgerquartiere nicht zu lästig werden, nicht zu kostspielig, und daß davon nur solche Bürger befreit bleiben, die sich loskaufen können oder sich um den Staat verdient gemacht haben. Die Soldaten müssen den Fahneneid leisten,

303) Inst. §§ 1157—1159, 1170—1172.
304) Inst. §§ 1161—1168.

nicht desertieren zu wollen. Desertion wird, da gleichzeitig Eidbruch vorliegt, besonders streng bestraft[305]).

Dem Staat, der einen gerechten Krieg führt, müssen die andern Staaten nach dem Naturgesetz Hilfstruppen und Subsidien stellen, während dem Staat, der einen ungerechten Krieg führt, die früher eingegangenen Bündnisse nicht gehalten zu werden brauchen. Nicht unterstützen darf ein Staat, wenn ein ungerechter Krieg geführt wird oder wenn er an dem, was unter die Unterstützung fällt, selbst Mangel leidet. Jedem Staat steht von Natur das Recht zu, in einem Kriege neutral zu bleiben. Um dieses Recht vollkommen zu erhalten, kann er mit den Kriegführenden einen Neutralitätsvertrag schließen. Der Inhalt des Neutralitätsvertrages kann verschieden sein, jedenfalls enthält er dem kriegführenden Kontrahenten gegenüber das Versprechen, den Gegner nicht unterstützen und die eigenen Bewegungen nicht hindern zu wollen. Es ist Pflicht jedes Neutralen, beiden Parteien den Eintritt ins eigene Land und gesicherten Durchmarsch zu gewähren, auch den Aufenthalt, wenn gerechtfertigte, triftige Gründe vorliegen, zu gestatten, ferner zu erlauben, daß sie sich das, was sie bedürfen, zu angemessnem Preis verschaffen, wenn nicht ausdrücklich vertraglich ausgemacht wurde, daß keiner Partei dieses zu gestatten sei. Der Durchmarsch kann versagt werden, wenn er dem Lande schädlich ist, wenn zu befürchten ist, daß die Durchziehenden das Land mit Krieg überziehen, wenn Gefahr vorhanden, daß der Krieg ins eigne Land hinübergespielt wird. Die Entscheidung über diese Fragen fällt der Neutrale. Für den Durchmarsch ist billigerweise eine Entschädigung zu zahlen[306]).

Bei Offensivkriegen ist vorhergehende Kriegserklärung nötig. Sie kann unterbleiben, wenn der feindliche Staat keine Gesandten zuläßt, und auf schriftlichem Wege die Kriegserklärung nicht möglich ist. Die Unterlassung der Kriegserklärung aber als Vergeltungsmaßregel ist unstatthaft. Nach erfolgter Erklärung dürfen sofort die Feindseligkeiten beginnen, wenn nicht noch in letzter Stunde annehmbare Friedensvorschläge unterbreitet werden. Wenn ein Herrscher einem Herrscher den Krieg erklärt hat, so ist dies dasselbe, als wenn ein Volk einem Volk den Krieg erklärt hätte. Alle Untertanen eines feindlichen Staates, auch Frauen und Kinder, gelten als Feinde und ihr Eigentum als feindliches, wo es sich auch befinden mag. Fremdlinge im

[305]) Inst. §§ 1174—1177.
[306]) Inst. §§ 1179—1182.

feindlichen Land gelten nicht als Feinde, wohl aber wird ihr Eigentum so lange als feindliches angesehen, bis der Gegenbeweis geliefert ist. Die Forderungen, die der Feind an einen neutralen Staat hat, gelten als feindliche. Wer dem Feind irgendwie hilft, gilt als Feind, und eine Kriegserklärung ihm gegenüber ist nicht nötig. Die öffentliche Bekanntmachung des Kriegszustandes ist sowohl fremden Staaten als den eignen Untertanen gegenüber sowohl bei Offensiv- wie bei Defensivkriegen notwendig. Die Art der Bekanntmachung steht dem Herrscher frei: durch Briefe oder Gesandte einem fremden Herrscher gegenüber, dem eignen Volke durch Ausrufer und Reskripte. Die Bekanntmachung eines Offensivkrieges durch eine besondere gedruckte Schrift ist ein Manifest, eines Defensivkrieges ist ein Antimanifest. Hierin sind die den Krieg rechtfertigenden Gründe anzuführen und die durch den Kriegszustand bedingten neuen Verhaltungsmaßregeln bekanntzugeben. Von Worten und Ausdrücken, die Haß hervorzurufen und Rachsucht zu entflammen geeignet sind, ist abzusehen, denn auch den Feind soll man lieben wie sich selbst[307]).

Die Kriegstaten dessen, der einen ungerechten Krieg führt, sind als Verbrechen zu werten. Bei ihm ist die Tötung des Feindes Meuchelmord, die Wegnahme feindlichen Gutes Raub. Dasselbe gilt für seine Verbündeten.

Wer einen gerechten Krieg führt, dem ist alles erlaubt, was zur Erreichung seines Rechtes dienlich ist. Das Urteil über die Zweckdienlichkeit der Mittel steht ihm allein zu. Ihm sind die Kriegskosten zu erstatten und aller Schaden zu ersetzen. Er hat das Recht auf alles, was den Feind zur Beendigung des Krieges bringen kann. Solange die feindlichen Untertanen von jeder Gewalttat abstehen und keine Lust zu Gewalttaten zeigen, dürfen sie nicht getötet oder mißhandelt werden. Auch Kriegsgefangene dürfen nicht getötet werden, es sei denn, sie haben sich ein besonderes, den Tod rechtfertigendes Delikt zuschulden kommen lassen. Tapfrer Widerstand des Feindes rechtfertigt nicht seine Tötung. Kann dadurch der Krieg beendet werden, so ist nicht nur die Gefangennahme von Offizieren und Soldaten, sondern auch von Zivilisten von Ruf erlaubt. Gefangene werden nicht Sklaven, wenn nicht ein besonderes Delikt diese Strafe rechtfertigt. Verwüstung feindlichen Eigentums ist nur gestattet als unbedingtes Mittel zum Zweck, d. h.

---

[307]) Inst. §§ 1183—1188.

wenn die feindlichen Kräfte dadurch vermindert werden, oder als Strafe. Dann dürfen die Aecker verwüstet, die Früchte und Saaten niedergestampft, die Häuser eingerissen, Gärten und Weinberge ausgerottet werden. Die Vernichtung von Grabdenkmälern und heiliger Dinge, auch wenn sie dem Aberglauben und der Götzendienerei dienen, ist unstatthaft[308]).

In einem neutralen Land darf man keine Gefangenen machen, auch nicht feindliches Eigentum beschlagnahmen. Durch ein neutrales Land dürfen auch nicht Gefangene geführt werden. Nach der Kriegserklärung ist feindlichen Einwohnern des eignen Landes eine Frist zu stellen, nach deren Ablauf sie als Feinde gelten. Ist ihre Abreise durch eine vis major verhindert, so soll Nachsicht walten. Feindliches Eigentum wird beschlagnahmt, und die eignen Untertanen werden an der Zahlung ihrer Schulden an den Feind verhindert.

Kontributionen in Feindesland sind gemäß der Leistungsfähigkeit der Einwohner aufzuerlegen. Plünderung ist nur statthaft, wenn auf andere Weise nichts bezahlt wird, oder wenn sie als Strafe gelten soll. Die Beute gehört in keinem Fall dem Beutemacher, sondern dem Herrscher. Was dieser den Soldaten und Offizieren davon zukommen lassen will, steht in seinem Belieben. Nur muß er sich mit dem Herrscher der Hilfstruppen darüber einig sein. Die Einwohner okkupierten Gebietes hören auf Feinde zu sein und werden Untertanen. Der Sieger, der das neue Imperium ohne Vertrag erlangt, kann eine beliebige Regierungsform einführen, jedoch das imperium herile nur, wenn eine solche besondere Strafe — denn das ist nach Wolff eine Strafe — gerechtfertigt ist. Gewalt ist verboten, wenn kein Widerstand geleistet wird. So ist den Soldaten gewaltsame Schändung der Frauen verboten oder die Infizierung des Wassers durch Gift. Stößt er auf Widerstand, so ist dem, der einen gerechten Krieg führt, jedes Mittel erlaubt, wie die Vergiftung von Brunnen, der Gebrauch vergifteter Pfeile und Kugeln, Dingung von Meuchelmördern. Ohne Auftrag der höchsten Gewalt ist Offizieren und Mannschaften die Eröffnung der Feindseligkeiten nicht gestattet[309]).

Sobald die Parteien über einen Waffenstillstand einig

---

[308]) Inst. §§ 1189, 1190, 1192—1195.
[309]) Inst. §§ 1196, 1197, 1199—1210.

sind, ist dies zu veröffentlichen. Ein Privatmann kann den Waffenstillstand durch seine Handlungen nicht brechen, muß aber dafür bestraft werden. Während des Waffenstillstandes dürfen unbewachte Orte nicht besetzt werden, wohl aber die vom Feind verlassenen. Ein durch feindliche Geschütze beschädigter Wall darf nicht ausgebessert werden, keine Unterstützung einer notleidenden Stadt gesandt werden. Wohl aber darf innerhalb der eignen Grenzen mit dem Heer zurückgegangen werden, dürfen Mauern ausgebessert, Soldaten aufgestellt werden.

Der Krieg wird durch den Frieden beendet. Wie jener vom Souverän erklärt wurde, so wird dieser vom Souverän geschlossen. Ein kriegsgefangener König kann nur Frieden schließen, wenn die Regierungsform patrimonial ist. In jedem andern Fall schließt der Thronfolger oder der, der die sicherste Aussicht auf den Thron hat, Frieden unter der Bedingung der spätern Genehmigung durch den gefangenen Herrscher. Entweder fordert der Frieden den status quo antea oder er läßt alles, wie es zurzeit ist oder er bestimmt die Rückgabe und die Zurückbehaltung gewisser Gebiete. Alles, worüber nichts bestimmt wird, bleibt so, wie es zur Zeit des Friedensschlusses ist. Die zurückzuerstattenden Dinge müssen in dem eroberten Zustand zurückgegeben werden, also Festungswerke sind nicht vorher zu schleifen. Wird der Zustand verlangt, wie er vor dem Kriege war, so gilt als Termin der Augenblick des Kriegsausbruchs. Ein rex patrimonialis darf nach eignem Gutdünken Land und Leute abtreten, ein rex usufructuarius bedarf vor allem der Einwilligung des abzutretenden Teiles. Wegen derselben Ursache, die zum Kriege führte, darf kein neuer Krieg entbrennen. Der Friedensschluß gilt auch für die Bundesgenossen, wenn sie keinen eigenen Krieg führten. Der Friedensvertrag verpflichtet die gesamten Untertanen und die Nachfolger, da er ein foedus reale ist. Friedensbrecher ist, wer wegen derselben Ursache, die den Krieg herbeigeführt hat, oder wegen Ursachen, die in dem beendeten Krieg ihre Wurzel haben, Krieg führt, worunter auch die Bundesgenossen fallen. Kein Friedensbrecher ist, wer wegen einer neuen Ursache Krieg führt oder sich mit einem Bundesgenossen verbindet, der seinerseits wegen der alten Ursache Krieg führt. Im Falle des Friedensbruches ist der andere Kontrahent nicht zur Einhaltung des Vertrages verpflichtet. Feindliche Handlungen der Untertanen ohne Einwilligung des Herrschers sind kein Friedensbruch. Den Soldaten muß

der Friedensvertrag sofort bekanntgegeben werden, den Untertanen nach Gutdünken.

Es besteht die natürliche Verpflichtung der Staaten, den Frieden zu pflegen. Jeder Herrscher ist seinen Untertanen und den andern Staaten gegenüber verpflichtet, alles zu tun, um den Krieg zu vermeiden und auch die andern abzuhalten, Krieg leichtsinnig zu beginnen. Jeder Staat, der sich vor einem Krieg provozierenden Staate fürchtet, muß beizeiten Bündnisse für den Kriegsfall eingehen. Der Krieg darf so lange geführt werden, bis das Recht wiederhergestellt ist, und gegen einen Friedenstörer so lange, bis der Frieden in Zukunft gesichert erscheint[310]).

Eine große Rolle im Völkerverkehr spielen die Gesandten. Sie sind Beauftragte ihres Volkes oder Herrschers, und es ist eine Beleidigung des ganzen Volkes und gleichzeitig auch der andern Völker, wenn sie in offenkundig verletzender Weise nicht zur Audienz gelassen werden. Das Recht, sie zu senden, hat auch ein Herrscher eines nicht souveränen Staates. Sie sorgen für die öffentlichen Geschäfte ihres Staates, während die Agenten für die Privatgeschäfte ihres Herrschers oder seiner Untertanen sorgen. Letzteren können auch öffentliche Geschäfte von geringerer Bedeutung aufgetragen werden. Bleiben die Gesandten mehrere Jahre an auswärtigen Höfen, so sind sie legati assidui. Ein Staat braucht sie nicht zuzulassen, wenn die Pflicht gegen sich selbst dieses verbietet, z. B. wenn der Gesandte Aufruf anzuzetteln entsandt wurde. Natürlich müssen besonders befähigte Leute zu Gesandten gemacht werden wegen der großen Verantwortung, die sie tragen. Ihre Person muß besonders würdig sein. Sie müssen ehrenvoll empfangen und aufgenommen werden, auch wenn sie vom Feind kommen. Ihre Verachtung und Beschimpfung erfordert besondere Bestrafung. Gesandte müssen mit einem Beglaubigungsschreiben ihrer Regierung versehen sein. Als Privatleute unterliegen die Gesandten mit ihrem Gefolge dem Landesrecht, im Amte kommen ihnen die Privilegien der Exterritorialität zu, sie sind heilig und unverletzlich, haben Jurisdiktion ihrem Gefolge gegenüber. Dem Gesandtschaftspalais hängt das jus asyli an[311]).

---

[310]) Inst. §§ 1211, 1213, 1216—1220, 1222—1231.
[311]) Inst. §§ 1236—1245.

Vita.

Ich, Franz Robert Rudolf Hoffmann, bin als ältester Sohn des Herrn Institutsdirektor Konrad Hoffmann zu Niederlößnitz am 4. VI. 1889 geboren. Meine Konfession ist ev.-luth. Die ersten 6 Schuljahre genoß ich den Unterricht im Institut meines Vaters, von wo ich, nach einjährigem Aufenthalt auf dem Königl. Gymnasium zu Wurzen, auf das Königl. Gymnasium zu Dresden übersiedelte, das ich Ostern 1910 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Das erste Semester ließ ich mich in Leipzig als stud. germ. et hist. inskribieren. Nachdem ich das folgende Semester in Berlin und das dritte Semester in Genf Philosophie studiert hatte, siedelte ich wieder nach Leipzig über, wo ich zurzeit noch studiere.